

**Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder
als Mitbetroffene von
Partnerschaftsgewalt gegen ihre Mütter
unter Berücksichtigung der Einbindung
von Vätern**

**Erforscht am Beispiel des Amtes für Jugend und
Familie des 2. Bezirks in Wien**

Doris Bauer

Diplomarbeit
eingereicht zur Erlangung des Grades
Magistra(FH) für sozialwissenschaftliche Berufe
an der Fachhochschule St. Pölten
im Juni 2008

Erstbegutachterin:
Dr.ⁱⁿ Edith Singer

Zweitbegutachterin:
DSA Christine Haselbacher

Kurzfassung

Die vorliegende Diplomarbeit setzt sich mit der Situation von Kindern, die Gewalt gegen die Mutter miterleben, auseinander. Die Mitbetroffenheit der Kinder bei häuslicher Gewalt ruft mit großer Wahrscheinlichkeit negative Folgen hervor. Dies erfordert entsprechende Unterstützung.

Die Forschung wurde am Amt für Jugend und Familie des 2. Bezirks in Wien durchgeführt. ExpertInneninterviews mit Sozialarbeiterinnen und Psychologen sollen Antworten auf folgende Forschungsfragen liefern:

- Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt gegen ihre Mütter?
- Welche Bedeutung wird der Einbindung von Vätern beigemessen, wenn es in der Familie Gewaltvorfälle gab?
- Welche Grenzen sehen MitarbeiterInnen der amtlichen Jugendwohlfahrt Väter einzubinden, nach Vorfällen von Gewalt in der Familie?

Durch die Studie ist belegt, dass Kinder, welche Partnerschaftsgewalt zwischen ihren Eltern miterleben, eigenständige und qualifizierte Unterstützung brauchen. Weiters ist die Einbindung der Väter in den Unterstützungsprozess von besonderer Relevanz, da dadurch die Vater-Kind-Beziehung aufrechterhalten bzw. weitergeführt werden kann. Die Forschung zeigte auf, dass bei fehlender Einsicht für das gewalttätige Verhalten und massiver vorangegangener Gewalt, wodurch das Kind stark traumatisiert ist, die amtliche Jugendwohlfahrt an Grenzen stößt und es nicht mehr ratsam ist, Väter einzubinden.

Executive Summary

Support for children exposed to domestic violence against their mothers and the involvement of the fathers in the support process

Researched at the youth welfare office of the second district of Vienna

The focus of the present diploma thesis is on the situation of children who have witnessed violence against their mothers. The exposure of the children to domestic violence definitely has negative consequences that require adequate support.

The research was conducted at the youth welfare office of the second district in Vienna. The interviews with social workers and psychologists should answer the following questions:

- What kinds of support exist for children exposed to domestic violence against their mothers?
- How does the involvement of the fathers affect the children, if there is violence in the family?
- What are criteria of the youth welfare office to stop the involvement of fathers in cases of domestic violence?

This study shows that children who witness violence among their parents need independent and qualified support. Moreover the involvement of fathers in the support process is important to carry on a sustainable father-child-relationship. Furthermore the research shows that it is not advisable to involve the fathers in the upbringing of their children, if they are unable to understand the negative impact of their violent behaviour and are not willing to work on the issue.

Danksagung

Ich möchte mich bei meinen Eltern, Gertrude und Johann Bauer, bedanken, die mir dieses Studium ermöglicht und mich während des Schreibens dieser Arbeit emotional sehr unterstützt haben. Mein Dank gilt auch meinem Bruder Alexander, der in der Zeit der Verfassung meiner Diplomarbeit sehr viel Rücksicht auf mich genommen hat. Zusätzlich danke ich meinem Freund Johann Hohl, der mir immer wieder mit aufbauenden Worten zur Seite stand.

Weiters möchte ich Gott danken, der mir die Fähigkeit dazu gab, diese Arbeit zu verfassen und mir stets Kraft und Zuversicht schenkte.

Ich möchte meinen Freunden und Studienkolleginnen danken für die vielen hilfreichen Gespräche und Telefonate.

Bedanken möchte ich mich bei Fr. Dr.ⁱⁿ Edith Singer für die fachliche und wissenschaftliche Unterstützung und bei Fr. Christine Haselbacher für die Beantwortung meiner Fragen.

Weiters danke ich den MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie des 2. Bezirks in Wien, die mir die Möglichkeit boten, das Forschungspraktikum dort zu absolvieren. Es ist mir ein besonderes Anliegen, mich bei all den MitarbeiterInnen, die sich für ein Interview zur Verfügung stellten, ebenfalls zu bedanken.

Von der Forschungsstelle des Amtes für Jugend und Familie in Wien möchte ich Fr. Dr.ⁱⁿ Stefanie Friedlmayer und Fr. Mag.^a Elisabeth Brousek namentlich erwähnen, die mich fachlich und inhaltlich unterstützt haben.

Weiters spreche ich den vielen Institutionen meine Anerkennung aus, die mich mit Informationen und Literatur versorgten (im Besonderen: Literaturdatenbank des Vereins der autonomen österreichischen Frauenhäuser, Männerberatung, Kinderschutzzentrum, Die Boje, Wiener Familienbund)

Nicht zuletzt bedanke ich mich bei allen, die meine Diplomarbeit mit großem Bemühen gelesen und korrigiert haben.

Inhalt

| | |
|--|-----------|
| 1. Einleitung | 1 |
| 2. Aufbau der Arbeit | 2 |
| 3. Die Vater-Kind-Beziehung im Kontext von Partnerschaftsgewalt | 4 |
| 3.1. Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt | 4 |
| 3.1.1. Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung | 6 |
| 3.1.2. Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt auf die Kinder..... | 7 |
| 3.2. Unterstützung für Mädchen und Jungen bei häuslicher Gewalt..... | 10 |
| 3.3. Väter | 12 |
| 3.3.1. Vaterrolle im Wandel | 13 |
| 3.3.2. Bindungstheorien..... | 13 |
| 3.3.3. Vater-Kind-Beziehung..... | 14 |
| 3.3.4. Vaterabwesenheit nach Scheidung bzw. Trennung..... | 15 |
| 3.3.5. Abbruch des Vater-Kind-Kontakts nach Scheidung bzw. Trennung | 16 |
| 3.4. Gewalttäter..... | 17 |
| 3.4.1. Ansätze zur Erklärung von Gewalt in der Familie | 18 |
| 3.4.2. Tätertypologien | 19 |
| 3.4.3. Kriterien für die Einschätzung der Gefährlichkeit | 20 |
| 4. Rechtliche Grundlagen | 21 |
| 4.1. Berücksichtigung der Kinder im Österreichischen Gewaltschutzgesetz. | 21 |
| 4.2. Vorgehensweise des Amtes für Jugend und Familie bei häuslicher Gewalt..... | 22 |
| 4.2.1. Abklärungsverfahren..... | 23 |
| 4.2.2. Unterstützung der Erziehung | 24 |
| 4.2.3. Volle Erziehung..... | 25 |
| 4.2.4. Beantragung einer einstweiligen Verfügung | 26 |
| 5. Forschungsdesign | 27 |
| 5.1. Ausgangslage und Zielsetzung der Arbeit | 27 |
| 5.2. Fragestellungen | 27 |

| | | |
|-----------|--|-------------|
| 5.3. | Wissenschaftliche Methodik..... | 28 |
| 6. | Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse..... | 30 |
| 6.1. | Auswirkungen und Folgen von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder . | 30 |
| 6.1.1. | Unterschiede im Verhalten von Mädchen und Jungen | 33 |
| 6.2. | Unterstützung..... | 34 |
| 6.2.1. | Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt..... | 34 |
| 6.3. | Vater-Kind-Beziehung..... | 41 |
| 6.4. | Einbindung der Väter in den Unterstützungsprozess | 44 |
| 6.4.1. | Kontaktaufnahme zu gewalttätigen Vätern | 45 |
| 6.4.2. | Grenzen der Einbindung von Vätern..... | 48 |
| 6.5. | Anti-Gewalt-Trainings für gewalttätige Väter und die Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie | 50 |
| 6.5.1. | Trainingsprogramm für Männer zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Paarbeziehungen..... | 51 |
| 6.5.2. | Erfahrungen der Sozialarbeiterinnen am Amt für Jugend und Familie mit Anti-Gewalt-Trainings | 52 |
| 6.6. | Begleitete Besuchskontakte als besondere Form der Unterstützung für Väter und Kinder in Gewaltfamilien..... | 56 |
| 6.6.1. | Rechtliche Grundlage für begleitete Besuchskontakte in Österreich | 56 |
| 6.6.2. | Erfahrungen der Sozialarbeiterinnen am Amt für Jugend und Familie mit begleiteten Besuchskontakten im Kontext häuslicher Gewalt..... | 59 |
| 6.7. | Erforderliche Kompetenzen/Kenntnisse der MitarbeiterInnen bei der Unterstützung von gewaltbetroffenen Familien..... | 64 |
| 6.7.1. | Möglichkeit der Fortbildung und Supervision | 68 |
| 6.8. | Kooperation mit anderen Einrichtungen..... | 68 |
| 7. | Resumé und Schlussfolgerungen | 71 |
| | Literatur..... | VI |
| | Anhang..... | XIII |

1. Einleitung

Durch mein Langzeitpraktikum im Frauenhaus in St. Pölten entstand eine erstmalige Schärfung einer Problemsicht in Bezug auf das Phänomen „Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt“. Ich war vermehrt mit Schwierigkeiten konfrontiert, die Kinder zeigten, wenn sie Opfer von direkter bzw. indirekter Gewalt wurden. Besonderes Interesse lag damals schon darauf, welche Möglichkeiten es gab, auch die Väter einzubinden, da Väter für die Entwicklung der Kinder ebenso wie die Mütter von besonderer Relevanz sind. Aus der Sicht des Jugendamtes, die durch ExpertInneninterviews mit Sozialarbeiterinnen und Psychologen erhoben wurde, werden die zur Verfügung stehenden Unterstützungsmöglichkeiten dargestellt, die die BetreuerInnen den Familien bieten. Unter anderem wurde beforscht, welche Bedeutung die Einbindung der Väter hat und welche Grenzen es gibt, Väter nach Vorfällen von Gewalt in der Familie einzubinden.

Kinder rücken vermehrt in das Interesse der Öffentlichkeit, wenn es um häusliche Gewalt in der Familie geht. Durch Forschungen (Appelt et al. 2001, Buchner et al. 2001b, Buskotte 2006, Kavemann 2006, Kindler 2006, Strasser 2001) ist belegt, dass das Beisein bei der Partnerschaftsgewalt (durch das Mitansetzen bzw. Mithören) gegen die Mutter negative Auswirkungen auf Kinder hat. Welche Folgen dies nach sich ziehen kann, ist durch ExpertInnen des Amtes für Jugend und Familie im 2. Bezirk in Wien belegt. Im Besonderen konzentrierte ich mich auf Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt. Im Weiteren wurde die Position der Väter in der Familie beforscht, wie gegen Gewalt vorgegangen wird bzw. wie Väter in den Unterstützungsprozess eingebunden sind, wie das Instrument der begleiteten Besuchskontakte genutzt wird und welche hilfreichen Kooperationspartner es gibt, die das Amt für Jugend und Familie bei Fällen mit häuslicher Gewalt unterstützen.

Ziel meines Forschungsinteresses ist herauszufinden, welche Formen der Unterstützung den betroffenen Kindern als auch den Familien, vorrangig den Müttern, am Amt für Jugend und Familie geboten werden, da diese in den

meisten Fällen im selben Haushalt mit den Kindern leben. Weiters sollen Möglichkeiten der Einbindung von Vätern aufgezeigt werden, da diese ebenso in den Unterstützungsprozess involviert werden sollen. Hierbei ist zu bemerken, dass die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrt möglicherweise auf Grenzen stoßen, die in der Zusammenarbeit mit den gewalttätigen Vätern berücksichtigt werden müssen. Diese sollen im Rahmen der Forschung am Amt für Jugend und Familie ebenfalls beachtet werden. Die vorliegende Arbeit verfolgt somit eine Aufklärungs- und Informationsfunktion über die Thematik „Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt“, und die Relevanz dieses Themengebietes für die Soziale Arbeit soll mit dieser Forschung aufgezeigt werden. Mit dieser Arbeit will ich erreichen, dass Kinder im Unterstützungsprozess verstärkt in den Blickpunkt rücken und auch die Väter, sofern dadurch das Kindeswohl und die Sicherheit der Mutter gegeben ist, verstärkt eingebunden werden. Somit können schließlich Veränderungen bzw. Verbesserungen in diesem Bereich angeregt werden, falls diese aufgrund der Forschungsergebnisse als notwendig erachtet werden können.

2. Aufbau der Arbeit

Um eine theoretische Hinführung zu der oben beschriebenen Thematik zu schaffen, wird ein Einblick in die bereits bestehenden Forschungen zu den Themen Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt; Unterstützungsmöglichkeiten für Mädchen und Jungen; Väter und Gewalttäter, gegeben.

Im ersten Teil sollen die Zielgruppe, Formen der Gewalt gegen Kinder, der Zusammenhang zwischen Frauenmisshandlung und Kindesmisshandlung und die Folgen und Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder erläutert werden. Dann werden existierende Unterstützungsangebote für Kinder auf internationaler Ebene diskutiert. Der nächste Teil beschäftigt sich mit der Bedeutung des Vaters für die Kinder und der Herausbildung der Vater-Kind-Bindung. Weiters soll die Vaterrolle im Wandel aufgezeigt werden. Im

Spezifischen werden der Kontaktabbruch der Vater-Kind-Beziehung nach Scheidung bzw. Trennung und die Auswirkungen auf die Kinder beleuchtet. Zuletzt soll die Gruppe der Gewalttäter näher beschrieben werden. Dieses Kapitel beschäftigt sich mit unterschiedlichen Tätertypologien von Gewalttätern und Ursachen von Gewaltanwendungen. Im nächsten Abschnitt werden die Berücksichtigung der Kinder im österreichischen Gewaltschutzgesetz und die rechtlichen Grundlagen der Wiener Jugendwohlfahrt dargelegt.

Der zweite Teil der Diplomarbeit beinhaltet die Ergebnisse der empirischen Forschung, die zusätzlich mit Erkenntnissen aus der Theorie ergänzt werden. Zunächst wird beschrieben, wie sich das Miterleben der Partnerschaftsgewalt bei den Kindern körperlich und psychisch zeigt. Dann wird näher auf die Unterstützung eingegangen, welche den Hauptschwerpunkt der vorliegenden Arbeit bildet. Zunächst werden die sozialarbeiterischen und psychologischen Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder dargestellt, gefolgt von Unterstützung für die Eltern bzw. für die Mütter. Hierbei wird erläutert, dass vielfach Familien an andere Institutionen weitervermittelt werden, wo ihnen eine spezifischere Unterstützung ihres individuellen Problems geboten wird. Im nächsten Abschnitt wird die Wichtigkeit der Väter für die Entwicklung ihrer Kinder trotz Partnerschaftsgewalt erörtert. Die Einbindung der Väter, die im nächsten Teil beschrieben wird, bildet den zweiten Schwerpunkt der vorliegenden Arbeit. Hierbei wird näher auf die Kontaktaufnahme zu gewalttätigen Vätern und mögliche Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit ihnen eingegangen. Weiters werden die Grenzen der Einbindung diskutiert. Folgend werden Anti-Gewalt-Trainings für gewalttätige Väter zur Beendigung des gewalttätigen Verhaltens und die Erfahrungen der Sozialarbeiterinnen am Amt für Jugend und Familie in diesem Zusammenhang erläutert. Anschließend werden begleitete Besuchskontakte als besondere Form der Unterstützung für Väter und Kinder im Kontext von häuslicher Gewalt und die Erfahrungen der Sozialarbeiterinnen damit erörtert. Weiters werden erforderliche Kompetenzen bzw. Kenntnisse der MitarbeiterInnen, welche bei der Unterstützung von gewaltbetroffenen Familien erforderlich sind, aufgezeigt. Abschließend werden die Einrichtungen, mit denen die erforderliche Kooperation in Bezug auf Partnerschaftsgewalt stattfindet, dargestellt.

3. Die Vater-Kind-Beziehung im Kontext von Partnerschaftsgewalt

3.1. Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt

Zum Thema „Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt“ existieren unterschiedliche Begrifflichkeiten. Es bestehen die Bezeichnungen „Kinder misshandelter Frauen“, „indirekte Gewalt gegen Kinder“, „Kinder, die Gewalt gegen die Mutter erleben“ und unterschiedliche englische Begriffe wie „Children exposed to adult domestic violence“ (Jaffe et al. 2004: 30), „Children who witness violence“ (Peled et al. 1995: 27) bzw. „Child witnesses of violence against women“ (Saunders 1995: 4). Die beiden letzten Begriffe decken sich mit der Bezeichnung „Kinder als Zeugen von Gewalt gegen die Mutter“, die auch in der deutschsprachigen Literatur zu finden ist (vgl. Strasser 2001: 89).

Jaffe et al. (1990 zit. n. Kavemann 2002: 1) legten eine Definition fest:

„Die Bezeichnung ‚Kinder misshandelter Frauen‘ bezieht sich auf Kinder, die wiederholt ernste emotionale oder physische Gewalthandlungen gegen ihre Mutter miterlebt haben, die von deren Beziehungspartner ausgingen.“

Man kann also davon ausgehen, dass männliche Gewaltausübung gegen Frauen in der Familie eine Form psychischer Gewalt gegen die Kinder ist (vgl. Strasser 2001: 85). Kinder sind somit nicht nur „Zeugen“ von Gewalt, sondern auch Opfer direkter Gewalt gegen die Mutter (vgl. Kavemann 2002: 4).

Heynen (2004: 2) unterscheidet zwischen vier Gewaltformen, die sich nicht direkt gegen die Kinder selbst, sondern gegen die Mutter richten:

1. Zeugung durch eine Vergewaltigung,
2. Misshandlung während der Schwangerschaft,
3. Gewalterfahrung als Mitgeschlagene und
4. Aufwachsen in einem direkten Umfeld von Gewalt, Bedrohung und Demütigung

Die vorliegenden Ausführungen beziehen sich auf die Punkte 3 und 4.

Das Ausmaß der betroffenen Kinder ist beträchtlich. In der Statistik des Tätigkeitsberichts der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie vom Jahr 2005 ist zu erkennen, dass sich 2.378 Kinder (bis 18 Jahre) im Haushalt der gefährdeten Person befanden und somit von häuslicher Gewalt indirekt mitbetroffen waren (vgl. Logar 2006: 40). Dabei ist anzumerken, dass sich diese Zahl nur auf die bei der Polizei bekannt gewordenen Gewaltfälle in Familien bezieht; es ist anzunehmen, dass die Dunkelziffer weit höher liegt.

In diesem Zusammenhang erfolgt eine Definition des Begriffs „häusliche Gewalt“, der mit dem englischen Begriff „domestic violence“ gleichzusetzen ist, da sich Partnerschaftsgewalt immer auf diesen Kontext bezieht:

„Der Begriff häusliche Gewalt umfasst die Formen der physischen, sexuellen, psychischen, sozialen und emotionalen Gewalt, die zwischen erwachsenen Menschen stattfindet, die in nahen Beziehungen zueinander stehen oder gestanden haben. Das sind in erster Linie Erwachsene in ehelichen und nicht-ehelichen Lebensgemeinschaften, aber auch in anderen Verwandtschaftsbeziehungen (BIG o.J.: 4 zit. n. Kavemann 2002: 1).“

Diese Definition ist geschlechtsneutral gefasst, die Ausführungen beziehen sich jedoch ausschließlich auf Partnerschaftsgewalt, die sich vom Vater des Kindes ausgehend gegen die Mutter richtet.

Alle diese Formen, die sich primär gegen die Frau richten, können sich indirekt auf die Kinder auswirken. Mullender/Moreley (1994: 29 zit. n. Kavemann 2002: 2) bestätigen, dass beim Ausüben von Gewalt gegen die Mutter durch den Partner in der großen Mehrheit der Fälle die Kinder während der Gewalttat entweder direkt anwesend sind und beispielsweise die Schläge und Schreie gegen die Mutter sehen bzw. sich im Nebenraum befinden und die Gewaltausübung mithören. In schweren Fällen erleben Kinder auch Vergewaltigung oder sogar die Ermordung der Mutter mit (vgl. Appelt et al. 2001: 414). Somit hat das Miterleben der Gewalt gegen die Mutter schwerwiegende Auswirkungen auf die Kinder (vgl. Jaffe et al. 1990 zit. n. Kavemann 2002:6).

3.1.1. Zusammenhang zwischen häuslicher Gewalt und Kindesmisshandlung

Zwischen Gewalt, die sich gegen die Frau richtet und direkter Gewalt gegen Kinder besteht ein enger Zusammenhang (vgl. Kavemann 2002: 4).

Forschungen aus den österreichischen Frauenhäusern belegen, dass mehr als die Hälfte der Kinder direkt von Misshandlungen durch den Vater betroffen war. Weiters lässt sich zwischen der Schwere der Misshandlung der Frau und der Schwere der Misshandlung der Kinder eine Korrelation erkennen: Je schwerer die Gewaltausübung gegen die Frau ausfiel, desto stärker zeigten sich die Gewaltanwendungen gegenüber den Kindern (vgl. Appelt et al. 2001: 414).

Formen direkter Gewalt gegen Kinder (vgl. Buchner et al. 2001b: 82) umfassen:

- **Physische Gewalt:**
Diese Form der Gewalt gliedert sich in „leichte“ (zum Beispiel schlagen, kneifen, treten, drücken, festhalten usw.) und „schwere“ Formen der körperlichen Misshandlung (Folgen davon können zum Beispiel Verbrennungen, Quetschungen, Brüche, Schnitte, innere Blutungen usw. sein). Diese Form der Gewalt schließt auch körperliche Vernachlässigung mit ein.
- **Psychische Gewalt:**
Diese beinhaltet zum Beispiel Drohungen, Liebesentzug, verletzend verbale Äußerungen und Redensarten, Abwendung und Ablehnung, Zwänge und emotionales Erpressen.
- **Sexuelle Gewalt:**
Für diese Form der Gewalt gibt es bis jetzt noch keine einheitliche Definition (vgl. Friedrich 1998: 17 zit. n. Buchner et al. 2001b: 84).

Bei den direkten Formen der Gewalt gegen Kinder beziehen sich die Ausführungen auf Gewalthandlungen, die innerhalb der Familie stattfinden.

Alle oben genannten Gewaltformen, die sich gegen die Kinder richten, können als Folge von Gewalt gegen die Mutter auftreten bzw. direkt mit der Gewalt gegen die Mutter in Verbindung stehen. Mullender/Moreley (1994: 31 zit. n. Kavemann 2002: 4) stellen fest, dass bei häuslicher Gewalt gegen die Frau

durch den Partner eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass auch Kinder misshandelt, sexuell missbraucht oder vernachlässigt werden. Peled et al. (1995: 28) erläutern, dass Gewalt gegen die Mutter den Kindern immer schadet, unabhängig davon, ob sie selbst direkt Gewalt erleiden oder nicht.

Kinder, die Gewalt gegen die Mutter in irgendeiner Form miterleben, sind aber nicht nur passive ZuseherInnen, sie mischen sich oft direkt in das Geschehen ein. So versuchen sie oftmals, die Gewalt, die sich gegen ihre Mutter richtet, zu beenden, indem sie schreien bzw. sich zwischen die Eltern werfen. Dabei kann es vorkommen, dass sie selbst verletzt werden, indem sie zum Beispiel Schläge abbekommen, weil sie von der Mutter am Arm gehalten werden (vgl. Appelt et al. 2001: 414). Ältere Kinder haben oft die Aufgabe jüngere zu beschützen. Sie laufen aus der Wohnung, um Hilfe zu holen bzw. rufen die Polizei, und dabei kann es vorkommen, dass der Vater sie daran hindern will und dass sie selbst misshandelt oder bedroht werden (vgl. Appelt et al. 2001: 414).

Gewalt gegen Frauen in der Familie korreliert daher oftmals mit Kindesmisshandlung. Die Annahme, dass bei Gewalt gegen die Frauen die Kinder nicht betroffen sind, gehört somit der Vergangenheit an (vgl. Appelt et al. 2001: 414).

3.1.2. Auswirkungen der Partnerschaftsgewalt auf die Kinder

Das Miterleben der Partnerschaftsgewalt hat für Kinder unterschiedliche negative Auswirkungen. Die daraus entstehende Belastung ist abhängig vom Alter und Geschlecht der Kinder sowie von der Dauer, Intensität und den Umständen der Gewalt (vgl. Buskotte 2006: 5).

Kindler (2005a: 16) hat in einer Ausgabe der Zeitschrift „Familie, Partnerschaft, Recht“ die Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern beschrieben. Grundlage der Darstellung ist eine von ihm erstellte Forschungsübersicht (siehe Kindler 2002), die später noch einmal aktualisiert wurde (siehe Kindler/Werner 2005b). Zusätzlich fließen Ergebnisse aus der Studie „Langzeitauswirkungen familiärer und partnerschaftlicher Gewalt“ ein (siehe Kindler 2006).

Die nachfolgende Erläuterung bezieht sich auf Kinder, die wiederholter und verletzungsträchtiger Gewalt des Vaters gegen die Mutter oder beider Elternteile gegeneinander ausgesetzt waren.

➤ Kindliches Erleben häuslicher Gewalt

Strasser (2001: 89) hat sich mit dem Erleben von Kindern bei häuslicher Gewalt eingehend beschäftigt. Um dies zu erforschen, hat sie Interviews mit Kindern geführt. Als unmittelbare emotionale Reaktionen auf das Miterleben von Gewalt wurden Erstarrung, Angst und ein Gefühl der Hilflosigkeit erkennbar. Mittelfristig schilderten betroffene Kinder einen Verlust des Gefühls emotionaler Geborgenheit in der Familie und Sorgen um ihre eigene Sicherheit bzw. um die Sicherheit der Mutter bzw. der Geschwister. Ältere Kinder beschrieben Gefühle von Scham und Isolierung.

Weiters können Anzeichen einer posttraumatischen Belastungsreaktion auftreten. Von einer derartigen Reaktion kann gesprochen werden, „wenn Kinder nach belastenden Erfahrungen einer tatsächlichen oder angedrohten ernsthaften Verletzung der eigenen Person oder nahe stehender Personen durch ihr Verhalten über längere Zeit hinweg eine hohe psychische Belastung zum Ausdruck bringen“ (Kindler 2006: 18). Anzeichen einer anhaltenden psychischen Belastung können das ungewollte innere Wiedererleben der belastenden Erfahrung, eine Vermeidungshaltung gegenüber Personen, Dingen oder Situationen, die Erinnerungen an die belastenden Ereignisse auslösen, sowie ein generell erhöhtes Erregungsniveau sein (vgl. Kindler 2006: 18). Kindler (2002: 18) stellt in seiner Studie fest, dass nach dem wiederholten Erleben häuslicher Gewalt die Mehrheit der betroffenen Kinder einzelne Merkmale einer Belastungsreaktion zeigt.

➤ Verhaltensauffälligkeiten

Es besteht ein deutlicher Zusammenhang zwischen dem Miterleben häuslicher Gewalt und dem Auftreten von Verhaltensauffälligkeiten. Dabei unterscheidet Kindler (2005a: 16) zwischen zwei Formen, die als Unruhe oder Aggressivität eher nach außen gerichtet sind

(Externalisierung) oder sich als Niedergeschlagenheit bzw. Ängstlichkeit eher nach innen äußern (Internalisierung). 30-40% betroffener Kinder weisen Verhaltensauffälligkeiten in diesen Bereichen auf, wobei etwas stärkere Effekte im Bereich der Internalisierung zu verzeichnen sind. Ähnlich starke Effekte werden in der Forschungsliteratur für das Aufwachsen mit einem alkoholkranken Elternteil berichtet.

➤ Beeinträchtigung der geistigen Entwicklung

Es wird vermutet, dass wiederholtes Miterleben von Gewalt die Lernbereitschaft bzw. Konzentrationsfähigkeit von Kindern untergräbt, sodass Rückstände in der kognitiven Entwicklung erkennbar sind, die den Schulerfolg erheblich beeinträchtigen können (vgl. Kindler 2006: 71). Wildin et al. (1991 zit. n. Kindler 2006: 72) fanden heraus, dass bei etwa 40% der Kinder, die vermehrt Partnerschaftsgewalt miterlebten, ernsthafte Entwicklungsrückstände oder bedeutsame Schulschwierigkeiten zu verzeichnen sind.

➤ Beeinträchtigung der sozialen Entwicklung

Bei von Gewalt betroffenen Kindern zeigen sich in Bezug auf Gleichaltrigenbeziehungen im Kindesalter und Partnerschaftsbeziehungen im Erwachsenenalter weniger Fähigkeiten zu einer konstruktiven Konfliktbewältigung und eine höhere Bereitschaft zum Einsatz oder zum Erdulden von Gewalt (vgl. Kindler 2006: 71).

Kinder, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind, sind als Opfer von Gewalt anzuerkennen und brauchen intensive Hilfe und qualifizierte eigenständige Unterstützung, um das Erlebte zu verarbeiten. Im nächsten Abschnitt werden unterschiedliche Unterstützungsangebote dargestellt. Die Ausführungen beziehen sich auf Österreich und Deutschland.

3.2. Unterstützung für Mädchen und Jungen bei häuslicher Gewalt

Zum einen fungiert die Jugendwohlfahrtsbehörde als Anlaufstelle, wo Familien, in denen häusliche Gewalt vorgekommen ist, Unterstützung suchen können (Näheres dazu siehe Empirieteil).

Weiters sind die Kinderschutzzentren mit dieser Thematik befasst, wobei zu erwähnen ist, dass diese Thematik einen eher geringen Teil der Arbeit ausmacht (diese Information stammt aus einem persönlichen Gespräch mit einer Mitarbeiterin).

Rainbows (vgl. Bundesverein Rainbows 1999) ist ein Verein, der Kinder und Jugendliche in „stürmischen“ Zeiten – bei Trennung, Scheidung oder Tod naher Bezugspersonen – unterstützen möchte. Dieser Verein bietet Kindern und Jugendlichen einen sicheren und geschützten Rahmen, in dem sie über ihre Gefühle, Gedanken und Erfahrungen sprechen können. Die Gruppen sind jedoch nicht explizit auf Kinder spezifiziert, die Partnerschaftsgewalt miterlebten, obwohl nicht ausgeschlossen werden kann, dass betroffene Kinder daran teilnehmen.

Weiters liefern Frauenhäuser, die nicht nur als Frauenschutz- sondern auch als Kinderschutzhäuser fungieren, und Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie Angebote für betroffene Kinder, indem eine eigene Unterstützungsperson für die Minderjährigen zuständig ist. Für die österreichischen Frauenhäuser wurden Qualitätsstandards für die Arbeit mit Kindern entwickelt (vgl. Appelt/Kaselitz 2005: 1). Die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in Frauenhäusern umfasst Krisenintervention, psychosoziale, pädagogische, psychologische und therapeutische Arbeit (vgl. Appelt/Kaselitz 2005: 9). Die Angebote für Kinder und Jugendliche bilden psychologisch-therapeutische Spiel- und Gesprächsangebote im Einzel- und Gruppensetting, spielpädagogische Angebote in (Klein-) Gruppen, themenspezifische Gruppen, freizeitpädagogische Aktivitäten und Kinder- und Jugendhausversammlungen (vgl. Appelt/Kaselitz 2005: 11). Diese spezielle Unterstützung sollte in allen österreichischen Frauenhäusern angeboten werden, ist jedoch aufgrund mangelnder finanzieller und personeller Ressourcen noch nicht in jeder Einrichtung umsetzbar.

Dies alles sind relativ hochschwellige Angebote. Unterstützungsmöglichkeiten, die für Kinder zugänglich sind, die nicht den Weg ins Frauenhaus, zum Amt für Jugend und Familie oder in ein Kinderschutzzentrum schaffen und womöglich noch einen pro-aktiven Beratungsansatz haben, sind rar.

In Deutschland wurde der Bedarf an direkter Unterstützung für Kinder bereits früher erkannt. Es haben sich einige Einzel- und Gruppenangebote etabliert, die speziell auf Kinder, die Partnerschaftsgewalt miterlebten, zugeschnitten sind. So stellt Kavemann (2002: 6) fest, dass alle Kinder, die Gewalt gegen die Mutter erlebt haben, qualifizierte, eigenständige Unterstützung brauchen.

Hafenbrak (2007: 268) stellt das Modell der aufsuchenden Krisenbegleitung für Kinder nach häuslichem Gewaltvorfall vor, welches von der Landesstiftung Baden-Württemberg ins Leben gerufen wurde. Dieses Angebot der kurzzeitigen und aufsuchenden Krisenberatung ermöglicht Kindern, direkt mit einer eigenen Ansprechperson über Erlebtes zu sprechen. Es beginnt direkt nach einem Gewaltvorfall und ist auf ungefähr fünf Besuche begrenzt (vgl. Hafenbrak 2007: 269).

„Nangilima“ ist ein ambulantes Gruppenangebot für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen waren, und wird in der Stadt Karlsruhe angeboten (vgl. Traub/Gauly 2006: 293). Kinder im Grundschulalter können daran teilnehmen, die von Partnergewalt gegen ihre Mütter betroffen gewesen sind. Voraussetzung für die Teilnahme ist die Beendigung der Gewalttätigkeiten. Zusätzlich wird die Kindergruppe durch intensive Elternarbeit begleitet. Ebenso wird der Vater mit einbezogen, wofür jedoch eine Zustimmung von Mutter und Kind verlangt wird. Durch dieses Angebot soll Kindern ein Raum geboten werden, in dem sie ihre Gewalterfahrungen aufarbeiten und in ihre Lebensgeschichte integrieren können, statt sie abzuspalten (vgl. Traub/Gauly 2006: 294).

Die Landesstiftung Baden-Württemberg startete 2004 im Rahmen des Aktionsprogramms „Kinder als Zeugen und Opfer von häuslicher Gewalt“ 14 Pilotprojekte. Im Rahmen dessen wurde den MitarbeiterInnen der Projekte die

Gelegenheit gegeben, unterschiedliche Praxismodelle zu entwickeln und Erkenntnisse darüber zu gewinnen, welche Unterstützung Kinder und Jugendliche in dieser schwierigen Lebenssituation brauchen, wie sie erreicht werden können, worauf sie ansprechen und wie ihre Familien eingebunden werden können (vgl. Kavemann/Seith 2007: 6). Daraufhin wurde eine Evaluationsstudie durchgeführt. Die Studie ergab, dass die Unterstützungsprojekte einen Beitrag zur Sicherung des Kindeswohls leisteten und die Befindlichkeit der Kinder erheblich verbesserten. Weiters stellten die ProjektmitarbeiterInnen fest, dass die Belastung der Kinder durch die miterlebte häusliche Gewalt hoch war und durch die Unterstützungsangebote wesentlich reduziert und ihre Lebenssituation stabilisiert werden konnte (vgl. Kavemann/Seith 2007: 7). Ebenso wurde die Einbindung der Eltern in die Unterstützungsangebote als notwendig erachtet, was auch weitgehend gelang (vgl. Kavemann/Seith 2007: 8).

Einen weiteren Schwerpunkt der Arbeit bildet die Einbindung der Väter in den Unterstützungsprozess. Im nächsten Abschnitt wird auf die Bedeutung der Väter für die Entwicklung der Kinder eingegangen und wie sich Vaterabwesenheit im Zuge einer Scheidung/Trennung auf die Kinder auswirkt.

3.3. Väter

Sowohl die theoretischen Ausführungen als auch die empirische Forschung beziehen sich ausschließlich auf „biologische Väter“, die durch die genetische Abstammung begründet sind. Andere Definitionen unterscheiden sich in Begriffen der „gesetzlichen Väter“, die das Kind gesetzlich als das ihre anerkennen und „soziale Väter“, die die Kinder erziehen und sich durch ihre unmittelbare Anwesenheit auszeichnen (vgl. Le Camus 2001: 130).

3.3.1. Vaterrolle im Wandel

Die Vaterforschung weist nur eine kurze Geschichte auf. Bis zu den 70er Jahren sind viele Arbeiten zur Mutter-Kind-Beziehung entstanden, zur Bedeutung des Vaters in der Entwicklung des Kindes oder zur frühen Vater-Kind-Beziehung ist jedoch kaum etwas zu finden (vgl. Fthenakis 1985 zit. n. Watzlawik 2007: 29). Obwohl in den letzten Jahren einige Arbeiten dazu entstanden sind, ist die Vater-Kind-Beziehung noch immer ein vernachlässigtes Gebiet der Entwicklungspsychologie (vgl. Seiffge-Krenke 2004 zit. n. Watzlawik 2007: 29).

Die Väter wurden in der Vergangenheit weitgehend diskriminiert, was ihre Rolle in Bezug auf die Kinder bedeutete. In der frühen Entwicklungspsychologie, aber auch in den Anfängen der Bindungsforschung (siehe weiter unten) hatte der Vater im ersten Lebensjahr des Kindes so gut wie keine bzw. nur eine geringe Bedeutung. Hatte der Vater eine eigene Rolle inne, dann lediglich die, die Mutter zu unterstützen (vgl. Balloff 2005: 210).

Früher wurde Vätern größtenteils die Rolle des „Ernährers“ zugewiesen, der für die materielle Versorgung und finanzielle Unterstützung der Familie zuständig war. Die Mutter hatte durch die fehlende Berufstätigkeit den Haushalt und die Kinder zu versorgen, wodurch ihr eine emotionalere Rolle zukam (vgl. Balloff 2005: 211). Dieses traditionelle Rollenbild ist im Wandel begriffen, da Mütter heutzutage verstärkt berufstätig sind und Väter stärker in die Kindererziehung involviert sind. Dennoch zeigen Studien aus den USA und Europa, dass die Beteiligung der Väter an innerfamiliären und kindbezogenen Aufgaben geringer ist als die der Mütter. Väter zeichnen sich stärker durch spielbezogene Aktivitäten mit den Kindern aus im Vergleich zu pflegebezogenen (vgl. Tazi-Preve et al. 2007: 97).

3.3.2. Bindungstheorien

Bowlby (1969 zit. n. Ballnik et al. 2005: 19) versuchte die Bindung zwischen Mutter und Kind zu erforschen. Er nahm an, dass sich eine Mutter-Kind-

Bindung innerhalb des ersten Lebensjahres entwickelte. Diese ist entscheidend für die Beziehungsfähigkeit des Kindes in seinem weiteren Leben. Er war der Ansicht, dass die Bindung zur Mutter als lebenslang anzusehen ist. Weiters schrieb er der Mutter eine besondere Wichtigkeit zu. Bowlby (1969 zit. n. Le Camus 2001: 76) verwendete den Begriff „Monotropie“ (Einförmigkeit), damit verdeutlichte er, dass Kinder in den ersten Lebensjahren dazu neigen, nur eine besonders tief gehende und einflussreiche Bindung aufzubauen, in dem Fall zur Mutter. Ainsworth (1978 zit. n. Ballnik 2005: 19) erweiterte Bowlbys (1969) Theorie durch das Konzept der „mütterlichen Feinfühligkeit“. Diese wird als Fähigkeit definiert, Signale des Kindes richtig wahrzunehmen und rasch darauf zu reagieren. Ainsworth (1978 zit. n. Le Camus 2001: 77) stellte die Mutter auch an erste Stelle, zog aber den Vater als weitere Bezugsperson in Betracht.

Mittlerweile wird entwicklungspsychologisch und bindungstheoretisch auch der Feinfühligkeit des Vaters zentrale Bedeutung beigemessen. Es ist davon auszugehen, dass sich ein Vater, der sich feinfühlig und eingehend mit seinem Säugling beschäftigt, auch zur Bindungsperson wird. Vor allem die väterliche Unterstützung kindlicher Explorationen (Erkundungen) zeigte sich als zentraler Aspekt für eine langfristige sichere Beziehungs- und Bindungsentwicklung (vgl. Balloff 2005: 212). Weiters sind Kinder schon sehr früh in der Lage, zwischen Vater und Mutter zu unterscheiden (vgl. Watzlawik 2007: 39).

Persönlichkeitsdimensionen von Vätern, die sich in fehlender Fürsorglichkeit, Feindseligkeit oder Depressivität äußern, sind Indikatoren für eine eher instabile und negative Herausbildung der Vater-Kind-Beziehung (vgl. Balloff 2005: 212).

3.3.3. Vater-Kind-Beziehung

Aktuelle familienpsychologische Forschungen belegen, dass ein Kind in den ersten eineinhalb Jahren nicht nur zu der Mutter eine Beziehung aufbaut (die sogenannte Mutter-Kind-Dyade), sondern bereits in früher Kindheit auch der Vater für das Kind eine herausragende Bedeutung hat. Das bedeutet sowohl eine eigenständige Vater-Kind-Beziehung, Mutter-Kind-Beziehung als auch eine Dreiecksbeziehung (vgl. Balloff 2005: 210).

Bisherige Studien belegen, dass Väter eine entscheidende Bedeutung für die Entwicklung ihrer Kinder haben, obwohl die Forschungen in diesem Bereich noch eher gering gehalten werden.

Für die Entwicklung einer positiven Vater-Kind-Beziehung ist im Wesentlichen nicht die Quantität, sondern die Qualität von Bedeutung, das heißt, nicht die Menge der zeitlichen Verfügbarkeit des Vaters, sondern die tatsächlich gemeinsamen Unternehmungen des Vaters mit dem Kind sind entscheidend (vgl. Balloff 2005: 211).

Väter und Mütter agieren unterschiedlich mit ihren Kindern. So zeigen sich Unterschiede in der Vater-Kind- und Mutter-Kind-Beziehung darin, dass das zeitliche Ausmaß der Mütter im Zusammensein mit den Kindern größer ist als das des Vaters, der Anteil des Betreuungsausmaßes bei den Vätern für das Kind geringer ist, Väter verstärkt in spielerische Interaktion mit den Kindern treten als Mütter und dass sich Väter in größerem Ausmaß mit den Söhnen beschäftigen als mit den Töchtern (vgl. Balloff 2005: 211).

3.3.4. Vaterabwesenheit nach Scheidung bzw. Trennung

Grundsätzlich werden in der Vaterabwesenheitsforschung Entwicklungsverläufe von Kindern beobachtet, die zeitweilig oder ganz ohne Vater aufwachsen, in Vergleich zu Kindern gesetzt, die in Anwesenheit ihres Vaters aufwachsen (vgl. Balloff 2005: 212). Bereits in den 90er Jahren konnte erforscht werden, dass ein Aufwachsen ohne Vater negative Effekte auf verschiedene Entwicklungsbereiche wie die kognitive und soziale Entwicklung hat (vgl. Amato et al. 1991 zit. n. Kindler et al. 2004: 243).

Die vorliegenden Ausführungen konzentrieren sich ausschließlich auf Vaterabwesenheit nach Scheidung bzw. Trennung, das heißt, dass eine Vater-Kind-Beziehung vorab bestand.

Die Entwicklung einer sicheren emotionalen und sozialen Identität des Kindes gründet sich auf Vorbildfunktionen der Erwachsenen. Daher kann sich eine Vaterabwesenheit nach einer gelebten, stabilen und engen Beziehung sowie einer ursprünglich existierenden Bindung negativ auf das Selbstwertgefühl und

auf die persönlichen Handlungskompetenzen des Kindes auswirken. In Bezug auf die Entwicklung der Geschlechtsrollenidentität kann die Vaterabwesenheit im Besonderen bei Jungen negative Folgen zeigen. Ihnen fehlt ein geeignetes Rollenmodell bzw. Identifikationsobjekt, deshalb können sie die Geschlechtsrollenidentität nur ungenügend ausbilden. Bei Mädchen hat die Vaterabwesenheit zwar keinen Einfluss auf ihre Geschlechtsidentität, jedoch können sich Schwierigkeiten im späteren Umgang mit Männern zeigen (vgl. Balloff 2005: 212).

3.3.5. Abbruch des Vater-Kind-Kontakts nach Scheidung bzw. Trennung

Deutsche und österreichische Studien aus den 1990er Jahren zeigen, dass ein Großteil der Väter nach Scheidung/Trennung die Kontakte zu den Kindern abbricht (vgl. Tazi-Preve et al. 2007: 121). Kurz nach der Scheidung/Trennung ist noch ein intensiver Kontakt zu verzeichnen, der jedoch im Laufe der Zeit an Regelmäßigkeit abnimmt und häufig bereits zwei Jahre nach der Trennung in den völligen Abbruch der Vater-Kind-Beziehung übergeht (vgl. Tazi-Preve et al. 2007: 130).

Einer der Faktoren, die einen Kontaktabbruch bewirken, ist die räumliche Distanz zwischen den Wohnorten, somit nimmt der Vater-Kind-Kontakt mit zunehmender Entfernung deutlich ab (vgl. Tazi-Preve et al. 2007: 128).

Weiters ist die Vater-Kind-Beziehung vor Scheidung/Trennung entscheidend. Das Ausmaß der väterlichen Beteiligung an kindbezogenen Aktivitäten während bestehender Partnerschaft scheint ein wichtiger Indikator zu sein, wie sehr sich Väter auch nach der Scheidung/Trennung mit ihren Kindern identifizieren und bereit sind, die Kontakte aufrechtzuerhalten (vgl. Tazi-Preve 2007: 129).

Ein weiterer Faktor ist die Qualität der Beziehung des Vaters zur Kindesmutter. Zeichnet sie sich durch weiterhin andauernde Konflikte auch nach der Scheidung/Trennung ab, so wird angenommen, dass es auch zu einem verstärkten Kontaktabbruch zwischen Vater und Kind kommt (vgl. Tazi-Preve et al. 2007: 194). Für Vater und Mutter besteht also die Herausforderung, trotz dem Ende der bisherigen Paarbeziehung die Elternfunktion weiterhin

auszuüben. Werden die Konflikte der Paarbeziehung auf der Elternebene ausgetragen und über das gemeinsame Kind fortgesetzt, so hat dies die Folge, dass Bedürfnisse der Kinder in den Hintergrund gedrängt und vernachlässigt werden (vgl. Tazi-Preve et al. 2007: 210).

Zu erwähnen gilt, dass es auch den gerichtlich verfügten Kontaktabbruch gibt. Wenn dem Vater eindeutig Gewalt gegen das Kind oder gegen die Mutter nachgewiesen werden kann, besteht die Möglichkeit, dass der Kontakt zum Kind gerichtlich untersagt wird. Schwerer Alkoholismus oder sonstiger Drogenmissbrauch, eine schwerwiegende psychische Erkrankung des Vaters, Bedrohungen des Kindes oder die Gefahr, dass der Vater das Kind entführen könnte und starke Verhaltensauffälligkeiten auf Grund eines Loyalitätskonflikts sind weitere Gründe, die zur zeitweiligen Aussetzung des Besuchsrechts, zur Einschränkung des Besuchsrechts auf einen begleiteten Kontakt bzw. zu einem gerichtlichen Kontaktverbot für den Vater zu seinem Kind führen können (vgl. Tazi-Preve et al. 2007: 234).

Väter scheinen in dieser Arbeit immer als Gewalttäter auf. Daher wird auf diese Thematik ebenfalls Augenmerk gelegt. Im nächsten Abschnitt werden Erklärungsansätze zu dem Phänomen der „häuslichen Gewalt“ erläutert. Weiters bilden Täterprofile zentrale Punkte der Beschreibungen.

3.4. Gewalttäter

Der Begriff „Gewalttäter“ wird in seiner männlichen Form bestehen gelassen, da sich die Ausführungen ausschließlich auf Männer beziehen, die Gewalt innerhalb der Familie gegenüber ihrer Partnerin ausüben, wovon die Kinder mitbetroffen sind.

3.4.1. Ansätze zur Erklärung von Gewalt in der Familie

1. Ebene der personenzentrierten Theorien:

Vertreter dieser Theorie sehen die Ursachen für Gewalt in der Familie in den individuellen Eigenschaften von Personen begründet. Gewalt wird somit durch innerliche Abweichungen, Abnormalitäten oder defekte Merkmale eines Individuums erklärt. Ein Beispiel dafür sind psychopathologische Erklärungsansätze (vgl. Buchner et al. 2001a: 37).

2. Ebene der sozialpsychologischen Theorien:

Erklärungsversuche auf dieser Ebene sehen die Gründe für Gewalt in externen Umgebungsfaktoren, die auf die Familie einwirken. Die Ursachen familiärer Gewalt werden in den Beziehungen des Individuums mit anderen Personen, Gruppen und Organisationen gesehen (vgl. Buchner et al. 2001a: 37).

Ein Beispiel dafür sind lerntheoretische Ansätze. Diese Erklärungsmodelle gehen davon aus, dass Individuen, bedingt durch in der Kindheit geprägte Erfahrungen, in die Verwendung von Gewalt eingeübt werden. Gewalt wird somit von einer Generation in die nächste übertragen (vgl. Buchner et al. 2001a: 40).

Ein weiteres Beispiel für den sozialpsychologischen Erklärungsansatz sind stresstheoretische Modelle. Diese gehen von der Grundannahme aus, dass Gewalt durch bestimmte Formen von stresshaften Belastungen ausgelöst wird, die unterschiedlichen Ursprung haben können. Bezogen auf die familiäre Situation bedeutet das, je mehr Ereignisse die Familie und ihre Mitglieder belasten, desto eher kommt es zu Gewalthandlungen (vgl. Buchner et al. 2001a: 40).

3. Ebene der soziostrukturellen bzw. soziokulturellen Theorien:

Modelle auf dieser Ebene bringen individuelle Gewalt in Verbindung mit sozialen Strukturen und kulturellen Normen und Werten. Beispiele dafür sind systemtheoretische und patriarchatskritische Erklärungsmodelle (vgl. Buchner et al. 2001a: 37).

3.4.2. Tätertypologien

Kriminologische Studien haben sich bisher zum größten Teil mit Verbrechen beschäftigt, die außerhalb des Familienkreises verübt werden. Aus diesem Grund existieren wenige Forschungsarbeiten zu Tätertypologien von Gewalttätern in Familien (vgl. Appelt et al. 2001: 398). Der US-Amerikaner Mederos (1995 zit. n. Appelt et al. 2001: 398) entwickelte Tätertypologien, die sich auf Täter im Familienkreis beziehen. Er beschreibt lediglich Profile besonders gefährlicher Gewalttäter, wobei es natürlich noch weitere Tätertypen und auch Mischformen gibt:

- Der besitzergreifende, eifersüchtige Gewalttäter:
Dieser Tätertyp ist charakterisiert durch krankhafte Eifersucht und totale Kontrollausübung gegenüber der Frau. Er bedroht die Frau mit dem Umbringen oder mit anderen Gewalttaten im Falle einer Trennung. Weiters droht er, den Kindern etwas anzutun oder sich selbst umzubringen. Bei diesem Typ besteht Gefährlichkeit auch noch lange Zeit nach der Trennung.

- Der sadistische Gewalttäter:
Dieser Tätertyp ist gekennzeichnet durch bizarre, gestörte Charakterzüge; er handelt aus Macht- und Rachsucht. Der Gewalttäter wendet besonders grausame Formen der Gewalt an. Er misshandelt oft ohne Vorwarnung und ohne erkennbare Auslöser. Die Gewalt kann oftmals auch direkt auf die Kinder übergehen und sich in sexuellem Missbrauch gegenüber den Kindern äußern. Nach außen erscheint dieser Tätertyp oft unscheinbar und unauffällig.

- Der extrem gewalttätige Misshandler:
Dieser Gewalttäter zeichnet sich durch eine hohe Gewaltbereitschaft aus. Er ist durch eine allgemeine Gewalttätigkeit und Streitsüchtigkeit charakterisiert und hat meist schon einige Vorstrafen.

3.4.3. Kriterien für die Einschätzung der Gefährlichkeit

Für die Polizei wurde ein Dokument entwickelt, das den BeamtInnen helfen soll, die Gefährlichkeit des Gewalttäters besser einschätzen zu können. Sie sind bei der Einvernahme des Verbrechers gefordert, folgende Kriterien zu überprüfen (vgl. Appelt et al. 2001: 399):

- „Suchtgiftmissbrauch,
- Gebrauch von Waffen oder Kampfsportausbildung,
- Geschichte von begangenen Gewalttaten und Missachtung rechtlicher Verfügungen,
- Geschichte von begangenen Gewalttaten gegenüber der Partnerin,
- Besitzdenken bzw. Eifersucht,
- Drohungen und
- Art der Auslöser für die Gewalttat.“

Weiters gehört es zum Betreuungskonzept der Interventionsstelle, eine Einschätzung der Gefährlichkeit des Gewalttäters gemeinsam mit der Frau vorzunehmen und im Anschluss daran einen Sicherheitsplan zu erarbeiten.

Die Jugendwohlfahrtsbehörde ist ebenfalls gefordert, im Sinne des Kindeswohls, die Gefährlichkeit des Vaters, der in diesem Zusammenhang Täter ist, einzuschätzen.

Die Ausführungen zu diesem Kapitel haben sich ausschließlich auf Gewalt gegen Frauen in der Familie beschränkt. Da jedoch ein Zusammenhang zwischen der Misshandlung der Frau und Kindesmisshandlung besteht (siehe 3.1.1.), sind somit immer auch die Kinder gefährdet. Vor allem bei den Profilen besonders gefährlicher Gewalttäter sind die Kinder einer großen Gefahr ausgeliefert und bedürfen eines besonderen Schutzes. Wie dieser Schutz rechtlich gewährleistet wird, bildet den Inhalt des nächsten Kapitels.

4. Rechtliche Grundlagen

Häusliche Gewalt wird im Rahmen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes sanktioniert. Dieses ursprünglich zum Schutze der Frau entwickelte Gesetz zeigt auch positive Auswirkungen auf die Kinder, da durch die Wegweisung des Gewalttäters sowohl Frauen als auch Kinder in gleichem Ausmaß geschützt sind. Nachfolgend werden die Schwerpunkte des Gesetzes erläutert.

4.1. Berücksichtigung der Kinder im Österreichischen Gewaltschutzgesetz

Als das Gewaltschutzgesetz geschaffen wurde, stand das Thema Kinder nicht so sehr im Vordergrund, daher ist zur Problematik Gewalt an Kindern im Gewaltschutzgesetz ein gewisses Defizit festzustellen (vgl. Dearing/Fröschl 2000: 19). Vorrangig wurden die Frauen als Gewaltopfer gesehen. Die Haltung, dass Kinder aber immer von familiärer Gewalt mitbetroffen sind, wurde bei Inkrafttreten des Gewaltschutzgesetzes noch nicht in dieser Eindeutigkeit vertreten (vgl. Haller 2005: 333).

Das österreichische Bundesgesetz zum Schutz vor Gewalt in der Familie trat am 1. Mai 1997 in Kraft. Mittlerweile kam es zu Novellierungen des Gesetzes in Teilbereichen. Das Gewaltschutzgesetz verfolgt einen multi-institutionellen Ansatz. Es arbeiten die Sicherheitsbehörden, die Strafjustiz, die Familiengerichte, die Jugendämter und die Interventionsstellen gegen Gewalt in der Familie zusammen. Durch die Verabschiedung des Gesetzes macht der Staat den Gewalttäter für die von ihm ausgehende Gefahr verantwortlich. Vor dem Gewaltschutzgesetz hat das polizeiliche Einschreiten oft nur darin bestanden, der von der Gewalt ihres Partners bedrohten Frau nahe zu legen, sich vorübergehend in Sicherheit zu bringen.

Die Polizei hat mit dem Gewaltschutzgesetz die Befugnis, einen Gewalttäter aus einer Wohnung zu weisen, in der eine gefährdete Person lebt (§ 38a SPG, siehe Gesetzestext im Anhang). Diese Anordnung tritt nach 10 Tagen außer Kraft, wenn nicht die gefährdete Person in dieser Zeit gegen den Gefährder einen Antrag beim Familiengericht auf Erlassung einer Einstweiligen Verfügung (§ 382b EO, siehe Gesetzestext im Anhang) eingebracht hat. Ein solcher Antrag verlängert das polizeiliche Betretungsverbot um weitere 10 Tage. Innerhalb dieses Zeitraumes kann das Familiengericht die beantragte Einstweilige Verfügung erlassen, welche 3 Monate gilt, es sei denn, dass bereits ein Scheidungsverfahren eingeleitet ist. Diese Verfügung gilt dann bis Abschluss des Verfahrens.

4.2. Vorgehensweise des Amtes für Jugend und Familie bei häuslicher Gewalt¹

Die Unterstützung der Kinder von Seiten des Jugendamtes begründet sich in der Einhaltung von bestimmten Handlungsleitlinien, die im Qualitätshandbuch „Soziale Arbeit mit Familien“ (Stadt Wien, MAG ELF 2002) festgeschrieben sind. Da dies eine zentrale Fragestellung dieser Arbeit ist, wird nachfolgend erläutert, wie bei häuslicher Gewalt adäquat vorgegangen wird.

Der Begriff „Kinder“ bezieht sich in der vorliegenden Arbeit auf Minderjährige im Alter von 0 bis 18 Jahren, da diese Definition das Jugendamt ebenso vorsieht und die empirische Forschung dort durchgeführt wurde.

Häusliche Gewalt ist immer auch Gewalt am Kind, die negative Auswirkungen hat und somit professioneller Hilfe bedarf. Es ist Aufgabe der Jugendwohlfahrt, Hilfe und Schutz für Kinder, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind, anzubieten. Im Hinblick auf die Bedürfnisse der Kinder sind erforderliche

¹ Entnommen aus: Stadt Wien, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie (2002): Qualitätshandbuch. Soziale Arbeit mit Familien, Dezernat 2. Wien

Maßnahmen zu überlegen, wobei immer das gelindeste Mittel angewendet werden soll (vgl. Stadt Wien, MAG ELF 2002: IV/1). Grundlage für den Aufgabenbereich des Amtes für Jugend und Familie bildet das Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz und das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch.

Ziel der sozialarbeiterischen Intervention ist abzuschätzen, ob das Kind durch

- eine Vereinbarung der Unterstützung der Erziehung oder
- Wegweisung und Betretungsverbot nach dem Sicherheitspolizeigesetz (§ 38a SPG, Gesetzestext siehe Anhang) oder durch
- Beantragung einer einstweiligen Verfügung (durch die Erziehungsberechtigte bzw. durch die zuständige Regionalstelle Soziale Arbeit mit Familien)

geschützt werden kann, oder ob zum Schutz des Kindes

- die Unterbringung bei anderen Familienangehörigen oder Bezugspersonen
- die Vereinbarung oder Beantragung von Hilfen zur Erziehung (unter diesem Begriff sind unterschiedliche Unterstützungsmöglichkeiten zusammengefasst, § 32 WrJWG, Gesetzestext siehe Anhang)

notwendig ist (vgl. Stadt Wien, MAG ELF 2002: IV/2).

4.2.1. Abklärungsverfahren²

Sobald ein begründeter Verdacht auf Gefährdung eines/r Minderjährigen besteht, wird ein Abklärungsverfahren eingeleitet. Wenn Partnerschaftsgewalt gegen die Mutter angewendet wurde, ist davon auszugehen, dass auch die im selben Haushalt lebenden Kinder gefährdet sind. Eine derartige Gefährdungsmeldung können die SozialarbeiterInnen sowohl von der Polizei, von LehrerInnen, Nachbarn oder Bekannten der betroffenen Familien, als auch von anonymen AnruferInnen, erhalten. Es dient der Feststellung, ob und wenn, welche Hilfen zur Erziehung erforderlich sind. Zum Abklärungsverfahren

² Stand: 1.7.2004

müssen nicht notwendigerweise die Obsorgeberechtigten zustimmen. Im Zuge des Verfahrens soll der/die zuständige SozialarbeiterIn mit den Obsorgeberechtigten Kontakt aufnehmen und mit dem/der Minderjährigen ein Gespräch führen; Hausbesuche sind empfehlenswert. Hier ist die Vorgehensweise nach dem „4-Augen-Prinzip“ sinnvoll, was bedeutet, dass die Erhebungen vor Ort immer von zwei Sozialarbeiterinnen gemeinsam durchgeführt werden, damit die Gefährdungssituation adäquat eingeschätzt werden kann (vgl. Stadt Wien, MAG ELF 2004: 1). Weiters gibt es eine interne Weisung, dass bei Kindern von 0 bis 3 Jahren bei Gewaltvorfällen ein Arztbesuch durchzuführen ist, um abzuklären, ob das Kind bei der körperlichen Gewaltanwendung gegen die Mutter ebenfalls verletzt wurde. Zusätzlich kann im Rahmen des Abklärungsverfahrens eine psychologische Abklärung angeregt werden, damit eventuelle Verhaltensauffälligkeiten und Schädigungen des Kindes, die infolge des Miterlebens der Partnerschaftsgewalt entstanden sein können, aufgedeckt werden. Das Verfahren endet mit der Einleitung der angemessenen Hilfen zur Erziehung oder mit dem Abschluss des Abklärungsverfahrens ohne weitere Maßnahmen (vgl. Stadt Wien, MAG ELF 2002: II/2).

4.2.2. Unterstützung der Erziehung³

Diese Maßnahme ist erforderlich, wenn eine Gefährdung von Minderjährigen bereits festgestellt ist, ohne die Unterstützung der Erziehung zu erwarten wäre oder stützende Maßnahmen für die Familien bei einer vollen Erziehung von Minderjährigen notwendig sind.

Ziel der Unterstützung der Erziehung ist die Erziehungsfähigkeit der Obsorgeberechtigten zu stärken – besonders im Hinblick auf gewaltfreie Erziehung – und die Entwicklung der Minderjährigen zu fördern bzw. zu sichern. Es werden (Teil-)Ziele vereinbart, die mit den Minderjährigen und den Obsorgeberechtigten zu besprechen sind. Diese werden verschriftlicht und von

³ Stand: 1.7.2004

den Obsorgeberechtigten unterzeichnet. Die schriftliche Vereinbarung gilt für 6 Monate und kann bei Bedarf verändert, verlängert oder beendet werden. Kommt es zu keiner schriftlichen Vereinbarung zwischen SozialarbeiterIn und Obsorgeberechtigten, so ist bei anhaltender Gefährdung ein Antrag nach § 215 Abs. 1 in Verbindung mit § 176 ABGB zu stellen (Gesetzestext siehe Anhang). Die Unterstützung der Erziehung ist beendet, wenn das Wohl des Minderjährigen aus Sicht der zuständigen SozialarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie ausreichend gewährleistet ist, wenn volle Erziehung erforderlich oder die Maßnahme für den/die Minderjährige/n nicht mehr förderlich ist (vgl. Stadt Wien, MAG ELF 2002: II/6).

4.2.3. Volle Erziehung⁴

Die volle Erziehung bedeutet die Unterbringung des/der Minderjährigen außerhalb des bisherigen Familienverbandes. Säuglinge und Kleinkinder werden vorzugsweise in Pflegefamilien untergebracht. Die volle Erziehung darf nur dann zum Einsatz kommen, wenn eine Gefährdung durch den Einsatz ambulanter Hilfen nicht zu beseitigen ist. Mit den Obsorgeberechtigten wird bezüglich der Ausübung der Obsorge im Bereich Pflege und Erziehung durch den Jugendwohlfahrtsträger eine schriftliche Vereinbarung getroffen. Kommt diese Vereinbarung nicht zustande, so ist ein Antrag nach § 215 Abs. 1 in Verbindung mit § 176 ABGB zu stellen. Der/die zuständige SozialarbeiterIn hat mindestens einmal jährlich zu prüfen, ob die Maßnahme dem Wohl des/der Minderjährigen noch förderlich ist. Ansonsten ist die Maßnahme zu ändern oder zu beenden (vgl. Stadt Wien, MAG ELF 2002: II/5).

⁴ Stand: 1.2.2002

4.2.4. Beantragung einer einstweiligen Verfügung

Wenn in der Familie eine minderjährige Person lebt, ist die Polizei im Fall der Erlassung eines Betretungsverbots dazu verpflichtet, die Jugendwohlfahrtsbehörde umgehend davon zu informieren (vgl. Dearing/Haller 2005: 68). Der Jugendwohlfahrtsträger hat dann die Möglichkeit, für einen in seiner Entwicklung gefährdeten Minderjährigen beim Familiengericht eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO (Gesetzestext siehe Anhang) zu beantragen. Diese Maßnahme ist nicht nur dann möglich, wenn sich die Gewalt unmittelbar gegen das Kind richtet, sondern auch dann, wenn diesem erspart bleiben soll, in einer Atmosphäre der Gewalt aufzuwachsen. Somit schließt diese Maßnahme Kinder, die von Partnerschaftsgewalt gegen ihre Mütter mitbetroffen sind, ebenso ein. Bedingung für die Antragstellung ist, dass der sonstige gesetzliche Vertreter (die Mutter) einen solchen Antrag nicht selbst gestellt hat (§ 215 Abs. 1 ABGB) (vgl. Dearing/Haller 2005: 64).

Vom Bundesministerium für Inneres ist der Arbeitskreis des Präventionsbeirates gegründet worden, dessen Schwerpunkt im Bereich der Prävention häuslicher Gewalt liegt (vgl. Dearing/Haller 2005: 64). Der Arbeitskreis „Gewalt gegen Kinder“, der ein Teilgebiet des Präventionsrates umfasst, fordert, dass die Mittel des Gewaltschutzgesetzes (Betretungsverbot und einstweilige Verfügung) von den Jugendwohlfahrtsbehörden stärker als bisher zum Schutz von Kindern genutzt werden sollten (vgl. Arbeitskreis „Gewalt gegen Kinder“ 2000: 6).

5. Forschungsdesign

5.1. Ausgangslage und Zielsetzung der Arbeit

Die Forschung wurde im Rahmen einer 8-wöchigen praxisbezogenen Forschungsphase am Amt für Jugend und Familie, Karmelitergasse 9, 1020 Wien, durchgeführt.

Ziel dieser Studie ist es herauszufinden, wie Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt unterstützt werden können, insbesondere durch die Einbindung der Väter. Es soll sichtbar werden, wo die amtliche Jugendwohlfahrt an Grenzen stößt und es nicht mehr ratsam ist, Väter einzubinden.

5.2. Fragestellungen

Nach einer Literaturrecherche zu der Thematik „Vater-Kind-Beziehung im Kontext von Partnerschaftsgewalt“, wurden folgende Fragestellungen generiert, die im Rahmen des Praktikums beforscht wurden:

- Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt gegen ihre Mütter von Seiten des Amtes für Jugend und Familie des 2. Bezirks in Wien?
- Welche Bedeutung wird der Einbindung von Vätern aus der Sicht des Amtes für Jugend und Familie des 2. Bezirks in Wien beigemessen, wenn es in der Familie Gewaltvorfälle gab?
- Welche Grenzen sehen MitarbeiterInnen der amtlichen Jugendwohlfahrt Väter einzubinden, nach Vorfällen von Gewalt in der Familie am Beispiel des Amtes für Jugend und Familie des 2. Bezirks in Wien?

5.3. Wissenschaftliche Methodik

Die Verfasserin der Arbeit hat 5 Sozialarbeiterinnen (Verwendung der weiblichen Form, da in diesem Amt ausschließlich Sozialarbeiterinnen beschäftigt sind) und einen Psychologen interviewt, die am Amt für Jugend und Familie des 2. Bezirks in Wien tätig sind, und hat das leitfadengestützte ExpertInneninterview angewendet.

Diese InterviewpartnerInnen wurden deshalb ausgewählt, da sie langjährige Erfahrung in der Arbeit mit Kindern als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt haben und daher über einen besonderen Wissensstand bezüglich dieser Thematik verfügen. Da sie die Organisation des Amtes für Jugend und Familie repräsentieren, verfügen sie über ein großes Betriebswissen. Dies zeichnet nach Kühl/Strodtholz (2002: 35 zit. n. Bobens 2006: 319) ExpertInnen aus.

„Das zentrale Charakteristikum von Leitfaden-Interviews besteht darin, dass vor dem Interview ein Leitfaden mit vorformulierten Fragen oder Themen erarbeitet wird. Dadurch grenzen die Forschenden die Interviewthematik ein und geben einzelne Themenkomplexe bereits vor.“ (Friebertshäuser 1997: 375)

Es ist notwendig, dass die Forschenden schon ein gewisses Vorwissen bzw. Erfahrungen in dem Gebiet besitzen, das erforscht werden soll, wenn Leitfaden-Fragen erstellt werden sollen (vgl. Friebertshäuser 1997: 375). Dieses Wissen stützt sich zum einen auf eigene Felderkundungen und Erfahrungen mit Kindern als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt, die die Autorin während ihres Langzeitpraktikums im Frauenhaus von März bis Mai 2006 gemacht hat und zum anderen auf Theorien und bereits vorliegende Untersuchungen, die die Relevanz dieses Gebietes verdeutlichen.

Es existieren unterschiedliche Varianten, Interviews durch Leitfragen zu strukturieren. Zur Erstellung des Leitfadens wurde eine Fragenpalette vorgefertigt, die in jedem Interview angesprochen werden sollte. Die Reihenfolge ist dabei gleichgültig, und es besteht die Möglichkeit für die Befragten, eigene Themen zu ergänzen (vgl. Friebertshäuser 1997: 375).

Dadurch soll die Vergleichbarkeit der Ergebnisse zwischen den Interviews hergestellt werden.

Die Fragen wurden weitgehend offen formuliert, um den InterviewpartnerInnen auch die Möglichkeit zu geben, von sich aus Informationen preiszugeben, ohne dass ihnen eine direkte Frage dazu gestellt wird. Ein Leitfaden wird nach Marotzki (2003: 114) „in der Regel flexibel und nicht im Sinne eines standardisierten Ablaufschemas gehandhabt, um unerwartete Themendimensionierungen durch den Befragten nicht zu unterbinden. Der Leitfaden hat also insgesamt eher die Funktion einer Gedächtnisstütze und eines Orientierungsrahmens in der allgemeinen Sondierung.“

Die Fragen wurden zwar klar formuliert und strukturiert (Interviewleitfaden befindet sich im Anhang), jedoch kam es im Laufe des Interviews zu einigen Abänderungen. So wurden beispielsweise nicht alle Fragen detailliert beantwortet. Einige Fragen wurden dann gar nicht gestellt, da sich die Antworten bereits aus dem Zusammenhang heraus ergaben.

Die Verfasserin der Arbeit hat die Methode der qualitativen Inhaltsanalyse nach Mayring (2007) herangezogen, da sie sich zur Auswertung großer Datenmengen aus Interviews eignet. Diese komplexitätsreduzierende Auswertungsmethode ist daher angebracht, geschlossene, präzise formulierte Forschungsfragen, die sich auf einen eingeschränkten Forschungsraum beziehen, zu beantworten.

Mayring hat die Methode der „zusammenfassenden Interpretation“ im Rahmen einer qualitativen Inhaltsanalyse entwickelt, die sich vor allem auf fertig transkribierte Texte bezieht und sich als schrittweise Zusammenfassung und Reduktion der Interviewtranskripte charakterisieren lässt (vgl. Mayring 2007: 61).

6. Zusammenfassung der empirischen Ergebnisse

Ausgehend von den Forschungsfragen werden die Ergebnisse aus den Interviews nachfolgend mit folgenden Schwerpunkten dargelegt:

- Auswirkungen und Folgen für Kinder beim Miterleben von Partnerschaftsgewalt
- Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder am Amt für Jugend und Familie
- Bedeutung der Vater-Kind-Beziehung und die Einbindung der Väter in den Unterstützungsprozess
- Anti-Gewalt-Trainings für gewalttätige Väter und die Erfahrungen der Jugendamtssozialarbeiterinnen mit dieser Intervention
- Begleitete Besuchskontakte als besondere Form der Unterstützung für Väter und Kinder in Gewaltfamilien
- Besonders erforderliche Kenntnisse/Erfahrung der MitarbeiterInnen am Amt für Jugend und Familie
- Kooperationen mit anderen Einrichtungen

6.1. Auswirkungen und Folgen von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder

Die InterviewpartnerInnen wurden nach erkennbaren Auffälligkeiten im Verhalten bzw. Auswirkungen und Folgen von Partnerschaftsgewalt bei Kindern befragt. In diesem Zusammenhang waren sie sich einig, dass *„Gewalt gegen die Mutter auf jeden Fall Gewalt gegen die Kinder ist. Wir ordnen das in unserer Dokumentation unter ‚seelisches Quälen der Kinder‘ ein. Kinder identifizieren sich mit ihren Eltern und Kinder haben einfach ein Recht, in einer Atmosphäre aufzuwachsen, wo sie sich sicher und geborgen fühlen, und das tun sie in dem Fall nicht (Interview 3, Z. 230-237).“*

Die Befragten berichteten von starker Zerrissenheit der Kinder aufgrund von Loyalitätskonflikten. Durch die Partnerschaftsgewalt geraten Kinder zwischen die Fronten, sie lieben beide Elternteile und wollen keinen davon verlieren. Sie versuchen oftmals, eine harmonische Beziehung zwischen den Eltern wieder herzustellen. Weiters besteht große Ambivalenz gegenüber dem Vater. Er zeigt sich den Kindern einerseits als liebevolle Schutzperson und andererseits als Gewalttäter. Als zusätzliches Problem tritt oft Alkoholismus des Vaters in Erscheinung, wodurch er im alkoholisierten Zustand für die Kinder unberechenbar wird.

Bei erstmalig auftretender Gewalt zeigen sich die Kinder schockiert. Bei länger andauernder Gewalt macht sich eine starke Belastung breit. Es wurden vermehrt psychosomatische Störungen bei den Kindern beobachtet, jedoch ohne Vorliegen einer organischen Ursache. Sie zeigen sich oftmals erleichtert, wenn der Vater aus dem gemeinsamen Haushalt auszieht.

Die MitarbeiterInnen der Wiener Jugendwohlfahrtsbehörde bemerken eine starke Verantwortungsübernahme bei den Kindern für das Familiengeschehen bzw. zeigt sich bei den Kindern das Gefühl, die Verantwortung für die Situation übernehmen zu müssen. *„Sie entwickeln auch teilweise solche Allmachtsphantasien, dass sie zukünftig die Gewalt zwischen den Eltern verhindern könnten“ (Interview 3, Z. 44-47).*

In diesem Zusammenhang neigen die Kinder zu internalisierenden Verhaltensweisen, die sich in Form von Schuldgefühlen, Verängstigung, Eingeschüchtertheit bzw. Verschlussenheit und Rückzug der Kinder zeigen. Weiters tendieren sie dazu, die vorgefallenen Gewalttätigkeiten des Vaters gegenüber der Mutter zu verdrängen. Die MitarbeiterInnen erkennen auch externalisierende Verhaltensweisen, die sich in Aggressionen und Wut gegenüber dem Vater zeigen, da er Gewalt gegen die Mutter ausübt (siehe auch 3.1.2.).

Weiters stellen die Sozialarbeiterinnen und der Psychologe des Amtes für Jugend und Familie Beeinträchtigungen der geistigen Entwicklung fest.

Diese zeigen sich in Auffälligkeiten in der Schule. So melden die Schulen, die die Kinder besuchen, dass sie nicht adäquat mit Konfliktsituationen umgehen

können, dass sie sich gewalttätig gegenüber MitschülerInnen verhalten und dass sie häufig unkonzentriert sind. Ebenso verweigern sie oft, die Schule zu besuchen, da sie zuhause die Mutter schützen wollen. Seitens der Eltern wird deutlich, dass sie die Kinder nicht ausreichend schulisch fördern.

Weiters zeigen sich bei den betroffenen Kindern vermehrt Sprach- und Ausdrucksschwierigkeiten, die auf die Partnerschaftsgewalt zurückzuführen sind. Allgemein sind bei Kindern, die in einem Umfeld häuslicher Gewalt aufwachsen, Entwicklungsverzögerungen und –rückstände erkennbar (siehe auch 3.1.2.).

Die Sozialarbeiterinnen und der Psychologe des Amtes für Jugend und Familie stellen auch Beeinträchtigungen der sozialen Entwicklung bei den betroffenen Kindern fest (siehe auch 3.1.2.). Diese zeigen sich in Form von Distanzlosigkeit, indem sich die Kinder auf den Schoß der MitarbeiterInnen setzen, um den Versuch zu unternehmen, eine intensive Beziehung zu den BetreuerInnen aufzubauen, da zuhause ihre Bedürfnisse nach Nähe und Geborgenheit nicht gestillt werden. Weiters ist eine Beeinträchtigung im Sozialverhalten feststellbar.

Enzmann/Wetzels (2001: 246) stellen fest, dass innerfamiliäre Gewalt einen bedeutsamen Einfluss auf das Sozialverhalten und die Delinquenz junger Menschen hat. Es wird angenommen, dass mangelndes elterliches Interesse und fehlende elterliche Zuwendung zu delinquentem Verhalten der betroffenen Kinder führen, weil dies die Bindung an die Eltern verhindert und zu niedriger Selbstkontrolle, das heißt mangelnder Empathiefähigkeit, geringer Frustrationstoleranz und einer Neigung zu riskantem Verhalten führt.

Der Psychologe berichtet von (posttraumatischen) Belastungsstörungen (siehe auch 3.1.2.), die je nach Intensität und Häufigkeit der Gewalt auftreten. Weiters bemerkt er Anpassungsstörungen bei den Kindern. Zusätzlich stellt er Bindungsstörungen aufgrund von Gewalt in der Familie und eine Verunsicherung der Bindungsorganisation bzw. der mentalen Bindungsrepräsentation fest. Damit sind die Vorstellungen von einer funktionierenden und positiven Beziehung zwischen den Eltern gemeint. Diese sind aufgrund der Gewaltausübung des Vaters gegenüber der Mutter getrübt.

Weiters äußert er eine prognostische Validität im Hinblick auf später auftretende Verhaltensauffälligkeiten. Das heißt, dass sich Auffälligkeiten im Verhalten bei den Kindern nicht unmittelbar nach der Gewaltanwendung zeigen müssen, sondern erst in einer späteren Entwicklungsstufe auftreten können. Diese Handlungsabläufe bzw. Programme, die man bei erlebter Gewalt im Kopf hat, werden wieder aktualisiert, wenn diese Kinder selbst Eltern werden.

6.1.1. Unterschiede im Verhalten von Mädchen und Jungen

Mädchen tendieren dazu, die Verantwortung für die Mutter zu übernehmen, da sie sich stark mit der Mutter identifizieren. Dies führt oft zu einer großen Überforderung. Sie übernehmen in späteren Beziehungen stark die Opferrollenhaltung und neigen dazu, selbst wieder gewalttätige Partner zu suchen.

Jahrelange Gewalt gegen die Frau kann dazu führen, dass im Besonderen Jungen aufgrund der Solidarität mit dem Vater seine Rolle imitieren und in Straffälligkeit der Jugendlichen münden kann. Weiters übernehmen Buben vermehrt das Verhalten des Vaters bei seiner Abwesenheit, was sich in Aggressivität gegenüber der Mutter zeigen kann. Folglich beschuldigt die Mutter den Jungen, das gewalttätige Verhalten seines Vaters zu imitieren, wodurch sie starke Schuldgefühle bei ihm auslösen kann. Jungen gelten auch oft als Partnerersatz für die Mutter und tragen die Last, für den Schutz der Mutter verantwortlich zu sein, wodurch sie häufig überfordert sind.

Diese Unterschiede im Verhalten von Mädchen und Jungen hat Kindler (2006: 71) ebenfalls verdeutlicht. So kann es auf Seiten von Jungen im Erwachsenenalter zu vermehrtem Einsatz von Gewalt gegen Frauen kommen, da sie diese seitens des Vaters in ihrer Kindheit immer wieder miterlebten, und seitens der Mädchen kann es in der Adoleszenz zum Erdulden von Gewalt führen, wenn sie sich in einer gewalttätigen Beziehung befinden.

6.2. Unterstützung

Die Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder, die Partnerschaftsgewalt zwischen ihren Eltern miterleben, bildeten den Hauptschwerpunkt der Interviews. Zusätzlich wurden, begründet durch die Forschungsfragen, die Einbindung der Väter in den Unterstützungsprozess und die Grenzen der Einbindung von gewalttätigen Vätern erfragt. Dabei wurden die MitarbeiterInnen zu Anti-Gewalt-Trainings für gewalttätige Väter und die Aufgaben der Jugendwohlfahrt in diesem Zusammenhang befragt. Die Haltung zu und Erfahrung mit begleiteten Besuchskontakten der Sozialarbeiterinnen wurden ebenfalls beforscht, da sie eine spezielle Form der Unterstützung für Väter und Kinder nach Scheidung/Trennung darstellen, um die Kontakte in angemessener Form wieder anzubahnen.

Die Sozialarbeiterinnen und der Psychologe benötigen bei häuslicher Gewalt besonderes Wissen, welches bei der Unterstützung von gewaltbetroffenen Familien erforderlich ist. Ebenso müssen stetig Fortbildungen angeboten werden, um das Wissensgebiet der MitarbeiterInnen ständig zu erweitern. Diese Kategorien wurden auch untersucht.

6.2.1. Unterstützungsmöglichkeiten für Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt

Wie Kinder, die Partnerschaftsgewalt zwischen ihren Eltern miterleben, adäquat unterstützt werden, ist im Qualitätshandbuch „Soziale Arbeit mit Familien“ (Stadt Wien, MAG ELF 2002) festgeschrieben. Die Sozialarbeiterinnen bezogen sich bei der Befragung auf spezifisch festgelegte Handlungsleitlinien, die ebenfalls im Qualitätshandbuch niedergeschrieben sind (siehe 4.2. Vorgehensweise des Amtes für Jugend und Familie bei häuslicher Gewalt).

Die Sozialarbeiterinnen betonen die Schwierigkeit der Unterstützung bei Kindern im Alter von 0 bis 4 Jahren. Eine Sozialarbeiterin erwähnte: *„Bei den Kleineren ist es überhaupt schwierig, weil man mit denen noch keine Gespräche führen kann“* (Interview 5, Z. 323-326). In dieser Altersstufe sind die

Kinder noch nicht der Sprache mächtig, daher können sie die Befindlichkeit der Kinder nicht direkt erfragen. Hierbei erachten es die Sozialarbeiterinnen als empfehlenswert, die Kinder an das Institut für Entwicklungsdiagnostik zu verweisen, wo Schädigungen bei den betroffenen Kindern festgestellt werden können.

Die Mitarbeiterinnen sind verpflichtet, ein Gespräch mit den Kindern in altersadäquater Sprache zu führen, sobald verbale Erreichbarkeit gegeben ist. *„Das erste ist einmal ein Gespräch, das hier stattfindet, weil ich die Kinder immer hören muss, wenn Gewalt in der Familie stattgefunden hat“ (Interview 4, Z. 345).*

Die Betreuerinnen erläutern, welche zentralen Themengebiete die Gespräche mit den Kindern beinhalten sollen:

Von besonderer Wichtigkeit ist die Thematisierung der Partnerschaftsgewalt bei den Kindern. Es sollte nichts vertuscht werden. Den Kindern soll die Möglichkeit gegeben werden, frei über die vorgefallenen Dinge in der Familie sprechen zu können.

Weiters ist es wichtig, die Situation nicht zu verharmlosen. Die Sozialarbeiterinnen verdeutlichen, dass Kinder, die Partnerschaftsgewalt zwischen ihren Eltern miterlebten, in jedem Fall ernst zu nehmen sind.

Die Kinder sollten jedoch auch nicht ausgefragt und zu einem Gespräch gezwungen werden. Sie sind oftmals sehr scheu und verängstigt und wollen einer für sie fremden Person nicht die ganze Geschichte darlegen. Hierbei ist es wichtig, den Kindern mit angemessenem Respekt und mit Toleranz zu begegnen, wenn sie über diese heikle Thematik nicht sprechen wollen.

Die Sozialarbeiterinnen betonen die Wichtigkeit, bei den Kindern ein Bewusstsein dafür zu schaffen, dass Gewalt nicht in Ordnung und nicht tolerierbar ist und verdeutlichen in Gesprächen mit den Kindern immer wieder, dass der Streit zwischen den Eltern deren Sache ist und es nichts mit ihnen zu tun hat. Weiters wird den Kindern vermittelt, dass es ihr Recht ist, die Gewalttätigkeiten des Vaters gegen die Mutter nicht miterleben zu müssen. Sie werden darin bestärkt, sich eigenständig Unterstützung von außen zu holen, wenn sie keinen Ausweg mehr wissen.

Es ist Aufgabe der Mitarbeiterinnen, die Schuldgefühle bei den Kindern abzubauen durch Verdeutlichung, dass Gefühle wie Wut, Ärger und Traurigkeit gegenüber ihren Eltern zugelassen werden dürfen und ganz normal sind.

Sie zeigen den betroffenen Kindern die Option auf, dass die Unterbringung in einem Krisenzentrum oder bei Verwandten möglich ist, als Schutz vor weiterer Gewalt. Dies wird jedoch immer als letzte Möglichkeit gesehen.

Die Betreuerinnen erarbeiten mit den Kindern einen Sicherheitsplan, damit sie sich in Notfällen adäquat schützen können.

Im Qualitätshandbuch „Soziale Arbeit mit Familien“ sind Leitlinien für die adäquate Gesprächsführung mit Kindern festgeschrieben (vgl. Stadt Wien, MAG ELF 2002: III/1). Hier wird betont, dass Kinder und Jugendliche ExpertInnen für ihre individuelle Lebenssituation sind und daher ebenso wie die Erziehungsberechtigten wichtige GesprächspartnerInnen sind. Somit ist es wichtig, dass Sozialarbeiterinnen auch mit Kindern ins Gespräch kommen, um ihre Ängste, Sorgen und Wünsche kennen zu lernen. Sie sollen in altersentsprechender Weise in alle Handlungen, die ihr Interesse und ihren Schutz betreffen, miteingebunden werden. Weiters ist darauf zu achten, dass die Gespräche in einem für die Kinder/Jugendlichen angenehmen Setting (Ruhe, Zeit, Raum, Sprache etc.) stattfinden (vgl. Stadt Wien, MAG ELF 2002: III/1).

Als weitere Unterstützung für die Kinder haben die Sozialarbeiterinnen die Möglichkeit, eine einstweilige Verfügung im Sinne der Kinder zu beantragen (siehe 4.2.4.). Sie erwähnen, dass sie diese Maßnahme jedoch noch nie bzw. nur in seltenen Fällen angewandt haben. Ihre Begründung für diese Haltung deckt sich mit der Sicht der SozialarbeiterInnen aus anderen Jugendämtern in Wien:

Eine Evaluierung des Gewaltschutzgesetzes, bei der SozialarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie der Stadt Wien befragt wurden, ergab, dass eine Beantragung einer einstweiligen Verfügung durch das Jugendamt nur dann effektiv sei, wenn sie von der Mutter mitgetragen werde. Oftmals versuchten Mütter aber ihren gewalttätigen Partner zu schützen, auch wenn sie wüssten, dass sie ihre Kinder vor dessen Gewalthandlungen nicht bewahren könnten.

Die Jugendwohlfahrtsbehörde sehe wenig Sinn in dieser Maßnahme, sondern setze stärker auf die Unterstützung der Mütter und auf die Kooperation mit ihnen (vgl. Haller 2005: 334).

Psychologische Unterstützung

Zusätzlich zur sozialarbeiterischen Unterstützung wird den Kindern psychologische Unterstützung durch den am Amt für Jugend und Familie tätigen Psychologen angeboten.

Im Abklärungsverfahren kann die fallführende Sozialarbeiterin den Psychologen als zusätzliche Entscheidungsgrundlage heranziehen (siehe 4.2.1), wenn ein begründeter Verdacht auf psychische und/oder physische Gewalt gegen das Kind durch die Gewaltausübung des Vaters gegen die Mutter besteht. Vor allem bei kleinen Kindern, die noch nicht sprachfähig sind, wird ein psychologisches Gutachten erstellt.

Aus dem Interview mit dem Psychologen geht hervor, dass eine psychologische Abklärung bei chronischer Gewalt notwendig ist. Sie wird mittels Angst- und Belastungstests erhoben, wodurch das Erleben der Kinder beim Mitansetzen bzw. Mitanhören der Gewalt durch den Vater gut aufgedeckt werden kann. Dahingehend sind sich die Sozialarbeiterinnen und der Psychologe einig, dass in diesen schwerwiegenden Fällen ein sozialarbeiterisches Gespräch als alleinige Unterstützung zu wenig ist.

Der Psychologe erwähnte im Interview, dass bei Bedarf eine kostenlose Psychotherapie bei Vorliegen einer klinischen Diagnose beim Kind angefordert werden kann. Auflage ist jedoch eine Änderung im Familiensystem, das heißt, dass sich die Beziehung zwischen Vater und Mutter verbessern muss und die Gewalttätigkeiten beendet sind. Wenn das Kind weiterhin in einer Atmosphäre der Gewalt leben muss, hat seines Erachtens die Psychotherapie für das Kind wenig Sinn.

Unterstützung der Eltern/der Mütter

Zu dem Unterstützungsprozess der Kinder seitens des Amtes für Jugend und Familie gehört natürlich auch eine adäquate Hilfestellung der Eltern. Die

Sozialarbeiterinnen betonen, dass die Hauptaufgabe in der Arbeit mit den Eltern besteht, vorrangig mit der Mutter, als Unterstützung für die Kinder. Die Frau gilt als primäre Schlüsselperson in der Zusammenarbeit.

Sobald die Sozialarbeiterinnen eine Gefährdungsmeldung erhalten (siehe 4.2.1.), erfolgt die erste Kontaktaufnahme mit der Mutter. Wurde der gewalttätige Vater im Sinne des Gewaltschutzgesetzes von der Polizei weggewiesen, so ist er zunächst für die Sozialarbeiterinnen nicht greifbar. In den meisten Fällen verbleibt die Mutter mit den Kindern in der Wohnung und ist somit für deren Schutz verantwortlich. Die Sozialarbeiterinnen schätzen dann die Situation in der Familie ein, beruhend auf: Kooperationsbereitschaft der Mutter, inwieweit sie ihre Verantwortung wahrnimmt, für den Schutz und die Erziehung der Kinder zu sorgen, ob bei der Mutter ein Bewusstsein über die negativen Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder vorhanden ist und ob Klarheit besteht, was die Gewaltausübungen des Vaters im Erleben der Kinder bedeuten. Bei aufrechter positiver Beziehung der Eltern zueinander sollten beide Erziehungsberechtigten diese Aufgaben erfüllen. Da jedoch der Vater weggewiesen wurde und nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt, ist die Mutter zunächst gefordert, alleine für den Schutz und die Sicherheit der Kinder zu sorgen. In der Kooperation mit der Frau ist von großer Wichtigkeit, dass die Frau gestützt wird, damit sie die Gewalt erkennt und nicht immer wieder zulässt. Weiters ist es wichtig, die Persönlichkeit der Frau zu stärken. In den meisten Fällen werden die Frauen, die Gewalt durch ihren Partner erlebt haben, von der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie betreut, da sie eine zusätzliche eigenständige Unterstützung benötigen, um das Erlebte verarbeiten zu können. Weiters werden sie an Frauenberatungsstellen und Frauenhäuser verwiesen, die ihnen entsprechende Unterstützung bieten. Neue Forschungsergebnisse kommen zu dem Schluss, dass die Unterstützung für Frauen auch zu den besten Strategien im Sinne des Kinderschutzes zählt (vgl. Kavemann 2002: 2).

Die Sozialarbeiterinnen betonen, dass es selbstständiger Entschluss der Frau ist, über Weiterführung der Beziehung trotz Gewalt zu entscheiden. Sie besprechen mit der Frau, was die Rückkehr des Mannes für die Kinder

bedeutet, die dann weiterhin in Angst und Unsicherheit leben müssen. Sie erläutern, dass die Verantwortung für die Kinder bei der Frau liegt und dass es die Aufgabe der Jugendämter ist, den Schutz der Kinder zu gewährleisten. Wenn die Frau unfähig ist, ihre Kinder zu schützen, indem sie in der gewalttätigen Beziehung bleibt und sie die Kinder der Gewaltausübung durch den Vater weiterhin aussetzt, droht als letzte Konsequenz die Kindesabnahme. Die Sozialarbeiterinnen weisen aber auch darauf hin, dass mit Druckausübung gegen die Frau seitens des Jugendamtes vorsichtig umgegangen werden muss, da sie auch Druck seitens des Mannes verspürt und sie somit eine Doppelbelastung erfährt. Bevor es zu einer Fremdplatzierung (siehe 4.2.3.) des Kindes kommt, wird versucht, Maßnahmen zu setzen, die zu einer Deeskalation in der Familie führen können. Es erfolgt eine intensive Betreuung der Familie durch regelmäßige Kontrolle. Mit den Erziehungsberechtigten bzw. mit der Mutter, sofern der Vater nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt, wird eine Unterstützung der Erziehung vereinbart (siehe 4.2.2), um die Erziehungskompetenzen der Eltern wieder zu stärken. Einer Kindesabnahme ist meist ein langer Unterstützungsprozess der Familie vorangegangen und erfolgt nur in Ausnahmefällen und beim fehlenden Vorhandensein anderer Möglichkeiten.

Vermittlung an andere Institutionen

Kinder, die von Partnerschaftsgewalt durch die Eltern mitbetroffen sind, werden vom Jugendamt oftmals an andere Einrichtungen weitervermittelt, da die alleinige Unterstützung der MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie oft nicht ausreichend ist.

Die InterviewpartnerInnen erklären, dass oft keine direkte Kooperation mit den Eltern und Kindern stattfindet, sondern eine indirekte Unterstützung durch die Vermittlung an andere adäquate Einrichtungen geboten wird.

Wenn Kinder von schweren emotionalen Belastungen und einschneidenden traumatisierenden Lebensereignissen betroffen sind, denen massive Partnerschaftsgewalt zugeordnet werden kann, können sie von den MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie zu einer kostenlosen

Beratung und Therapie in das Ambulatorium für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen – Die Boje – vermittelt werden. Das Angebot gilt für Kinder und Jugendliche bis 18 Jahren und deren Eltern bzw. Bezugspersonen. Das Ambulatorium bietet Krisenintervention, Diagnostik, kinderneuropsychiatrische Behandlung, Kurzzeittherapie, Langzeittherapie und Gruppentherapie an (vgl. Ambulatorium für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen – Die Boje 2007: 4).

Wenn die Kinder sehr unter der Scheidung/Trennung ihrer Eltern leiden, können sie an den Verein Rainbows verwiesen werden (siehe auch 3.2.). Dies ist jedoch ein relativ hochschwelliges Angebot. Es erfordert die Einsicht der Eltern, dass ihre Kinder eigenständige Unterstützung benötigen, um die Trennung zu verkraften, Mitarbeit der Eltern, da diese ebenfalls zu Gesprächen eingeladen werden und Finanzierung dieses Gruppenangebots durch die Eltern. Weiters sind immer auch die Kinder in die Entscheidung einzubeziehen, ob dieses Angebot genutzt wird, da ohne Bereitschaft der Kinder zur Teilnahme keine Verbesserung ihrer Situation herbeigeführt werden kann.

Eltern werden mit deren Kindern oftmals an das Institut für Erziehungshilfe als zusätzliche Unterstützung seitens des Amtes für Jugend und Familie verwiesen. Das Institut bietet Hilfe bei Erziehungsfragen, Symptomen wie Ängsten, Ess- und Schlafstörungen, Bettnässen, Lernschwierigkeiten, aggressivem und selbstschädigendem Verhalten, Krisen und Konflikten in der Familie. Alle diese Schwierigkeiten können bei Kindern als Folge von Partnerschaftsgewalt auftreten und erfordern eine entsprechende Hilfe zur Bewältigung (vgl. Institut für Erziehungshilfe o.J.)

Die MitarbeiterInnen erwähnen in den Interviews, dass Familien an die Eltern-Kind-Zentren verwiesen werden, die der MAG ELF angeschlossen sind, wenn sie Sorge haben, dass die Eltern bzw. die alleinerziehende Mutter mit der Erziehung der Kinder überfordert ist. Die dort angebotenen Elternberatungen bieten umfassende Informationen, Hilfestellungen und Tipps in sämtlichen Fragen rund um die Betreuung von Kindern (vgl. Stadt Wien, MAG ELF 2007a).

In vielen Fällen erfolgt eine Vermittlung der Eltern an andere Einrichtungen, die entsprechende Unterstützung bieten. Wenn die Eltern ihre Beziehung weiterführen wollen, beide zu einer Veränderung innerhalb des Familiensystems bereit sind und die Beendigung der Gewalt seitens des Vaters angestrebt wird, so wird eine Paartherapie im Institut für Ehe- und Familientherapie empfohlen.

Familien mit Migrationshintergrund werden oftmals an MigrantInnenberatungsstellen und an das Integrationshaus verwiesen, die entsprechende Unterstützung aufgrund der gleichen Sprache und des gleichen kulturellen Hintergrunds bieten können.

6.3. Vater-Kind-Beziehung

Einen weiteren Schwerpunkt der Befragungen bildete die Vater-Kind-Beziehung. Die MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie waren sich einig, dass die Beziehung zum Vater trotz seiner Gewalttätigkeit für die Entwicklung der Kinder wichtig ist. Sie begründen ihre Aussage damit, dass Väter für die Entwicklung von Selbstbild, Selbstwert und für die Identitätsentwicklung von entscheidender Bedeutung sind. Der Psychologe betonte, dass *„spätestens in der Pubertät die Frage nach den eigenen Wurzeln kommt, und irgendwie auch die Fragen impliziert: ‚Was habe ich von Vater und Mutter mitbekommen, was habe ich von meiner Herkunft mitbekommen?‘. Und da ist es insofern wichtig, auch wenn ein Vater sehr problematisch ist, dass man dem Kind oder dem Heranwachsenden irgendetwas mitgeben kann, auch was positiv an dem Vater war und nicht nur seine negativen Anteile (Interview 6, Z. 80-88).*

Studien belegen, dass die Vaterrolle im Wandel begriffen ist. Veränderungen sind daran erkennbar, dass sich Väter immer mehr an der Erziehung der Kinder und im Haushalt beteiligen (siehe 3.3.1.). So veränderte sich auch die Vater-Kind-Beziehung und frühere Bindungstheorien, die von Bowlby und Ainsworth

entwickelt wurden, die lediglich die Mutter als Betreuungsperson sahen und dem Vater nur eine neben geordnete Rolle zukommen ließen, sind heutzutage nicht mehr haltbar (siehe 3.3.2. und 3.3.3.).

Mittlerweile geht man davon aus, dass Kinder nicht nur zur Mutter, sondern auch zum Vater eine eigenständige Bindung aufbauen, wenn er sich eingehend mit seinen Sprösslingen beschäftigt (siehe 3.3.2.).

Es wurde die Bedeutung des Vaters für die Entwicklung des Kindes in einer positiven Vater-Mutter-Beziehung beforscht. Weiters gibt es Studien dazu, wie sich eine Scheidung/Trennung auf die Vater-Kind-Beziehung auswirkt (siehe 3.3.4.), wie sie nach einem Abbruch der Paarbeziehung der Eltern weiterhin aufrechterhalten werden kann bzw. welchen Schwierigkeiten Väter und Kinder nach einer Scheidung/Trennung gegenüber stehen (siehe 3.3.5.). Es gibt jedoch noch keine Forschungen darüber, welchen Stellenwert bzw. welche Bedeutung die Vater-Kind-Beziehung hat, wenn Kinder Gewalt gegen ihre Mutter miterleben und wie sich diese Mitbetroffenheit der Kinder durch die Partnerschaftsgewalt auf die Vater-Kind-Beziehung auswirkt.

Für einen positiven Fortbestand der Vater-Kind-Beziehung verdeutlichen die Interviewpersonen die Wichtigkeit der Entschuldigung des Vaters für sein gewalttätiges Verhalten. Dann können die Kinder sowohl die guten Seiten als auch die gewalttätigen Anteile des Vaters gut integrieren und kommen in keine für sie schwierige Entscheidungssituation zwischen Ablehnung bzw. Identifikation mit dem Vater und Ablehnung bzw. Identifikation mit der Mutter.

Eine Sozialarbeiterin erwähnt, dass eine angstfreie Interaktion zwischen Vater und Kind oft sichtbar, jedoch nicht immer gegeben ist. Die Ängste sind bei den Kindern präsent, jedoch besteht trotzdem weiterhin eine gute Bindung zum Vater, da sie die bestehende gute Beziehung zu ihm nicht gefährden wollen.

Eine Sozialarbeiterin erwähnte: *„Also mein Eindruck ist, dass im Beziehungserleben der Kinder trotzdem eine starke Verbindung zum Vater bleibt, egal wie gewalttätig dieser ist“ (Interview 1, Z. 202-203).*

Durch die Gewalttätigkeit entsteht ein negatives Bild vom Vater, aber es entwickelt sich auch ein positives Vaterbild in den Köpfen der Kinder durch angenehme Erfahrungen mit ihm wie zum Beispiel durch gemeinsame

Freizeitaktivitäten usw. Bei plötzlichem Verschwinden des Vaters kann keine positive Integration dieser Elemente erfolgen.

Schon (2002: 24) zeigt auf, dass alle Kinder in irgendeiner Form ein Vaterbild entwickeln, auch wenn sie ihren leiblichen Vater niemals kennen lernen. Man kann sagen, dass der imaginäre Vater eine Mischung aus Phantasie und Realität darstellt. Je weniger ein Kind seinen realen Vater erlebt, desto phantasiereicher und von inneren Bedürfnissen und Defiziten ist das Vaterbild geprägt. Besonders im Falle der Abwesenheit werden Väter verstärkt idealisiert. Eigentlich empfindet das Kind Wut und Enttäuschung, da es sich vom Vater im Stich gelassen fühlt, jedoch könnten die heftigen negativen Gefühle das innere gute Vaterbild zerstören, welches für die Entwicklung des Kindes essenziell ist. Häufig wird die Aggression auf die Mutter gerichtet und somit diese entwertet, da gegenüber dieser weniger Angst besteht, sie zu verlieren, damit das idealisierte Vaterbild aufrechterhalten werden kann (vgl. Schon 2002: 25).

Die MitarbeiterInnen der Jugendwohlfahrtsbehörde erwähnten auch Schwierigkeiten, welche Kinder mit ihren gewalttätigen Vätern haben können. Kinder stehen in einem starken Spannungsfeld, da Druck von beiden Elternteilen ausgeübt wird. Dies wird beispielsweise in einem Streit um die Obsorge deutlich, wo die Eltern um die Kinder kämpfen. Dies stürzt die Kinder wiederum in Loyalitätskonflikte, die noch verstärkt werden, wenn von ihnen eine Entscheidung gefordert wird, bei welchem Elternteil sie lieber bleiben wollen. In vielen Fällen wird der Paarkonflikt auf der Elternebene ausgetragen, wodurch die elterlichen Kompetenzen oft eingeschränkt sind. Weiters versuchen gewalttätige Väter in manchen Fällen Macht und Kontrolle über die Kinder gegenüber der Mutter auszuüben, dadurch behält der Täter Macht über die Frau. Dies geschieht durch Drohungen, ihr die Kinder wegzunehmen bzw. drohen Väter mit Kindesabnahme durch das Jugendamt.

6.4. Einbindung der Väter in den Unterstützungsprozess

Obwohl die Hauptkooperationspartnerinnen im Unterstützungsprozess die Mütter sind, sind sich die MitarbeiterInnen einig, dass auch die Väter eingebunden werden sollen, um den Kindern die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind, adäquate Hilfestellungen geben zu können.

Die Einbindung der Väter ist aus der Sicht der Sozialarbeiterinnen wichtig, um ihnen den gesetzlichen Auftrag zu vermitteln, dass das Amt für Jugend und Familie für den Schutz der Kinder zuständig ist. Zusätzlich wird durch die Einbindung der Väter der Rücken der Frau gestärkt. Vor allem bei starker bestehender (psychischer, finanzieller) Abhängigkeit der Mütter von den Vätern, aufgrund dieser sie (noch) nicht zu einer Trennung bereit sind, ist es sinnvoll die Väter einzubinden, da die Bereitschaft der Mütter ohne die Väter zu kooperieren in diesen Fällen nicht gegeben ist. Die Mütter tragen daher selbst maßgeblich dazu bei, ob und in welcher Form Väter eingebunden werden.

Ist die Mutter sehr reflektiert und hat sie die Trennung von ihrem Partner bereits gut verarbeitet, ist es auch leichter seitens der Sozialarbeiterinnen, den Vater einzubinden, da auch die Mutter zu einer Kooperation mit ihm bereit ist. Sollte die Frau jedoch mitten im Trennungsprozess stehen und aufgrund der Gewaltausübung seitens ihres Mannes noch sehr belastet sein, so wird seitens der Jugendamtssozialarbeiterinnen mit der Einbindung des Vaters zu Beginn eher vorsichtig umgegangen. Die Entscheidung, ob Väter in die Betreuung eingebunden werden, hängt somit sehr stark von der Abgrenzung der Mütter zu den Vätern ab.

Zu erwähnen gilt, dass die Sozialarbeiterinnen die Parteilichkeit im Sinne der Kinder vertreten und da für ihre Entwicklung wichtig ist, dass beide Elternteile in einem gewissen Ausmaß für sie zur Verfügung stehen, vertreten die Interviewpartnerinnen die Ansicht, dass eine Einbindung der Väter sinnvoll ist, damit der Kontakt zu den Kindern aufrechterhalten bleibt. Das Amt für Jugend und Familie fungiert somit als Vermittlungsstelle, wenn die Beziehung zwischen den Eltern zu brechen scheint bzw. bereits beendet ist und die Eltern nicht mehr

fähig sind, miteinander zu kommunizieren. So wird versucht, trotz vorangegangener Gewalt die Vater-Kind-Beziehung fortzusetzen und einen Abbruch des Vater-Kind-Kontaktes zu verhindern.

Die Jugendamtssozialarbeiterinnen erwähnen, dass es ideal wäre, die Väter immer einzubinden, da dies auch dem Wohl des Kindes entspricht. Dafür wären jedoch mehr Unterstützungsstellen notwendig, um eine intensivere Betreuung dahingehend gewährleisten zu können.

6.4.1. Kontaktaufnahme zu gewalttätigen Vätern

Die Sozialarbeiterinnen erachten die Kontaktaufnahme mit den gewalttätigen Vätern als notwendig, da sie ebenso in den Unterstützungsprozess eingebunden werden sollten. Einerseits wird Kontakt zu den Vätern seitens des Jugendamtes zur Vereinbarung von Besuchskontakten und bei der Obsorgeentscheidung hergestellt. Dies erfolgt zum einen mit Druckausübung seitens der Jugendamtssozialarbeiterinnen, da Väter oftmals nicht freiwillig erscheinen. Andererseits stellen Väter auch aus deren freiem Willen Kontakt zum Amt für Jugend und Familie her, um die Kontakte zu den Kindern weiterhin aufrecht zu erhalten.

Zusammenarbeit mit gewalttätigen Vätern

Die MitarbeiterInnen des Jugendamtes erläutern, dass gute Zusammenarbeit mit Männern besteht, wo ihrerseits die Bereitschaft zur Kooperation gegeben ist. Es bedeutet eine Erleichterung für sie, über die Vorfälle reden zu können. Weiters ist seine Kooperationsbereitschaft höher, wenn eine größere Wichtigkeit der Kinder für den Vater gegeben ist. Bei Desinteresse des Vaters gegenüber seinen Kindern verringert sich seinerseits auch die Bereitschaft zur Zusammenarbeit.

Wenn die Väter zu einem Gespräch am Jugendamt eingeladen werden, erfolgt eine Erhebung der Veränderungsbereitschaft des Mannes. Dem Vater werden

im Rahmen des gesetzlichen Auftrages des Jugendamtes die Konsequenzen seines gewalttätigen Verhaltens mitgeteilt, dadurch erfolgt eine Verringerung der Druckausübung und somit Entlastung der Frau und Kinder. Wenn der Vater Reue und Eingeständnis über die Tat zeigt, dann mündet dies in eine bessere Zusammenarbeit mit ihm. Eine Sozialarbeiterin erläutert: *„Es gibt Männer, die sehr wohl zumindest oberflächlich, diese Tat sozusagen bereuen, die auch erschüttert sind darüber, was passiert ist, die dann hier sehr reuig sitzen, oft auch weinen, alles tun würden. Ja mit denen kann man irgendwie reden und ihnen auch Unterstützung anbieten“ (Interview 3, Z. 141-145).*

Die Konsequenzen des gewalttätigen Verhaltens für den Vater sind zum einen rechtlicher Natur (zum Beispiel Wegweisung, sollte diese noch nicht von der Polizei durchgeführt worden sein, den damit verbundenen (zumindest zeitlichen) Verlust der gemeinsamen Wohnung, eventuell Verlust der gemeinsamen Obsorge, bei schwerer Gewaltanwendung gegenüber Frau und/oder Kinder, möglicherweise sogar gerichtliche Verurteilung bis hin zur Inhaftierung). Zum anderen kann es aufgrund der Gewalttätigkeit familiäre Konsequenzen geben (zum Beispiel Belastung und Verlust der Beziehung zu den Kindern, Belastung und Zerschlagen der Paarbeziehung und der Familie).

Weiters erfolgt eine Verdeutlichung der Sozialarbeiterinnen gegenüber dem Vater, dass Gewalt zwischen Partnern nicht tolerierbar ist, Partnerschaftsgewalt negative Auswirkungen auf die Kinder hat (siehe 3.1.2. und 6.1.1.) und dass er durch sein gewalttätiges Verhalten in erheblichem Maße seine Kinder schädigt und gefährdet. Die Sozialarbeiterinnen besprechen mit ihm, wie er gegenüber seinen Kindern für seine Gewalttätigkeit einsteht, um sie von möglichen Schuldgefühlen und Ängsten zu entlasten. Ihm wird klar gemacht, dass er ebenso Verantwortung für die Kinder hat wie die Mutter, die nach der Trennung von der Frau nicht aufgehoben werden kann.

Die Sozialarbeiterinnen verdeutlichen, dass Klarheit, Distanz, Sachlichkeit und der gesetzliche Hintergrund des Jugendamtes für die Zusammenarbeit mit gewalttätigen Vätern wichtig sind. Klarheit und Sachlichkeit bedeutet diesbezüglich, dass eine eindeutige Position gegen Gewalt vertreten wird, da Männer manchmal dazu neigen, die Gewalttätigkeit zu leugnen bzw. zu

verharmlosen. Bei Bedarf erfolgt ein Verweis an die Männerberatung (siehe weiter unten).

Die Sozialarbeiterinnen bedauern, dass wenige finanzielle und personelle Ressourcen für die Zusammenarbeit mit gewalttätigen Vätern zur Verfügung stehen, da sie vorrangig für den Kinderschutz zuständig sind. Weiters leben die Kinder meistens bei den Müttern, wodurch eine höhere Intensität der Kontakte zu den Frauen besteht.

Schwierigkeiten in der Zusammenarbeit mit gewalttätigen Vätern

Nach Aussagen der Sozialarbeiterinnen ist die Zusammenarbeit mit den gewalttätigen Männern schwierig, wenn keine Kooperation mit ihnen möglich ist. Weiters sind die Gespräche unangenehm, wenn Aggression und Wut auf die Frau deutlich spürbar sind. Zusätzlich gestaltet sich die Zusammenarbeit schwierig, wenn gewalttätige Väter ihr Verhalten als Richtigkeit empfinden und kein Bewusstsein darüber vorhanden ist, dass Gewalt falsch ist. Eine Sozialarbeiterin erläutert: *„Es gibt Männer die dann diesen Stand sozusagen vertreten: ‚Das geht niemand etwas an, ich kann tun was ich will.‘ Damit geht es mir eigentlich schlecht in der Zusammenarbeit mit ihnen. Das ist etwas, was sehr aggressiv und auch sehr hilflos macht. Weil auch, wenn man vielleicht bedenkt, dass das für ihn auch ein Schutz ist, aber er es eigentlich anders empfindet, so ist mit dieser Haltung ein Gespräch oder irgendeine Vereinbarung fast unmöglich“* (Interview 3, Z. 146-151).

Bedingungen für die Kontaktaufnahme und weitere Zusammenarbeit mit den Vätern

Die MitarbeiterInnen erwähnen in den Interviews, dass die Bereitschaft und das Interesse für die Kooperation seitens des Vaters gegeben sein müssen, um weiterhin mit ihm zusammenzuarbeiten.

Es gibt bestimmte Bedingungen, unter denen die Sozialarbeiterinnen auf jeden Fall verpflichtet sind, mit dem Vater zusammenzuarbeiten:

Bei Rückkehr des Vaters in die Familie nach einer Wegweisung besteht die Verpflichtung zur Kontaktaufnahme, damit die Sicherheit der Mutter und im Besonderen der Schutz des Kindes gewährleistet sind. Mit der Mutter wird gemeinsam ein Sicherheitsplan erstellt, damit sie sich selbst schützen kann und in ausreichendem Ausmaß auch das im selben Haushalt lebende Kind geschützt ist. Weiters erfolgt eine Kontaktaufnahme mit den betroffenen Kindern (je nach Alter wird auch alleine mit ihnen ein Gespräch geführt), um mit ihnen einen Hilfeplan zu erstellen, damit sie im Notfall, wenn der Vater beispielsweise wieder gewalttätig gegen die Mutter oder gegen sie selbst agiert, die Polizei bzw. die Nachbarn zu Hilfe rufen können. Mit dem Vater wird Kontakt aufgenommen, um ihm die Konsequenzen seines Verhaltens darzulegen (zum Beispiel erneute Wegweisung bei wieder auftretender Gewalt, als letzte Konsequenz Kindesabnahme bei fehlender Gewährleistung des Kinderschutzes). Wenn der Vater wieder in der Familie lebt, wird meistens eine Unterstützung der Erziehung mit den Erziehungsberechtigten vereinbart (siehe 4.2.2). Weiters findet vermehrte Kontrolle der Familie durch angemeldete und unangemeldete Hausbesuche statt. Die Befindlichkeit der Kinder wird im Kindergarten und in der Schule erhoben, damit eventuelle Auffälligkeiten frühzeitig entdeckt werden können.

6.4.2. Grenzen der Einbindung von Vätern

Die Sozialarbeiterinnen verdeutlichen, dass keine Verpflichtung zur Kontaktaufnahme mit dem Vater bei Beantragung einer einstweiligen Verfügung durch die Frau und Scheidung bzw. Trennung der Partner besteht.

Bei Trennung der Partner erfolgt die Kontaktaufnahme mit dem Vater nur, um Besuchsvereinbarungen mit den Kindern zu treffen und um die Obsorge für die Kinder zu regeln.

Direkt nach der Wegweisung erfolgt zuerst keine Aufnahme des Kontaktes mit dem Vater, da der Schutz der Kinder vorläufig gegeben ist.

Wenn von vornherein kein Interesse des Vaters zur Kooperation besteht und dieser nach mehrmaliger Aufforderung zu keiner Zusammenarbeit bereit ist, sind die Sozialarbeiterinnen auch nicht um diese bemüht, da keine Einbindung des Vaters möglich ist. Keine Verantwortungsübernahme für das Kind und Desinteresse gegenüber dem Kind sind weitere Grenzen der Einbindung. Für die Kinder bedeutet dies eine massive psychische Belastung, wenn sie auf diese Art und Weise von ihrem Vater zurückgewiesen werden. Die Sozialarbeiterinnen sind trotz vorangegangener Gewalt um Kontaktaufnahme zum Vater im Sinne der Kinder bemüht, wenn diese die Verbindung zu ihm weiterhin beibehalten wollen.

Bei Vorliegen eines massiven Alkoholproblems bzw. Drogenmissbrauchs beim Vater und dadurch entstandene Aggressivität und mangelnde Verlässlichkeit gelangt die Einbindung der Väter ebenfalls an ihre Grenzen.

Weiters erfolgt keine Einbindung des Vaters, bei fehlender Einsicht, Veränderungsbereitschaft und Reflexion des Vaters für sein gewalttätiges Verhalten. In diesem Zusammenhang erfolgt oft der Versuch der Durchsetzung von patriarchalisch geprägten männlichen Rollenbildern. Die Sozialarbeiterinnen erwähnen, dass besonders bei Migrationsfamilien die Weitervermittlung von Gewalt in die nächste Generation erkennbar ist und Gewalt als Erziehungsmittel gegen Frau und Kinder eingesetzt wird. In diesem Kontext gestaltet sich die Einbindung von gewalttätigen Vätern schwierig. Die Teilnahme eines gewalttätigen Vaters an einem Anti-Gewalt-Training (siehe weiter unten) wird oft von der ausländischen Ursprungsfamilie, die Gewalt duldet und auch forciert, verhindert. Die Gewaltspirale kann nur schwer durchbrochen werden, da auch die Frauen das gewalttätige Verhalten ihres Mannes akzeptieren. Die Sozialarbeiterinnen verweisen oft an die MigrantInnenberatungsstelle, die kompetenter im Umgang mit dieser Thematik ist und Zusammenarbeit durch besseres Verständnis auf beiden Seiten (KlientIn und BeraterIn) leichter möglich ist.

Zuletzt erwähnen die Sozialarbeiterinnen, dass die Einbindung des Mannes von Ausmaß, Schwere und Form der Gewalt abhängt. War die Gewalttätigkeit des

Mannes gegenüber der Frau besonders massiv und wurde sie dabei schwer verletzt bzw. ist sie dabei vielleicht sogar zu Tode gekommen, so ist anzunehmen, dass die Anwesenheit der Kinder beim Gewaltvorfall eine Traumatisierung bei diesen ausgelöst hat. Eine direkte Begegnung gleich nach dem Vorfall ist aufgrund einer möglichen Re-Traumatisierung für sie nicht zumutbar, daher wird von einer Einbindung des Vaters in den Unterstützungsprozess vorerst abgesehen.

Zusammenfassend kann man sagen, dass eine Einbindung der Väter immer dem Wohl der Kinder dienen soll und die Sicherheit von Frauen und Kindern gewährleistet sein muss.

6.5. Anti-Gewalt-Trainings für gewalttätige Väter und die Aufgaben des Amtes für Jugend und Familie

Evaluationsforschungen auf dem Gebiet der Arbeit mit Gewalttätern zeigen, dass diese unter bestimmten Voraussetzungen und mit bestimmten Rahmenbedingungen erfolgreich sind. Sie führen zwar nicht zu einem völligen Stoppen, tragen jedoch zu einer wesentlichen Reduktion der Gewaltausübung bei (vgl. Logar et al. 2002: 75). Unter diesem Blickpunkt wird der Aufgabenbereich des Amtes für Jugend und Familie aufgezeigt, welches aufgrund der Empfehlung an die Männer, ein Anti-Gewalt-Training zu absolvieren, die Möglichkeit hat, wesentlich zur Beendigung bzw. Reduktion von Partnerschaftsgewalt beizutragen, wovon auch die Kinder als Mitbetroffene profitieren. Die Teilnahme eines Mannes an einem Anti-Gewalt-Training kann somit als indirekte Unterstützung für die Kinder gewertet werden. Zunächst werden wesentliche Inhalte des Anti-Gewalt-Trainings, das von der Männerberatungsstelle Wien angeboten wird, dargestellt. Dann wird näher auf die Handlungsmöglichkeiten, die die MitarbeiterInnen des Amtes für Jugend und Familie im Zusammenhang mit Anti-Gewalt-Trainings haben, eingegangen.

6.5.1. Trainingsprogramm für Männer zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Paarbeziehungen

Das Trainingsprogramm wurde im Jahr 1999 von der Männerberatung Wien initiiert, mit dem Ziel, der hohen Wiederholungsgefahr bei familiärer Gewalt entgegenzuwirken und gewaltausübende Männer dazu anzuhalten, gewalttätiges Verhalten in Paarbeziehungen unmittelbar und nachhaltig zu beenden. Das Programm wird in Zusammenarbeit mit der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie durchgeführt, die die Partnerinnen der im Anti-Gewalt-Training befindlichen Männer betreut. Weiters findet Zusammenarbeit mit den Ämtern für Jugend und Familie, der Bewährungshilfe, dem Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst (siehe 6.9.) und dem Außergerichtlichen Tatausgleich statt (vgl. Kraus 2007: 12). In das Anti-Gewalt-Programm werden Klienten aufgenommen, die

- von Ämtern für Jugend und Familie mittels einer verbindlichen Vereinbarung,
- von Gerichten mittels Weisung (im Zuge eines Strafverfahrens oder bei bedingter Entlassung)
- von der Staatsanwaltschaft im Rahmen der Diversion zugewiesen wurden, oder aus freiem Willen an dem Programm teilnehmen wollen.

Ob der Klient in das Trainingsprogramm aufgenommen wird, hängt vom Ergebnis der diagnostischen Begutachtung, der schriftlichen Zustimmung des Klienten zu den Rahmenbedingungen und der gemeinsamen Einschätzung durch Interventionsstelle und Männerberatung ab (vgl. Kraus 2007: 12).

Die Aufnahmephase beträgt 4 Wochen, die Dauer des Gruppentrainings 8 Monate. Es finden 32 Gruppensitzungen im Ausmaß von 2 Stunden wöchentlich statt. Grundsätzliches Ziel des Anti-Gewalt-Trainings ist die unmittelbare und langfristige Beendigung gewalttätigen Verhaltens. Das Anti-Gewalt-Programm basiert auf dem in Schottland entwickelten „Change-Programm“ und besteht aus 24 Modulen. Jedes der Module ist einem bestimmten, mit dem gewalttätigen Verhalten assoziierten Themenbereich gewidmet und so strukturiert, dass der Lernprozess des Mannes bei der Durchführung der verschiedenen Übungen von den Gruppenleitern kontrolliert

werden kann (vgl. Kraus 2007: 13). Das Programm umfasst 4 große Teilbereiche:

1. Die Arbeit an der Verantwortungsübernahme für die Gewalt
2. „Anger Management“ (Umgang mit Ärger und Aggression)
3. Die Männliche Sozialisation und ihre Folgen (kritische Hinterfragung von männlichen Geschlechtsrollenstereotypen)
4. Eine Verbesserung der sozialen Kompetenz (Vermittlung von Kommunikationsfertigkeiten und Problemlösungsmöglichkeiten) (vgl. Kraus et al. 2006: 9)

Im Laufe der Jahre wurde das „Change-Programm“ adaptiert und durch weitere Themenbereiche ergänzt: Alkohol und Gewalt, Herkunftsfamilie, Kinder und Gewalt, Erweitertes Konfliktmanagement, Sexualität und Gewalt, Verhalten in Trennungssituationen, Rückfallsprävention (vgl. Kraus et al. 2006: 10).

Während des Gruppentrainings findet auch regelmäßiger Austausch mit den anderen Institutionen statt. Die Mitarbeiter der Männerberatung verständigen diese im Falle des Abbruchs des Trainingsprogramms durch den Klienten, im Falle von Anzeichen, die auf eine neuerliche Gefährdung der (ehemaligen) Partnerin des Klienten hindeuten, bei Bekanntwerden neuerlicher gewalttätiger Übergriffe des Mannes und bei Nichteinhaltung des Betretungsverbot und anderer gerichtlicher Auflagen oder Vereinbarungen (vgl. Kraus 2007: 13).

Bezogen auf die Arbeit mit gewaltausübenden Vätern und Stiefvätern erfolgen von den Ämtern für Jugend und Familie, Bezirksgerichten und von der Staatsanwaltschaft Wien im Rahmen der Diversion weit weniger Zuweisungen an die Männerberatung als im Bereich der Gewalt gegen Frauen. Die Arbeit mit dieser Zielgruppe erfolgt derzeit noch im Einzelsetting (vgl. Kraus 2007: 14).

6.5.2. Erfahrungen der Sozialarbeiterinnen am Amt für Jugend und Familie mit Anti-Gewalt-Trainings

Wenn die Sozialarbeiterinnen mit Familien arbeiten, in denen der Vater gewalttätig gegen die Mutter agiert, verweisen sie ihn auf jeden Fall an die Männerberatungsstelle Wien und empfehlen ihm, dort ein Anti-Gewalt-Training

zu absolvieren. Die Sozialarbeiterinnen sind sich einig in der Befürwortung von Anti-Gewalt-Trainings für gewalttätige Männer, jedoch sehen sie die Sinnhaftigkeit an einer Teilnahme nur dann, wenn der Mann seine Gewaltbereitschaft erkennt und sie sich eingesteht. Dies soll zwar im Rahmen des Anti-Gewalt-Programms schrittweise erarbeitet werden, jedoch ist ein Mindestmaß an Motivation für die Absolvierung eines derartigen Trainings erforderlich, damit sich der Mann überhaupt für die Teilnahme daran entscheidet. Die Sozialarbeiterinnen betonen die Wichtigkeit der Motivation und die aktive Teilnahme an dem Training, doch daran scheitert es oftmals. Die Sozialarbeiterinnen bedauern die hohe Drop-out-Rate. Die Männer nehmen das Angebot der Männerberatung von vornherein gar nicht an, sie werden in das Gruppenprogramm nicht aufgenommen, da sie die Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllen (siehe 6.5.1.), oder sie führen nach erfolgreichem Einstieg das Anti-Gewalt-Training nicht zu Ende.

Kontrolle und Verpflichtung

Die Sozialarbeiterinnen können dem gewalttätigen Mann die Auflage erteilen, ein Anti-Gewalt-Training zu absolvieren. Es wird eine schriftliche Vereinbarung mit ihm beschlossen, mit der er sich verpflichtet, an einem Trainingsprogramm teilzunehmen. Im Rahmen eines Abklärungsverfahrens (siehe 4.2.1.) und einer aufgetragenen bzw. freiwilligen Unterstützung der Erziehung (siehe 4.2.2.) haben die Sozialarbeiterinnen die Möglichkeit, die Teilnahme des Mannes an einem Anti-Gewalt-Programm zu kontrollieren. Die Kontrolle erfolgt einerseits über den Mann, der aufgefordert ist, eine Teilnahmebestätigung zu erbringen und andererseits über die Männerberatungsstelle, die dem Jugendamt Rückmeldung über Teilnahme bzw. Abbruch des Trainings gibt (siehe 6.5.1.).

Aus den Maßnahmen der Jugendwohlfahrtsbehörde (Abklärungsverfahren, Unterstützung der Erziehung) ergibt sich jedoch keine Möglichkeit der Verpflichtung des Mannes zu einem Anti-Gewalt-Training. Die Sozialarbeiterinnen können ihm ein derartiges Programm lediglich empfehlen. Die Empfehlung erfolgt beispielsweise im Zusammenhang mit einer Untersagung bzw. Regelung des Besuchsrechts. Bei allen weiteren

Maßnahmen, beispielsweise in der Frage der Rückübertragung bzw. (schrittweisen) Erweiterung des Besuchsrechts wird das Amt für Jugend und Familie die Beachtung oder Nichtbeachtung dieser Empfehlung in ihre Entscheidungsfindung einfließen lassen (vgl. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1999: 19). Die Sozialarbeiterinnen geben in den Interviews an, dass die Teilnahme des gewalttätigen Mannes an einem Anti-Gewalt-Training Voraussetzung bei Rückkehr des Vaters in die Familie nach einer Wegweisung ist, für Verbleib der Kinder in der Familie. Das heißt, sie legen es ihm sehr nahe, ein derartiges Programm zu absolvieren, da ansonsten Konsequenzen, wie zum Beispiel eine Kindesabnahme, drohen.

Das Gericht kann dem Mann zu einem Anti-Gewalt-Training im Zuge eines Strafverfahrens oder bei bedingter Entlassung verpflichten. Weiters kann die Staatsanwaltschaft im Rahmen der Diversion dem gewalttätigen Mann die Weisung erteilen, an einem derartigen Programm teilzunehmen (siehe 6.5.1.).

Schwierigkeiten beim Anti-Gewalt-Training

Die Sozialarbeiterinnen betonen in den Interviews, dass die Frauen auch eine entscheidende Rolle, bezogen auf Anti-Gewalt-Trainings, einnehmen. So erwähnen die Sozialarbeiterinnen, dass bei Vertuschung der Gewalt durch die Frau kein Anti-Gewalt-Programm möglich ist. Sie bedauern, dass sie daher bei mangelnden Beweisen von Gewalt in der Familie wenige Handlungsmöglichkeiten haben. Ein Anti-Gewalt-Training kann somit nur aufgrund sicherer Fakten (beispielsweise Weiterleitung der Dokumentation der Polizei an das Jugendamt bei Gewalt in der Familie) empfohlen werden.

Weiters führt die Angst und Abhängigkeit der Frauen von den gewalttätigen Männern zu mangelnder Befürwortung und Unterstützung des Anti-Gewalt-Trainings seitens der Frauen. Die Sozialarbeiterinnen erläutern, dass eine alleinige Auflage vom Jugendamt zu einem Trainingsprogramm zu keiner Veränderung bei den Männern führt.

In den meisten Fällen nehmen gewalttätige Männer nicht freiwillig an einem Anti-Gewalt-Training teil. Dies begründet sich in einer mangelnden Motivation

der Männer für ein derartiges Programm und der fehlenden Einsicht des Mannes zur Notwendigkeit der Änderung seines gewalttätigen Verhaltens. Bei Ablehnung des Mannes zu einem Anti-Gewalt-Programm bzw. Abbruch des Trainings kann es zu keiner erfolgreichen Beendigung der Gewalt in der Familie kommen. Die Sozialarbeiterinnen betonen, dass eine Verpflichtung zu einem Anti-Gewalt-Training nur begrenzt sinnvoll und generell problematisch ist, da Einsicht in das falsche Verhalten bestehen muss, um eine langfristige Veränderung zu erzielen. Zusätzlich muss Bereitschaft zu einem Anti-Gewalt-Programm seitens des Vaters gegeben sein.

Die Sozialarbeiterinnen erwähnen zusätzliche Problemlagen des gewalttätigen Mannes, die ihm die Absolvierung eines Anti-Gewalt-Programms erschweren. So ist beispielsweise eine Suchtproblematik (Alkohol, Drogen) des Mannes ein Ausschließungsgrund seitens der Männerberatung für die Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training.

Konsequenzen für den gewalttätigen Mann bei Nicht-Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training

Zunächst erfolgt eine Bewusstseinschärfung beim Vater, dass Partnerschaftsgewalt auch eine Gefährdung für die Kinder darstellt. Daher wird ihm ein Anti-Gewalt-Training zur Beendigung seines gewalttätigen Verhaltens gegen die Frau und die Kinder sehr nahe gelegt. Es erfolgt eine regelmäßige Kontrolle durch Hausbesuche und eine Auflage einer Unterstützung der Erziehung, wenn der Vater wieder im gemeinsamen Haushalt lebt. Da Täter meist nicht freiwillig an einem Anti-Gewalt-Programm teilnehmen, beruht ihre Mitarbeit zumeist auf Druck, sehr häufig auf institutionellem Druck. So kann eine Vereinbarung mit dem Amt für Jugend und Familie einen gewalttätigen Mann dazu bewegen, an einem Anti-Gewalt-Training teilzunehmen, da er beispielsweise befürchtet, dass seine mangelnde Kooperation den Entzug des Besuchsrechts durch das Pflegschaftsgericht zur Folge haben kann. Bei neuerlicher Gewalttätigkeit des Mannes und Nicht-Teilnahme an einem Anti-Gewalt-Training erfolgt zunächst keine Weiterführung der Besuchskontakte zu den Kindern und als letzte Konsequenz eine Kindesabnahme. Diese

Maßnahme ist jedoch immer sehr sorgfältig abzuwägen. Die Sozialarbeiterinnen bedauern, dass sie relativ machtlos sind und dem Mann wenige Sanktionen bei Nicht-Einhaltung des Anti-Gewalt-Trainings drohen. „Die Teilnahme (oder Nicht-Teilnahme) an einer Täterarbeitsmaßnahme hat hier also keine so direkten, klar geregelten Konsequenzen wie bei den meisten strafrechtlichen Maßnahmen“ (Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie 1999: 19).

6.6. Begleitete Besuchskontakte als besondere Form der Unterstützung für Väter und Kinder in Gewaltfamilien

Um die Kontakte der Väter zu den Kindern nach längerer Kontaktunterbrechung infolge einer Scheidung/Trennung der Eltern in einem geschützten Rahmen wieder anzubahnen, besteht die Möglichkeit, begleitete Besuchskontakte durch eine neutrale dritte Person durchzuführen.

6.6.1. Rechtliche Grundlage für begleitete Besuchskontakte in Österreich

Besuchsrecht – Recht auf persönlichen Verkehr

Mit dem Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz (KindRÄG) haben sich Änderungen in Bezug auf das Besuchsrecht ergeben. So ist es von nun an nicht mehr nur Recht eines Elternteils auf persönlichen Kontakt mit seinem Kind, sondern es ist auch Recht des Kindes, Kontakt mit dem Elternteil zu haben, der aufgrund der Scheidung/Trennung nicht mehr im gemeinsamen Haushalt lebt. Wie dieses Recht ausgeübt wird, sollen Eltern und Kinder einvernehmlich regeln. Kommt es zu keiner Einigung, hat das Gericht unter Bedachtnahme des Wohles des Kindes die Ausübung zu regeln, nachdem ein Antrag darauf gestellt wurde. Minderjährige ab dem 14. Lebensjahr können ohne Zustimmung ihres

gesetzlichen Vertreters einen Antrag auf Besuchsrechtsregelungen beim Gericht stellen (vgl. Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz 2002: 58)

§ 111 Außerstreitgesetz (AußStrG) lautet:

„Wenn es das Wohl des Minderjährigen verlangt, kann das Gericht eine geeignete und dazu bereite Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Rechts auf persönlichen Verkehr heranziehen (Besuchsbegleitung). In einem Antrag auf Besuchsbegleitung ist eine geeignete Person oder Stelle (Besuchsbegleiter) namhaft zu machen. Die in Aussicht genommene Person oder Stelle ist am Verfahren zu beteiligen; ihre Aufgaben und Befugnisse hat das Gericht zumindest in den Grundzügen festzulegen. Zwangsmaßnahmen gegen den Besuchsbegleiter sind nicht zulässig.“

Im Sinne des § 111 Außerstreitgesetz wird die Besuchsbegleitung durch das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz gefördert. Die Besuchsbegleitung garantiert das Vorhandensein einer geeigneten und dazu bereiten Person zur Unterstützung bei der Ausübung des Besuchsrechts, damit das Kind ausreichende persönliche Kontakte zu seinem Elternteil, mit dem es nicht im gemeinsamen Haushalt lebt, aufrechterhalten kann. Diese Kontakte sind für die Persönlichkeits- und Charakterbildung und die gesamte weitere gesunde Entwicklung des Kindes von besonderer Bedeutung (vgl. Dachsbacher 2007: 266). Geförderte Besuchsbegleitung wird von unterschiedlichen Institutionen (zum Beispiel Wiener Familienbund) angeboten. Dafür ist pro Elternteil ein freiwilliger Kostenbeitrag in der Höhe von € 1,50 zu entrichten. Der Vorteil dieser Einrichtung besteht darin, dass die Besuchsbegleitung auch am Wochenende und an Feiertagen angeboten wird. Diesen Service kann das Amt für Jugend und Familie, das ebenfalls Besuchsbegleitung anbietet, nicht leisten (vgl. Wiener Familienbund o.J.).

Standards der Besuchsbegleitung⁵

Die Zuweisung an eine vom Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz geförderte Besuchsbegleitung im Sinne des § 111 Außerstreitgesetz erfolgt entweder durch Gerichtsbeschluss oder privat (entweder aus Eigeninitiative eines Elternteils oder aufgrund einer Empfehlung des Jugendamtes).

Das Erstgespräch findet meist getrennt statt, da sich aufgrund der hohen (bestehenden oder vergangenen) Konfliktbelastung der Eltern beim Aufeinandertreffen Probleme beim Kommen und Gehen ergeben können. Mit den Kindern wird ab Schulalter auch ein Gespräch geführt. In der Eingangsphase werden das Ziel der Besuchsbegleitung, die Formen ihrer Durchführung und die Vereinbarung der Termine erörtert, wozu sich beide Elternteile verpflichten.

Die Besuchsbegleitung findet dann in den Räumlichkeiten der anbietenden Institution statt, und es besteht auch die Möglichkeit, auswärts Treffen zu vereinbaren. Nach einigen Terminen findet mit den Eltern ein mediatives Gespräch statt, wenn es von beiden Elternteilen gewünscht ist. Es werden der bisherige Ablauf, die weitere Vorgehensweise und mögliche Verbesserungen besprochen.

Wenn sich die Kontakte ohne die Institution, die Besuchsbegleitung anbietet, bewähren, erfolgt ein Abschlussgespräch mit den Eltern, bei dem schriftlich festgehalten wird, auf welche Art und Weise die Kontakte weiterhin gepflegt werden sollen. Bei wieder auftretenden Problemen können sich die Eltern erneut an die Einrichtung wenden und gegebenenfalls die Besuchsbegleitung wieder aufnehmen.

Besuchsbegleitung am Beispiel von Besuchscafés

Besuchscafés werden vom Amt für Jugend und Familie kostenlos angeboten. Sie dienen zur Kontakthanbahnung, wenn aufgrund von Konflikten zwischen den

⁵ Entnommen aus: Laimer, Christine (2006): Standards der Besuchsbegleitung, Wiener Familienbund. Wien

Eltern schon längere Zeit kein Kontakt mehr zwischen dem Kind und dem besuchenden Elternteil stattgefunden hat. Die sogenannten Besuchscafés befinden sich in den Räumlichkeiten des Amtes für Jugend und Familie. Die Treffen werden somit auf neutralem Boden organisiert.

Die Besuche werden von einem/einer SozialarbeiterIn begleitet, der/die darauf achtet, dass zwischen dem Elternteil und dem Kind ein angemessener Umgang herrscht (zB dass das Kind nicht manipuliert wird, was oft die Angst des anderen Elternteils ist).

Die Besuchsbegleitung stellt jedoch nur eine Übergangsform dar und soll so lange aufrechterhalten bleiben, bis sich die Eltern über eine Form der Besuchsregelung geeinigt haben. Weiters soll die Besuchsbegleitung einer Entfremdung des besuchenden Elternteils zum Kind vorbeugen (vgl. Stadt Wien, MAG ELF 2007b).

Am Amt für Jugend und Familie im 2. Bezirk kann dieses Angebot derzeit nicht in Anspruch genommen werden. Die Sozialarbeiterinnen verweisen an private Stellen, die Besuchsbegleitung anbieten (zum Beispiel Wiener Familienbund, Kinderfreunde usw.).

6.6.2. Erfahrungen der Sozialarbeiterinnen am Amt für Jugend und Familie mit begleiteten Besuchskontakten im Kontext häuslicher Gewalt

Die Sozialarbeiterinnen geben an, dass der begleitete Besuchskontakt ein sinnvolles und hilfreiches Instrument ist, nach Scheidung/Trennung der Eltern in Folge häuslicher Gewalt die Kontakte zwischen Vätern und Kindern in einem geschützten Rahmen wieder zu ermöglichen.

Eine Sozialarbeiterin erläutert: *„Also gerade bei Gewaltgeschichten in der Familie und bei eskalierten Geschichten zwischen diesen beiden Partnern finde ich, dass das ein ganz tolles Instrument ist. Wo man einfach noch eine Zeit lang das einschätzen kann, jetzt kann es alleine gehen, wo sich die Spannungen abbauen, wo das lockerer wird. Also ich finde das ganz toll, dass es das gibt“* (Interview 5, Z. 247-251).

Die Sozialarbeiterinnen erwähnen in den Interviews, dass sie begleitete Besuchskontakte empfehlen, wenn eine Gefährdung des Kindes während des Treffens mit dem besuchenden Elternteil (in den meisten Fällen der Vater) nicht ausgeschlossen werden kann. Aufgrund der Beobachtung der Mitarbeiterinnen während des Zusammentreffens, ist der Schutz des Kindes gegeben. Die Besuchsbegleitung wird lediglich zu Beginn der Kontakte empfohlen, mit dem Ziel der Verselbstständigung.

Bevor die begleiteten Besuchskontakte beginnen, erfolgt ein ausführliches Vorgespräch mit der Mutter. Weiters bekommen die Väter in einem Gespräch Anleitung über den Umgang mit den Kindern. Sobald die Kinder artikulationsfähig sind, ist vor der Ausführung von begleiteten Besuchskontakten deren Einverständnis erforderlich. Weiters ist eine ausreichende Informationsübermittlung an die Kinder über Sinn und Zweck dieser Intervention relevant.

Wenn Einigung beider Eltern über die Durchführung von begleiteten Besuchskontakten besteht, Vertrauen zwischen den Eltern gegeben ist und sie erkennen, dass Kontakt zu beiden Elternteilen für die Kinder wichtig ist, dann funktionieren begleitete Besuchskontakte gut.

Die Sozialarbeiterinnen beobachten bei begleiteten Besuchskontakten im Besonderen:

- Interaktionen zwischen Vater und Kind
- altersadäquate Beschäftigung des Vaters mit dem Kind
- Drohungen des Vaters gegenüber dem Kind oder der Mutter
- negative Aussagen des Vaters gegenüber der Mutter
- Verabschiedungen zwischen Eltern und Kindern
- Prüfung von Verantwortungsbereitschaft des Vaters und positive Trennung von Beziehungs- und Elternebene
- Einhaltung der Rahmenbedingungen

Erleben der Väter und Kinder bei begleiteten Besuchskontakten

Die Beobachtung durch die Sozialarbeiterinnen wird von manchen Vätern als unangenehm empfunden. Es entsteht Druck, sich im Umgang mit den Kindern zu profilieren. Teilweise sind Ängste der Kinder bei begleiteten

Besuchskontakten erkennbar. Die Sozialarbeiterinnen konnten Hilflosigkeit, Befremdung und Befangenheit auf beiden Seiten beobachten, jedoch geht nicht deutlich hervor, ob das auf die Beobachtung durch die Mitarbeiterinnen, das Setting (fremde Umgebung) oder die längere Trennung zwischen Vater und Kind zurückzuführen ist. Die Sozialarbeiterinnen erwähnen jedoch, dass grundsätzlich positives Erleben der Kontakte auf beiden Seiten erkennbar ist und durch begleitete Besuchskontakte die Vater-Kind-Beziehung aufrechterhalten bleiben kann. Eine längerfristige bzw. dauerhafte Vaterabwesenheit nach Scheidung/Trennung wirkt sich negativ auf die Vater-Kind-Beziehung aus (siehe 3.3.4.).

Inwieweit der begleitete Besuchskontakt für die Kinder eine Belastung darstellt, kann aus den Ergebnissen der Bindungsforschung abgeleitet werden (vgl. Vergho 2007: 298). Hierzu wurden Einschätzungsskalen entwickelt, anhand derer das „Ausmaß der Belastung des Kindes bei begleiteten Besuchskontakten“ eingeschätzt werden können. So besteht zum Beispiel eine geringe Belastung, wenn das Kind während des Kontaktes bezüglich Körperhaltung und Mimik weitgehend entspannt und sicher wirkt und eine ungezwungene Interaktion mit dem Vater pflegt. Eine hohe Belastung liegt vor, wenn zwischen Vater und Kind ein organisiertes Spiel- oder Gesprächsverhalten kaum oder nicht mehr möglich erscheint, wenn das Kind Angst und Hilflosigkeit äußert, stumm und starr wird oder zu weinen beginnt. Es muss also immer abgewogen werden, ob der Wert eines Vater-Kind-Kontaktes in einem vertretbaren Verhältnis zu den dadurch entstehenden Belastungen für das Kind steht (vgl. Vergho 2007: 298).

Schwierigkeiten bei begleiteten Besuchskontakten

Die Sozialarbeiterinnen konnten Spannungen und Gereiztheit bei beiden Elternteilen bei der Kindesübergabe beobachten. Aufgrund mangelnder Abgrenzung und Distanz der Eltern zueinander kann es immer wieder zu Eskalationen bei Besuchskontakten kommen. Eigentlich sollten Vater und Mutter bei Übergabe des Kindes nicht zusammentreffen, was jedoch oftmals nicht vermeidbar ist. Die grundsätzliche Vorgehensweise sieht so aus: Die

Mutter übergibt das Kind der Besuchsbegleiterin und entfernt sich aus dem Besuchscafé oder wartet im Nebenraum. Die Besuchsbegleiterin übernimmt das Kind. Erst danach erscheint der Vater im Besuchscafé (versetztes Kommen und Gehen). Nach Beendigung des Besuchskontaktes übernimmt die Besuchsbegleiterin das Kind und übergibt es an die Mutter, diese verlässt mit dem Kind das Besuchscafé. Der besuchende Elternteil wartet noch eine kleine Weile. Damit soll gewährleistet werden, dass es nach dem Besuchskontakt zu keinem unerwünschten Aufeinandertreffen kommt.

Die Sozialarbeiterinnen bedauern, dass bei schwieriger Vater-Mutter-Beziehung, vielen (psychischen) Verletzungen, mangelndem Vertrauen zueinander und Ängste der Mütter begleitete Besuchskontakte nicht gut funktioniert haben. Das Kind befindet sich somit ebenfalls in einem Spannungsfeld, da es spürt, dass die Mutter die Kontakte des Kindes zum Vater nicht will. Leider erfolgt oftmals eine negative Beeinflussung des Kindes durch beide Elternteile. Bei Verweigerung der Kontakte zum Vater muss die Beeinflussung der Mutter bei den Kindern überprüft werden. Die Kinder haben Interesse am Vater, merken aber unbewusste Gegenhaltung der Mutter und sind dadurch verunsichert. Die Sozialarbeiterinnen sprechen von Seltenheit der gänzlichen Verweigerung der Kontakte zum Vater.

Zusätzlich schafft der Kontakt zum Kind oft Raum zu weiterer Gewalt (zumindest auf psychischer Ebene), Druck und Machtausübung für Väter gegenüber den Müttern. Die Aufrechterhaltung bzw. ein neuerlicher Aufbau der Vater-Kind-Beziehung sollte jedoch im Vordergrund stehen.

Es ist belegt, dass es zu einem verstärkten Kontaktabbruch zwischen Vätern und Kindern bei andauernden Konflikten mit der Mutter kommt (siehe 3.3.5.).

Beide Elternteile versuchen oftmals, das Kind auf ihre Seite zu ziehen, indem sie den anderen Elternteil schlecht machen und manipulieren. Dadurch werden die Kinder in einen Loyalitätskonflikt gebracht. Aufgrund der mit dem Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz eingeführten „Wohlverhaltensklausel“ soll dieser Negativbeeinflussung entgegengewirkt werden. Sie besagt daher, dass „jeder Elternteil somit verpflichtet ist – selbst in kritischen Zeiten – alles zu unterlassen, was das Verhältnis des Kindes zum anderen Elternteil

beeinträchtigt, oder die Wahrnehmung von dessen Erziehungsaufgaben erschwert“ (Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz 2002: 57).

Auflagen bzw. Bedingungen für den Kontakt der Väter zu den Kindern

Zunächst erwähnen die Sozialarbeiterinnen, dass achtungsvoller Umgang mit dem Kind und der Mutter bestehen sollte. Sie betonen die Wichtigkeit der Entschuldigung der Väter bei den Kindern für ihr gewalttätiges Verhalten. Weiters ist die Beendigung der Gewalt ein Kriterium für die Durchführung von begleiteten Besuchskontakten. Sofern andere Problematiken wie beispielsweise Alkoholismus oder eine Suchterkrankung beim Vater bestehen, sollten diese bekämpft werden. In diesen Fällen gibt es sogar die Möglichkeit, einen Kontaktabbruch der Väter zu den Kindern gerichtlich zu verfügen bzw. kann es zur Aussetzung bzw. Einschränkung des Besuchsrechts führen (siehe 3.3.5.).

Zusätzlich wird die Frau über ihr persönliches Erleben des Vaters befragt. Unter anderem beruht die Entscheidung, ob Kontakte zwischen Vater und Kind befürwortet werden, auf der Einschätzung der Mutter. Wenn diese vermutet, dass das Zusammentreffen eine Re-Traumatisierung hervorrufen könnte und für das Kind zu belastend erscheint, dann wird von begleiteten Besuchskontakten eher abgeraten.

Kriterien für die Befürwortung bzw. Ablehnung der Kontakte zwischen Vätern und Kindern

Die Sozialarbeiterinnen betonen, dass die Befürwortung der Kontakte des Vaters zu den Kindern zunächst von seiner Bereitschaft abhängt, sich darum zu bemühen. Grundvoraussetzung für die Befürwortung der Kontakte der Väter zu den Kindern ist die Einsicht, dass ihr gewalttätiges Verhalten und die aggressive Grundhaltung gegenüber der Frau und den Kindern nicht in Ordnung waren. *„Also wenn der sagt: ‚Das ist eh mein Recht‘, oder ‚Das gehört so‘, dann, also das finde ich höchst problematisch. Egal ob er darüber spricht oder nicht, aber diese Grundhaltung“ (Interview 2, Z. 290-294).*

Bei Desinteresse des Vaters an seinen Kindern lehnen die Sozialarbeiterinnen die Besuchskontakte ab. Eine gute vorab bestehende Vater-Kind-Beziehung beeinflusst entscheidend das weitere Interesse des Vaters an seinen Kindern nach Scheidung/Trennung (siehe 3.3.5.). Weiters raten sie die Kontakte ab bei vorangegangener massiver Gewalt, weiterhin bestehender Angst der Kinder und Ablehnung der Kontakte ihrerseits. Weitere Abbruchkriterien sind Verstöße des Vaters gegen vorherige Vereinbarungen, heftige Konflikte zwischen Vater und Besuchsbegleiter während der Kontakte, wenn dadurch das subjektive Schutz- und Sicherheitsbedürfnis des Kindes beeinträchtigt ist. Strikte Ablehnung der Kontakte erfolgt bei massiven Drohungen, körperlicher und/oder psychischer Gewalt gegen die Mutter und/oder das Kind und bei Hervorrufen einer Re-Traumatisierung durch die Besuchskontakte und zu großer Belastung für das Kind. Hierbei ist eine psychologische Abklärung erforderlich, um die Zumutbarkeit der Kontakte für das Kind abzuschätzen und ob das Kind weiterhin Kontakte zum Vater wünscht.

6.7. Erforderliche Kompetenzen/Kenntnisse der MitarbeiterInnen bei der Unterstützung von gewaltbetroffenen Familien

Wenn MitarbeiterInnen des Jugendamtes Familien begegnen, in denen häusliche Gewalt vorliegt, sind besondere theoretische und praktische Kenntnisse im Hinblick auf diese Thematik gefordert, um die betroffenen Familien adäquat unterstützen zu können.

Sie erwähnen in den Interviews, dass Gesprächsführungskompetenz notwendig ist, wenn es zu schwierigen Gesprächen mit den Familienangehörigen kommt. Weiters gehört es zu deren erforderlichen Kompetenzen, dass sie die Gewaltspirale und Beziehungsdynamiken in Gewaltbeziehungen erkennen. Damit sind wiederkehrende Gewalttaten des Vaters gegen die Mutter gemeint, ohne dass eine Veränderung im Familiensystem eintritt (Gewalt – Unsicherheit der Mutter über Beendigung oder Weiterführung der Beziehung – Entschluss, in der Beziehung zu bleiben – neuerliche Gewalt).

Weiters ist das Setting zu überlegen. Damit ist die Überlegung gemeint, Vater und Mutter getrennt voneinander oder gemeinsam einzuladen. In vielen Fällen ist es sinnvoller, die Eltern getrennt voneinander zu einem Gespräch am Jugendamt einzuladen, da bei massiver Gefährlichkeit des Gewalttäters die Mutter bei einem Zusammentreffen mit dem Vater erneut bedroht werden könnte. Da die Paarbeziehung aufgrund der Gewalt massiv beeinträchtigt ist, gestaltet sich eine Begegnung zwischen den Eltern meist schwierig, wodurch oftmals keine konstruktive Lösung der Angelegenheiten, die die Kinder betreffen, erreicht werden kann. Die Eltern wünschen oft von sich aus getrennte Gespräche, und diesen Bedürfnissen sollte nach Ansicht der MitarbeiterInnen nachgekommen werden.

In der Arbeit mit Familien, in denen Gewalt vorliegt, ist systemisches Wissen über Familiensysteme erforderlich. Weiters sollten die Sozialarbeiterinnen die Gewalterfahrungen des Mannes und der Frau in der Zusammenarbeit mit ihnen berücksichtigen. Hierbei wird immer der familiäre Hintergrund einbezogen. Sie erwähnen Familien, in denen über Generationen hinweg Gewalt vorliegt. Der Vater wendet beispielsweise Gewalt gegen die Tochter an. Diese gerät später erneut in eine Beziehung, in der sie von ihrem Partner in körperlicher und/oder psychischer Form misshandelt wird. In Bezug auf die Männer ist oft ein ähnliches Muster erkennbar. Der kleine Junge erlebt beispielsweise, wie seine Mutter geschlagen wird. In einer Paarbeziehung übt er erneut Gewalt aus, da ihn dieses Muster in seiner Kindheit geprägt hat.

Weiters sind die MitarbeiterInnen gefordert, die Notwendigkeit einzuschätzen, ob es sinnvoller ist, zu zweit zu arbeiten. Dies gilt als besonders erforderlich bei massiver Aggression und Gefährlichkeit des Vaters, da die Sicherheit immer Vorrang hat. In der Arbeit mit gewalttätigen Vätern ist eine Bedrohungsgefahr nicht auszuschließen. Deshalb sollten Gespräche mit potenziell gewalttätigen Vätern nicht alleine geführt werden. Zusätzlich sollten KollegInnen im Vorfeld über einen vereinbarten Termin informiert werden, damit diese so schnell wie möglich Interventionen setzen können, sollte es zu einer Gefährdung kommen. Weiters erwähnen sie, dass sie auch den Mut haben sollten, einen Hausbesuch abubrechen, falls es zu drohenden Angriffen des Vaters gegen die

Sozialarbeiterinnen kommen könnte. Hierbei ist es ratsam, vor Hausbesuchen eine umfassende Gefahreneinschätzung vorzunehmen und nicht alleine in die Wohnung zu gehen, sofern mit Übergriffen zu rechnen ist. Dabei sollten die MitarbeiterInnen auch keine Scheu haben, im Falle einer Eskalation die Polizei zu alarmieren. Sie sind gefordert, sich mit dem Dokument „Einschätzung des Gewaltpotenzials von Tätern“ zu befassen, das ebenfalls von der Polizei und von der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie verwendet wird (siehe auch 3.4.4.).

Die Jugendamtssozialarbeiterinnen erachten in der Zusammenarbeit mit gewalttätigen Vätern das Erkennen von Gründen und Ursachen für die Entstehung von Gewalt (siehe auch 3.4.1.), zum Beispiel Eifersucht, finanzielle Schwierigkeiten, kultureller Hintergrund usw. als besonders wichtig, um die Lebenswelt der betroffenen Familien besser verstehen zu können. Sie sind gefordert, den Umgang mit aggressiven Menschen zu erlernen. Ebenso gehört die Auseinandersetzung mit männlichen Rollenbildern zu deren notwendigem Repertoire.

In Bezug auf die Mutter erwähnen die MitarbeiterInnen in den Interviews, dass eine gute Vernetzung mit der Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie notwendig ist, wo die Frau adäquat, ihre individuelle Situation betreffend, unterstützt werden kann. Diese Einrichtung ist für die Vermittlung von rechtlicher Information und der Gewährleistung von Schutz der Frau verantwortlich. Die Jugendamtssozialarbeiterinnen empfehlen den Frauen, die von Gewalt durch ihren Partner betroffen sind, immer dorthin zu gehen.

Da bei den Frauen oftmals Unsicherheit über die Beendigung oder Weiterführung der Beziehung besteht, sind die MitarbeiterInnen gefordert, Verständnis für die Ambivalenz der Mutter zu entwickeln und sie nicht in eine übereilte Entscheidung zur Trennung zu drängen. Dieses Selbstbestimmungsrecht muss den Frauen bewahrt bleiben. Sie geben in den Interviews an, dass akzeptiert werden sollte, dass Frauen Zeit brauchen, da die Trennung der Frau vom Mann ein sehr langwieriger Prozess sein kann und es schwierig für sie ist, sich aus diesem Abhängigkeitsverhältnis zu befreien. Die Beziehung beinhaltet immer auch schöne Momente und war meist nicht von

Anfang an von Gewalttätigkeiten geprägt. Dieser Tatsache ist Verständnis entgegenzubringen. Die Sozialarbeiterinnen verdeutlichen diesbezüglich jedoch, dass die Aufgabe des Jugendamtes der Kinderschutz ist. Dieser Kinderschutz verlangt von den Frauen oft sehr viel. Sie sind Opfer von Gewalt durch ihren Partner, was zu einer großen psychischen Belastung führt und müssen trotzdem Stütze für die Kinder sein und ihrer Verantwortung für die Kinder nachkommen. Wenn die Frau jedoch beim gewalttätigen Vater bleibt, sind die Kinder auch weiterhin einem Umfeld von Gewalt ausgesetzt. Die Konsequenz, die Kinder fremd unterzubringen, erfordert viel Fingerspitzengefühl seitens der Sozialarbeiterinnen und darf keinesfalls als Standardmethode angewandt werden, sondern muss immer sorgfältig abgewogen werden, da dadurch die Frau und auch die Kinder in eine erneute Krisensituation stürzen. Wenn der Kinderschutz jedoch nicht anders gewährleistet werden kann, beispielsweise durch eine Unterstützung der Erziehung oder ambulante Erziehungshilfen (zum Beispiel FamilienhelferIn), dann erfolgt eine Kindesabnahme als letzte Konsequenz.

Die MitarbeiterInnen geben in den Interviews an, dass es von großer Wichtigkeit ist, sich mit häuslicher Gewalt zu befassen und dazu eine reflektierte Haltung zu entwickeln. Weiters ist im Sinne der eigenen Psychohygiene von großer Bedeutung, die Arbeit in einem Team mit KollegInnen und in der Supervision zu reflektieren. So erwähnen sie, dass eine ständige Reflexion der Jugendamtstätigkeit notwendig ist. Die MitarbeiterInnen müssen ihren gesetzlichen Auftrag immer im Kopf haben, der ihnen als Grundlage ihrer Tätigkeit dient. Sie sollen die Einstellung verinnerlicht haben, dass sie für den Schutz und die Unterstützung des Kindes verantwortlich sind. Die Eltern werden ebenfalls unterstützt, aber im Vordergrund steht immer das Wohl des Kindes, daran wird die Unterstützung der Eltern ausgerichtet. Wenn die Eltern keine Unterstützung annehmen, sind die Sozialarbeiterinnen gefordert, zu strengeren Maßnahmen zu greifen bzw. die Unterstützung einzuschränken.

6.7.1. Möglichkeit der Fortbildung und Supervision

Damit die betroffenen Familien adäquat unterstützt werden können, sind die MitarbeiterInnen des Jugendamtes gefordert, Fortbildung und Supervision in Anspruch zu nehmen. Dies ist auch in § 6 Abs. 8 des Wiener Jugendwohlfahrtsgesetzes festgelegt: „Für die in der öffentlichen Jugendwohlfahrt tätigen Bediensteten ist Supervision anzubieten, insbesondere in der Einschulungsphase und bei Übernahme besonderer Aufgaben.“ Im Abs. 9 ist festgelegt, dass „die Landesregierung durch entsprechende Richtlinien dafür zu sorgen hat, dass für das mit der öffentlichen Jugendwohlfahrt befasste Personal eine entsprechende Aus- und Fortbildung erfolgt. Diese hat die Erfordernisse der Praxis sowie die wissenschaftlich anerkannten Grundsätze der jeweiligen Fachgebiete zu berücksichtigen“ (vgl. Stadt Wien, MAG ELF 2002: V/10).

So werden auch zum Thema „Gewalt in der Familie“ immer wieder Fortbildungen angeboten. Zum einen sind die Fortbildungen von der MAG ELF organisiert. Es gibt aber auch Möglichkeiten der Fortbildung, die von diversen Vereinen oder Einrichtungen wie beispielsweise von der Männerberatungsstelle angeboten werden. Weiters finden regelmäßig Veranstaltungen statt, bei denen die MitarbeiterInnen aufgefordert sind, teilzunehmen.

6.8. Kooperation mit anderen Einrichtungen

Die Sozialarbeiterinnen erwähnen in den Interviews, dass vielfach keine direkte Zusammenarbeit mit Institutionen besteht, sondern dass betroffene Familien dorthin weitervermittelt werden, wenn sie der Ansicht sind, dass zur notwendigen Unterstützung andere Einrichtungen herangezogen werden müssen (siehe 6.2.1.).

Die MitarbeiterInnen erläutern in den Interviews, dass die Kooperationen ausreichend, jedoch nicht immer in wünschenswertem Ausmaß vorhanden sind.

So erwähnen sie, dass der Zugang zu bestimmten Einrichtungen oft mit langen Wartezeiten verbunden ist.

Im Rahmen der Unterstützung der Erziehung ist die Therapie in den Instituten für Ehe- und Familientherapie sowie Erziehungshilfe kostenfrei, ansonsten werden die Therapiekosten nach dem Einkommen der Eltern berechnet.

Die Sozialarbeiterinnen des Amtes für Jugend und Familie beklagen, dass aufgrund mangelnder personeller Kapazitäten nicht jede Familie, in der eine Wegweisung stattgefunden hat, so intensiv betreut werden kann, wie es eigentlich nötig wäre. Sie bedauern, dass es nicht genügend Angebote für Familien gibt, in denen häusliche Gewalt vorliegt.

Dies spiegelt die Tatsache wider, dass es auch für Kinder nicht ausreichend Angebote gibt, die sich mit der Problematik des Mitbetroffenseins von häuslicher Gewalt auseinandersetzen. Im Besonderen fehlen niedrigschwellige Angebote, die sich dieser Thematik widmen (siehe 3.2.).

Die MitarbeiterInnen erläutern in den Interviews, dass intensive Zusammenarbeit mit den Gerichten besteht, vorrangig mit den Pflegschaftsgerichten, da das Jugendamt häufig mit Obsorgeentscheidungen und Besuchsrechtsregelungen befasst ist.

Weiters zählen die Krankenhäuser zu den Kooperationspartnern, da diese im Falle eines Missbrauchsverdachtes bei einem Kind Meldung an die Jugendwohlfahrtsbehörde erstatten müssen.

Mit der Polizei findet ebenfalls enge Zusammenarbeit statt. Sie ist verpflichtet, das Jugendamt umgehend von einer Wegweisung zu informieren und die Daten an die Jugendwohlfahrtsbehörde weiterzuvermitteln, sofern sich Kinder im gemeinsamen Haushalt befinden (siehe auch 4.2.4.). Weiters kommt die Polizei bei drohenden Eskalationen in Gesprächen mit gewalttätigen Vätern und bei gemeinsamen Gesprächen mit Vater und Mutter zum Einsatz. Bei wiederholter Gewalt werden Männer an den Kriminalpolizeilichen Beratungsdienst (KPD) verwiesen. Der KPD ist eine Präventionseinrichtung der Wiener Polizei, dem eine Abteilung mit dem Schwerpunkt Gewalt in der Familie angeschlossen ist. Die Mitarbeiter führen mit den weggewiesenen Tätern Gespräche, mit dem Ziel

der Normverdeutlichung und der Information über Konsequenzen und Sanktionen bei weiterer Ausübung von Gewalt. Diese Gespräche sind auch wichtig, um die Gefährlichkeit des Gewalttäters einzuschätzen. Weiters werden den Tätern Informationen über Hilfseinrichtungen gegeben und sie werden ermutigt, Hilfe in Anspruch zu nehmen (vgl. Logar et al. 2002: 26).

Die Sozialarbeiterinnen geben in den Interviews an, dass enge Zusammenarbeit mit der Männerberatungsstelle besteht. Die MitarbeiterInnen empfehlen den gewalttätigen Männern, ein Anti-Gewalt-Training zur Beendigung von Gewalt zu absolvieren.

Mit den Schulen und Kindergärten findet nach Angabe der Sozialarbeiterinnen enge Zusammenarbeit statt. Diese können im Abklärungsverfahren (siehe 4.2.1.) zur Informationsübermittlung und Auskunft über Verhaltensauffälligkeiten als mögliche Folge vom Miterleben der Partnerschaftsgewalt herangezogen werden.

Weiters besteht Kooperation mit den Krisenzentren, wo Kinder im Falle einer Abnahme maximal 6 Wochen untergebracht werden können. In laufend stattfindenden Fallverlaufskonferenzen besprechen die Sozialarbeiterinnen, PädagogInnen und betroffenen Familien die weitere Vorgehensweise.

„Mobile Arbeit mit Familien“ (MAF) ist eine Ressource der MAG ELF zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und kann im Rahmen einer Unterstützung der Erziehung (siehe 4.2.2.) erfolgen. Die im Rahmen von MAF tätigen MitarbeiterInnen (SozialarbeiterInnen und SozialpädagogInnen mit Zusatzqualifikationen) arbeiten gemeinsam mit der Familie an folgenden Problem- und Konfliktfeldern: Erziehungsüberforderung und –probleme, Partnerschaftsprobleme, Scheidung/Trennung, Auffälligkeiten der Kinder in Schule oder Kindergarten, direkte körperliche oder psychische Gewalt gegen die Kinder bzw. Mitbetroffenheit der Kinder von Partnerschaftsgewalt, Vernachlässigung oder Verwahrlosung und Entwicklungsprobleme (vgl. Mobile Arbeit mit Familien 2002: 3).

7. Resumé und Schlussfolgerungen

Folgende Forschungsfragen standen bei der vorliegenden Arbeit im Vordergrund:

- Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt gegen ihre Mütter von Seiten des Amtes für Jugend und Familie des 2. Bezirks in Wien?
- Welche Bedeutung wird der Einbindung von Vätern aus der Sicht des Amtes für Jugend und Familie des 2. Bezirks in Wien beigemessen, wenn es in der Familie Gewaltvorfälle gab?
- Welche Grenzen sehen MitarbeiterInnen der amtlichen Jugendwohlfahrt Väter einzubinden, nach Vorfällen von Gewalt in der Familie am Beispiel des Amtes für Jugend und Familie des 2. Bezirks in Wien?

Die empirische Forschung ergab, dass Kinder, die Partnerschaftsgewalt zwischen ihren Eltern miterlebten, eher eine untergeordnete Position spielen, was den direkten Unterstützungsprozess betrifft. Im Qualitätshandbuch „Soziale Arbeit mit Familien“ sind Formen der Unterstützung für die Kinder zwar explizit definiert, jedoch bezieht sich die Unterstützung zum größten Teil auf die Eltern, vorrangig auf die Mutter, da bei ihr der hauptsächliche Aufenthalt der Kinder festgelegt ist. Hauptunterstützungspartnerin des Amtes für Jugend und Familie ist somit die Mutter. Die vorliegende Studie hat gezeigt, dass das Miterleben von Partnerschaftsgewalt negative Auswirkungen auf die Kinder hat, dies kann in der Theorie bestätigt werden (siehe 3.1.2.). Somit können die Kinder aus dem Unterstützungsprozess nicht ausgeschlossen werden. Daraus ergibt sich die Forderung, dass es für Kinder, die Gewalt an der Mutter miterlebten, eigenständige und spezifische Unterstützungsangebote geben soll.

Weiters ist es ist sinnvoll, einen Empfehlungskatalog für Jugendämter bei häuslicher Gewalt, wie er bereits in Deutschland existiert (siehe BIG 2007), auch für Österreich zu entwickeln, damit ein standardisiertes Vorgehen für alle Jugendämter gesichert ist und somit eine adäquate Unterstützung erfolgen kann.

Es gibt keine spezifischen Gruppenangebote (außer im Frauenhaus) für Kinder, die von Partnerschaftsgewalt mitbetroffen sind. Eine Etablierung solcher Angebote kann beispielsweise im Rahmen vom Bundesverein Rainbows erfolgen. Dieser ist auf Scheidung/Trennung bzw. Tod einer nahen Bezugsperson spezialisiert, jedoch konnte durch eine Mitarbeiterin aus Wien in Erfahrung gebracht werden, dass auch häusliche Gewalt oftmals von den Kindern thematisiert wird. Das ist ein Hinweis, dass eine Spezifizierung derartiger Gruppenangebote erfolgen könnte. Eine Umsetzung derartiger Angebote kann auch von anderen Vereinen bzw. Institutionen angedacht werden.

Die Kinder sollten im Gewaltschutzgesetz stärker berücksichtigt werden, um sie adäquater zu unterstützen und damit sie eine eigenständige Position im Unterstützungsprozess erhalten, die gesetzlich festgelegt ist. Die Jugendwohlfahrtsbehörde sollte vermehrt ermutigt werden, auch selbstständig, unabhängig von der Frau, Wegweisungen bzw. Betretungsverbote im Sinne der Kinder anzuregen.

Begleitete Besuchskontakte dienen als hilfreiche Unterstützung für die Wiederanbahnung von Kontakten zwischen Vätern und Kindern nach längerer Unterbrechung dieser. Dadurch kann die Vater-Kind-Beziehung wieder schrittweise aufgebaut bzw. aufrechterhalten bleiben. Der Schutz der Kinder, der Mutter und auch der Fachkräfte sollte für die Empfehlung und die Durchführung eines begleiteten Besuchskontaktes im Vordergrund stehen. Wichtigstes Kriterium ist die Berücksichtigung des Kindeswohls. Vorab sind gewisse Fragen zu klären, die im Kontext von Partnerschaftsgewalt von besonderer Bedeutung sind: Ist das Zusammentreffen mit dem Vater für das

Kind zumutbar bzw. würden die Kontakte durch die vorausgehende miterlebte Gewalt zu einer weiteren Traumatisierung des Kindes führen? Besteht durch die Anbahnung der Kontakte die Chance, Vertrauen und Sicherheit zwischen Vater und Kind wiederherzustellen, sodass ein Versuch dazu gerechtfertigt ist? Ist der Vater einsichtig und hat Verständnis dafür, welche Belastungen aufgrund der Partnerschaftsgewalt für das Kind entstanden sind? Ist die Sicherheit des Kindes gewährleistet und kann weitere Gewalt weitgehend ausgeschlossen werden? (siehe auch Vergho 2007: 300) Im Falle der häuslichen Gewalt gilt für begleitete Besuchskontakte: Die wichtigen Bindungen sollen erhalten bleiben und ein optimaler Schutz des Kindes vor schädigenden Handlungen soll gewährleistet sein (vgl. Klotmann/Klinkhammer 2005: 681). Mit dieser Aufgabe sehen sich die Sozialarbeiterinnen des Amtes für Jugend und Familie konfrontiert.

Ein weiteres zentrales Ergebnis der empirischen Forschung ist die Forderung, dass die Väter auch adäquat in den Unterstützungsprozess eingebunden werden sollen, da sie ebenso wie die Mütter, für die Entwicklung der Kinder von besonderer Relevanz sind. Dies begründet sich zum einen damit, dass sich die Frauen oftmals für eine Fortführung der Beziehung mit dem Mann trotz vorangegangener Gewalt entscheiden. Dann lebt der Vater wieder in der Familie und trägt daher ebenso wie die Mutter Verantwortung für die Kinder. Zum anderen hat der Vater weiterhin eine entscheidende Bedeutung für die Kinder, auch wenn er nicht mehr im gemeinsamen Haushalt mit der Familie lebt. Er muss daher ebenso eingebunden werden, damit die Beziehung zu seinen Kindern weiterhin aufrechterhalten bleiben kann. Außerdem wirkt sich eine Weiterführung des Kontaktes des Vaters zu seinen Kindern nach Scheidung/Trennung positiv auf die Vater-Kind-Beziehung aus, und dadurch kann einer negativen Entwicklung des Vaterbildes vorgebeugt werden.

Durch die Forschung konnte somit die Wichtigkeit aufgezeigt werden, Väter einzubinden. Trotzdem müssen auch die Grenzen beachtet werden, die Jugendamtssozialarbeiterinnen wahren sollten, da eine Einbindung der gewalttätigen Väter nicht in jeder Hinsicht ratsam ist (beispielsweise bei

besonders massiver Gewalt, mangelnder Einsicht und Veränderungsbereitschaft), sondern immer einzelfallbezogen abgehandelt werden muss. Weiters liegt es nicht nur an der möglicherweise geglaubten mangelnden Einbindung der Väter seitens der Jugendamtssozialarbeiterinnen, sondern auch an der oftmals fehlenden Kooperationsbereitschaft der Väter, weiterhin Interesse an ihren Kindern zu zeigen.

Die Jugendamtssozialarbeiterinnen empfehlen den gewalttätigen Männern ein Anti-Gewalt-Training in der Männerberatung zu absolvieren. Nach erfolgreicher Teilnahme an einem Programm kann eine leichtere Einbindung der Väter erfolgen, da sie nun gelernt haben, ihr gewalttätiges Verhalten zu ändern und somit wieder mehr Verantwortung für ihre Kinder übernehmen können.

Obwohl ein Modul des Trainingsprogramms für Männer zur Beendigung von gewalttätigem Verhalten in Paarbeziehungen den Kindern gewidmet ist, finden die Kinder trotzdem zu wenig Beachtung. Wie schon im Namen enthalten ist, liegt das Hauptaugenmerk auf der Beendigung von Gewalt auf dem Paar, dass in der Familie oftmals Kinder leben, findet im Programm wenig Raum. Im Anti-Gewalt-Training werden die gewalttätigen Männer, die vielfach Väter sind, auf die negativen Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder zu wenig hingewiesen. Weiters erachtet es die Verfasserin der Arbeit in diesem Zusammenhang als notwendig, die Väterkompetenzen im Hinblick auf eine gewaltfreie Erziehung zu stärken. Kinder erleben ihre Väter als gewalttätig gegen die Mutter, wodurch das Vertrauen beeinträchtigt ist. Dies muss schrittweise wieder aufgebaut und die Vater-Kind-Beziehung erneut gestärkt werden. Das sollte im Anti-Gewalt-Programm zukünftig noch stärkere Berücksichtigung finden. Aufgrund der großen Anzahl von Kindern, die von häuslicher Gewalt mitbetroffen sind (siehe 3.1.), soll eine verstärkte Thematisierung der Zusammenhänge von Partnerschaftsgewalt und Vaterschaft in den Täterprogrammen erfolgen. Bisher existieren in Österreich

noch wenige Konzepte zur Umsetzung spezialisierter Täterprogramme für Väter⁶.

Bei mangelnder Kooperationsbereitschaft der Männer und Nicht-Teilnahme an Anti-Gewalt-Trainings, trotz Empfehlung dieser, sollten ihnen vom Amt für Jugend und Familie härtere Konsequenzen drohen. Die Wahrung des Kindeswohls steht beim Jugendamt immer im Vordergrund, und aufgrund des Wissens über negative Auswirkungen beim Miterleben von Partnerschaftsgewalt auf die Kinder sollten Väter stärker zur Verantwortung für ihre Kinder gezogen werden.

Weiters sollte in diesem Zusammenhang die Männerberatung eine größere Bedeutung bekommen. Die Polizei händigt den betroffenen Männern eine Liste mit Hilfsangeboten aus, doch diese nehmen die Angebote oft nicht von sich aus

⁶ Das Münchner Informationszentrum für Männer (MIM), das Anti-Gewalt-Trainings für gewalttätige Männer anbietet, hat sich stärker auf die Väter konzentriert und will in diesem Zusammenhang Väter wieder mehr zur Verantwortung für ihre Kinder bewegen und die Wahrnehmung und Sensibilität gegenüber auffälligen Reaktionen und Anzeichen von Störungen bei den Kindern erhöhen (vgl. Hainbach/Liel 2006: 392). Damit soll der gängigen Meinung der Väter, dass sie mit der Gewalt nur der Frau schaden und die Kinder dadurch unbeeinflusst bleiben, entgegen gewirkt werden. „Ein Täterprogramm, das ausschließlich für Väter konzipiert ist, hat mehr Möglichkeiten, die emotionale Ansprechbarkeit des Vaters in Bezug auf die Kinder aufzugreifen, um Betroffenheit auszulösen und Verantwortungsbewusstsein zu stärken“ (Hainbach/Liel 2006: 395).

Auch in Großbritannien wurde bereits größeres Augenmerk auf Konzepte von Täterarbeit gelenkt, die dem Aspekt von Kindern in Fällen häuslicher Gewalt Rechnung tragen. Das Londoner Täterprogramm „Domestic Violence Intervention Project“ (DVIP) hat in die Täterarbeit einen Schwerpunkt eingearbeitet, der sich explizit der elterlichen Verantwortung widmet (vgl. Iwi/Todd 2000 zit. n. Beckmann/Hafner 2006: 408). Die Männer sollen erkennen, wie Kinder durch häusliche Gewalttaten in Mitleidenschaft gezogen werden, auch wenn sie nicht direkt Zeugen der Gewalt waren. Weiters soll das Verständnis sowie die Empathie der Männer für die Auswirkungen ihrer Gewalt auf die Kinder gefördert werden. Zusätzlich soll den Teilnehmern ihr Erziehungsstil gegenüber ihren Kindern bewusst werden und wo sie diesen erlernt haben. Ebenso wird explizit an der väterlichen Verantwortung der Männer gearbeitet, mit ihren Kindern die Auswirkungen ihrer Gewalttaten zu kommunizieren. Zuletzt werden im Kurs grundsätzliche Schwierigkeiten elterlicher Erziehungsmethoden diskutiert (vgl. Beckmann/Hafner 2006: 408).

in Anspruch. Daher sollte die Männerberatung den proaktiven Beratungsansatz verfolgen, den die Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie ebenfalls anwendet. So können die Männer schon erreicht werden, bevor die Situation wieder zu eskalieren beginnt und Konsequenzen wie beispielsweise eine Aussetzung des Besuchsrechts oder eine Kindesabnahme könnten vermieden werden. Weiters sollten Zugangserleichterungen in die Männerberatung geschaffen werden, beispielsweise Terminvereinbarung innerhalb einer Woche und vermehrtes Angebot von Abendterminen. Dazu sind aber mehr personelle und finanzielle Kapazitäten notwendig, an denen es oftmals scheitert, eine adäquate Betreuung der gewalttätigen Männer zu gewährleisten.

Da das Amt für Jugend und Familie auch für diese Personengruppe zuständig ist, ergibt sich aus den empirischen Ergebnissen die Forderung, mehr Ressourcen für die Arbeit mit gewalttätigen Vätern zur Verfügung zu stellen.

Die Forschung am Amt für Jugend und Familie hat gezeigt, dass es wichtig ist, auch die Väter trotz Gewalt einzubinden. Sofern es dem Kindeswohl dient, ist diese Intervention also ratsam, und dadurch können auch die Kinder besser unterstützt werden, wenn der Vater aus dem Familiensystem nicht ausgeklammert wird und sich die MitarbeiterInnen des Jugendamtes für eine Aufrechterhaltung bzw. Weiterführung der Vater-Kind-Beziehung einsetzen. Demzufolge können die Bedürfnisse der Kinder nach ihrem Vater berücksichtigt und der Entwicklung eines negativen Vaterbildes vorgebeugt werden. Die Einbindung der Väter gelangt an ihre Grenzen, wenn der Vater gegenüber dem Kind völliges Desinteresse bzw. mangelnde Kooperationsbereitschaft mit den Jugendamtssozialarbeiterinnen zeigt und wenn die vorangegangene Gewalt gegen die Mutter derartig massiv war, dass beim Zusammentreffen der Kinder mit dem Vater eine Re-Traumatisierung anzunehmen wäre.

Die vorliegende Arbeit erlaubt nicht, vollständige Schlüsse zu ziehen, aber verdeutlicht, dass das Thema „Unterstützung für Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt unter Berücksichtigung der Einbindung der Väter“ in der Sozialarbeit von Relevanz ist.

Literatur

Ambulatorium für Kinder und Jugendliche in Krisensituationen – Die Boje (Hg.) (2007): Jahresbericht 2006. Wien

Appelt, Birgit/Höllriegl, Angelika/Logar, Rosa (2001): Gewalt gegen Frauen und ihre Kinder. In: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hg.): Gewalt in der Familie. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Teil IV, 383-502,
http://www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/6/7/9/CH0124/CMS1071145755330/gewaltbericht_neu.pdf am 11.2.2008

Appelt, Birgit/Kaselitz, Verena (2005): Qualitätsstandards für die Arbeit mit Kindern und Jugendlichen in den österreichischen Frauenhäusern,
http://www.a oef.at/material/Qualitaetsbroschuere_Kinderbereich.pdf am 9.3.2008

Arbeitskreis „Gewalt gegen Kinder“ (2000): Abschlussbericht. Empfehlungen an den Präventionsbeirat. Wien

Ballnik, Peter/Ballnik, Ornella Garbani/Martinetz, Elisabeth (2005): Lebenswelten Vater-Kind, positive Väterlichkeit und männliche Identität. Wien

Balloff, Rainer (2005): Die Bedeutung des Vaters für die Entwicklung des Kindes. In: Familie, Partnerschaft, Recht. Nr. 5, 210-213

Beckmann, Stefan/Hafner, Gerhard (2006): Fathering after violence – Evaluation von Sozialen Trainingskursen in Deutschland und internationale Konzepte für Gruppenarbeit zum Abbau von Gewalt gegen Frauen. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, 400-417

BIG – Berliner Interventionszentrale bei häuslicher Gewalt (Hg.) (2007): Empfehlungen für Jugendämter in Fällen häuslicher Gewalt. Berlin

Bobens, Claudia (2006): Das ExpertInneninterview. In: Flaker, Vito/Schmid, Tom (Hg.): Von der Idee zur Forschungsarbeit. Forschen in Sozialarbeit und Sozialwissenschaft. Wien, Köln, Weimar, 319-332

Buchner, Gabriele/Cizek Brigitte/Gössweiner, Veronika/Kapella, Olaf/Pflegerl, Johannes (2001a): Grundlagen zu Gewalt in der Familie. In: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hg.): Gewalt in der Familie. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Teil I, 16-74
http://www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/6/7/9/CH0124/CMS1071145755330/gewaltbericht_neu.pdf am 11.2.2008

Buchner, Gabriele/Cizek Brigitte/Gössweiner, Veronika/Kapella, Olaf/Pflegerl, Johannes/Steck, Maria (2001b): Gewalt gegen Kinder. In: Bundesministerium für soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hg.): Gewalt in der Familie. Von der Enttabuisierung zur Professionalisierung. Teil II, 76-258
http://www.bmsk.gv.at/cms/site/attachments/6/7/9/CH0124/CMS1071145755330/gewaltbericht_neu.pdf am 11.2.2008

Bundesministerium für Soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz (Hg.) (2002): 2. Österreichischer Kinderrechtebericht. Wien,
http://www.kinderrechte.gv.at/home/upload/downloads/monitoring/2._krk_staatenbericht_2002.pdf, 10.4.2007

Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Hg.) (1999): Täterarbeit – ein Beitrag zum Opferschutz. Modelle, Grundlagen und Standards. Wien

Bundesverein Rainbows (1999): Rainbows. Für Kinder in stürmischen Zeiten,
<http://www.rainbows.at/rainbows.htm> am 8.4.2007

Buskotte, Andrea (2006): Kinder misshandelter Mütter. In: Landespräventionsrat Niedersachsen (Hg.): Kinder misshandelter Mütter – Handlungsorientierungen für die Praxis. Niedersachsen, 5-8,
<http://www.kriminalpraevention.niedersachsen.de/Landespraeventionsrat//Modu>

le/Publikationen/Dokumente/Kinder-misshandelter-Muetter-Stand-0306_F133.pdf am 29.2.2008

Dachsbacher, Roswitha (2007): Die Förderung der Besuchsbegleitung iSd § 111 AußStrG durch das Bundesministerium für Soziales und Konsumentenschutz. Entstehungsgeschichte und Reformschritte. In: Interdisziplinäre Zeitschrift für Familienrecht, 264-266

Dearing, Albin/Fröschl, Elfriede (2000): Chancen und Grenzen des Gewaltschutzgesetzes. In: „Wenn der Papa die Mama haut, trifft er auch mich“. Strategien gegen (mit)erlebte Gewalt. Dokumentation zur Tagung am 30.11.2000. Wien, 13-24

Dearing, Albin/Haller, Birgit (Hg.) (2005): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien

Enzmann, Dirk/Wetzels, Peter (2001): Das Ausmaß häuslicher Gewalt und die Bedeutung innerfamiliärer Gewalt für das Sozialverhalten von jungen Menschen aus kriminologischer Sicht. In: Familie, Partnerschaft und Recht. Nr. 4, 7. Jg., 246-251

Friebertshäuser, Barbara (1997): Interviewtechniken – ein Überblick. In: Friebertshäuser, Barbara/Prenzel, Annelore (Hg.): Handbuch Qualitative Forschungsmethoden in der Erziehungswissenschaft. Weinheim und München, 371-395

Hafenbrak, Ingrid (2007): Aufsuchende Krisenbegleitung für Kinder nach häuslichem Gewaltvorfall. In: Unsere Jugend. Nr. 6, 268-275

Hainbach, Sigurd/Liel, Christoph (2006): Die Folgen für die Kinder als Thema in der Täterarbeit. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, 383-400

Haller, Birgit (2005): Gewalt in der Familie. Evaluierungen des österreichischen Gewaltschutzgesetzes. In: Dearing, Albin/Haller, Birgit (Hg.): Schutz vor Gewalt in der Familie. Das österreichische Gewaltschutzgesetz. Wien, 271-388

Heynen, Susanne (2004): Prävention Häuslicher Gewalt. Kinder als Opfer häuslicher Gewalt. In: Kerner, H.-J./Marks, E. (Hg.): Internetdokumentation Deutscher Präventionstag. Hannover,
<http://www.praeventionstag.de/html/GetDokumentation.cms?XID=59>
am 18.2.2008

Institut für Erziehungshilfe (Hg.) (o.J.): Hilfe für Kinder, Jugendliche und Eltern. Wien, <http://www.erziehungshilfe.org/index2.htm> am 25.3.2008

Jaffe, Peter G./Baker, Linda L./Cunningham, Alison J. (2004): Protecting Children from Domestic Violence. Strategies for Community Intervention, New York

Kavemann, Barbara (2002): Kinder und häusliche Gewalt - Kinder misshandelter Mütter, <http://www.wibig.uni-osnabrueck.de/wibig0.htm> am 29.2.2008

Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.) (2006): Handbuch Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden

Kavemann, Barbara/Seith, Corinna (2007): "Es ist ganz wichtig, die Kinder da nicht alleine zu lassen". Unterstützungsangebote für Kinder als Zeugen und Opfer häuslicher Gewalt. Baden-Württemberg

Kindler, Heinz (2002) Partnerschaftsgewalt und Kindeswohl. Eine meta-analytisch orientierte Zusammenschau und Diskussion der Effekte von Partnerschaftsgewalt auf die Entwicklung von Kindern. Folgerungen für die Praxis. Arbeitspapier, Deutsches Jugendinstitut,
<http://cgi.dji.de/bibs/partnerschaftsgewalt.pdf> am 2.3.2008

Kindler, Heinz/Grossmann, Karin (2004): Vater-Kind-Bindung und die Rollen von Vätern in den ersten Lebensjahren ihrer Kinder. In: Ahnert, Lieselotte (Hg.): Frühe Bindung. Entstehung und Entwicklung. München, 240-409

Kindler, Heinz (2005a): Auswirkungen von häuslicher Gewalt auf die psychosoziale Entwicklung von Kindern. In: Familie, Partnerschaft Recht. Nr. 1-2, 16-20

Kindler, Heinz/Werner, Annegret (2005b): Auswirkungen von Partnerschaftsgewalt auf Kinder. Forschungsstand und Folgerungen für die Praxis. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, 104-127

Kindler, Heinz (2006): Langzeitauswirkungen familiärer und partnerschaftlicher Gewalt. In: Der österreichische Amtsvormund. Nr. 190, 38. Jg., 69-78

Klotmann, Ursula/Klinkhammer, Monika (2005): Betreuter Umgang als Maßnahme des Kinderschutzbundes bei der Indikation familiärer Gewalt. In: Deegener, Günther/Körner, Wilhelm (Hg.): Kindesmisshandlung und Vernachlässigung. Ein Handbuch. Göttingen, 680-708

Kraus, Heinrich/Logar, Rosa/Golob, Astrid (2006): Jahresbericht 2005, durchgeführt von Männerberatung und Interventionsstelle (Hg.). Wien

Kraus, Heinrich (2007): Jahresbericht 2006, Männerberatung. Wien

Laimer, Christine (2006): Standards der Besuchsbegleitung, Wiener Familienbund. Wien

Le Camus, Jean (2001): Väter. Die Bedeutung des Vaters für die psychische Entwicklung des Kindes. Weinheim und Basel

Logar, Rosa/Rösemann, Ute/Zürcher, Urs (Hg.) (2002): Gewalttätige Männer ändern (sich). Rahmenbedingungen und Handbuch für ein soziales Trainingsprogramm. Bern, Stuttgart, Wien

Logar, Rosa (2006): Tätigkeitsbericht 2005, Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie. Wien

Marotzki, Winfried (2003): Leitfadeninterview. In: Bohnsack, Ralf/Marotzki, Winfried/Meuser, Michael (Hg.): Hauptbegriffe Qualitativer Sozialforschung. Opladen, 114

Mayring, Philipp (2007): Qualitative Inhaltsanalyse. Grundlagen und Techniken. Weinheim und Basel

Mobile Arbeit mit Familien (2002): Arbeitsgrundlagen. Wien

Peled, Einat/Jaffe, Peter G./Edleson, Jeffrey L. (1995): Ending the Cycle of Violence. Community Responses to Children of Battered Women. Sage, London

Saunders, A. (1995): It hurts me too. Children's experiences of domestic violence and refuge life, Childline/National Institute for Social Work/Women's Aids Federation England

Schon, Lothar (2002): Sehnsucht nach dem Vater. Die Bedeutung des Vaters und der Vaterlosigkeit in den ersten drei Lebensjahren. In: Steinhardt, Kornelia/Datler, Wilfried/Gstach, Johannes (Hg.): Die Bedeutung des Vaters in der frühen Kindheit. Gießen, 15-28

Stadt Wien, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie (Hg.) (2002): Qualitätshandbuch. Soziale Arbeit mit Familien, Dezernat 2. Wien

Stadt Wien, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie (Hg.) (2004): Das Abklärungsverfahren. Wien,

<http://www.wien.gv.at/menschen/magelf/pdf/abklaerungsverfahren.pdf>
am 29.4.2008

Stadt Wien, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie (Hg.) (2007a): Eltern-Kind-Zentren und Elternberatung. Wien,
<https://www.wien.gv.at/menschen/magelf/baby/ekizent.htm> am 25.3.2008

Stadt Wien, MAG ELF – Amt für Jugend und Familie (Hg.) (2007b): Besuchscafés. Wien, <http://wien.gv.at/menschen/magelf/service/cafes.html> am 17.12.2007

Strasser, Philomena (2001): Kinder legen Zeugnis ab. Gewalt gegen Frauen als Trauma für Kinder. Innsbruck, Wien, München

Tazi-Preve, Mariam Irene/Kapella, Olaf/Kaindl, Markus/Klepp, Doris/Krenn, Benedikt/Seyyed-Hashemi, Setare/Titton, Monika (2007): Väter im Abseits. Zum Kontaktabbruch der Vater-Kind-Beziehung nach Scheidung und Trennung. Wiesbaden

Traub, Angelika/Gauly, Luitgard (2006): "Nangilima" – Ein ambulantes Gruppenangebot für Kinder, die von häuslicher Gewalt betroffen waren. In: Kavemann, Barbara/Kreyssig, Ulrike (Hg.): Kinder und häusliche Gewalt. Wiesbaden, 293-302

Vergo, Claudius (2007): Die Vorbereitung auf einen begleiteten Umgang – Ein Praxismodell unter besonderer Berücksichtigung des Umgangs im Kontext familiärer Gewalt. In: Familie, Partnerschaft, Recht. Nr. 7-8, 296-301

Watzlawik, Meike/Ständer, Nina/Mühlhausen, Susi (2007): Neue Vaterschaft. Vater-Kind-Beziehung auf Distanz. Münster

Wiener Familienbund (Hg.) (o.J.): Besuchsbegleitung. Wien, http://www.wienerfamilienbund.at/besuchsbegleitung/besuchsbegleitung_info.php am 17.12.2007

Anhang

Auszüge aus dem Wiener Jugendwohlfahrtsgesetz (WrJWG 1990)

§ 32. Hilfen zur Erziehung sind im Einzelfall als Unterstützung der Erziehung oder als volle Erziehung, als freiwillige Erziehungshilfe oder als Erziehungshilfe gegen den Willen der Erziehungsberechtigten zu gewähren. Es ist jeweils die gelindeste, noch zum Ziel führende Maßnahme zu treffen.

Auszüge aus dem Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuch (ABGB)

§ 176. (1) Gefährden die Eltern durch ihr Verhalten das Wohl des minderjährigen Kindes, so hat das Gericht, von wem immer es angerufen wird, die zur Sicherung des Wohles des Kindes nötigen Verfügungen zu treffen. Besonders darf das Gericht die Obsorge für das Kind ganz oder teilweise, auch gesetzlich vorgesehene Einwilligungs- und Zustimmungsrechte, entziehen. Im Einzelfall kann das Gericht auch eine gesetzlich erforderliche Einwilligung oder Zustimmung ersetzen, wenn keine gerechtfertigten Gründe für die Weigerung vorliegen.

§ 215. (1) Der Jugendwohlfahrtsträger hat die zur Wahrung des Wohles eines Minderjährigen erforderlichen gerichtlichen Verfügungen im Bereich der Obsorge zu beantragen. Bei Gefahr im Verzug kann er die erforderlichen Maßnahmen der Pflege und Erziehung vorläufig mit Wirksamkeit bis zur gerichtlichen Entscheidung selbst treffen; er hat diese Entscheidung unverzüglich, jedenfalls innerhalb von acht Tagen, zu beantragen. Im Umfang der getroffenen Maßnahmen ist der Jugendwohlfahrtsträger vorläufig mit der Obsorge betraut.

(2) Eine einstweilige Verfügung nach § 382b EO und deren Vollzug nach § 382d EO kann der Jugendwohlfahrtsträger als Vertreter des Minderjährigen

beantragen, wenn der sonstige gesetzliche Vertreter einen erforderlichen Antrag nicht unverzüglich gestellt hat. (BGBl 2000/135, ab 1.7.2001)

Auszüge aus dem Sicherheitspolizeigesetz (SPG)

Wegweisung und Betretungsverbot bei Gewalt in Wohnungen

§ 38a. (1) Ist auf Grund bestimmter Tatsachen, insbesondere wegen eines vorangegangenen gefährlichen Angriffs, anzunehmen, es stehe ein gefährlicher Angriff auf Leben, Gesundheit oder Freiheit bevor, so sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einen Menschen, von dem die Gefahr ausgeht, aus einer Wohnung, in der ein Gefährdeter wohnt, und deren unmittelbarer Umgebung wegzuweisen.

Sie haben ihm zur Kenntnis zu bringen, auf welchen räumlichen Bereich sich die Wegweisung bezieht; dieser Bereich ist nach Maßgabe der Erfordernisse eines wirkungsvollen vorbeugenden Schutzes zu bestimmen.

(2) Unter den Voraussetzungen des Abs. 1 sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes ermächtigt, einem Menschen das Betreten eines nach Abs. 1 festzulegenden Bereiches zu untersagen; die Ausübung von Zwangsgewalt zur Durchsetzung dieses Betretungsverbotes ist jedoch unzulässig. Bei einem Verbot, in die eigene Wohnung zurückzukehren, ist besonders darauf Bedacht zu nehmen, dass dieser Eingriff in das Privatleben des Betroffenen die Verhältnismäßigkeit (§ 29) wahrt. Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind ermächtigt, dem Betroffenen alle in seiner Gewahrsame befindlichen Schlüssel zur Wohnung abzunehmen; sie sind verpflichtet, ihm Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen und sich darüber zu informieren, welche Möglichkeiten er hat, unterzukommen. Sofern sich die Notwendigkeit ergibt, dass der Betroffene die Wohnung, deren Betreten ihm untersagt ist, aufsucht, darf er dies nur in Gegenwart eines Organs des öffentlichen Sicherheitsdienstes tun.

(3) Im Falle eines Betretungsverbotes sind die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes verpflichtet, vom Betroffenen die Bekanntgabe einer Abgabestelle für Zwecke der Zustellung der Aufhebung des Betretungsverbotes oder einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO zu verlangen. Unterlässt er dies, kann die Zustellung solcher Schriftstücke so lange durch Hinterlegung ohne vorausgehenden Zustellversuch erfolgen, bis eine Bekanntgabe erfolgt; darauf ist der Betroffene hinzuweisen.

(4) Die Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes sind weiters verpflichtet, den Gefährdeten von der Möglichkeit einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO und von geeigneten Opferschutzeinrichtungen (§ 25 Abs. 2) zu informieren.

(5) Bei der Dokumentation der Anordnung eines Betretungsverbotes ist nicht bloß auf die für das Einschreiten maßgeblichen Umstände, sondern auch auf jene Bedacht zu nehmen, die für ein Verfahren nach § 382b EO von Bedeutung sein können.

(6) Die Anordnung eines Betretungsverbotes ist der Sicherheitsbehörde unverzüglich bekannt zu geben und von dieser binnen 48 Stunden zu überprüfen. Hiezu kann die Sicherheitsbehörde alle Einrichtungen und Stellen beiziehen, die zur Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes beitragen können. Die Bezirksverwaltungsbehörde als Sicherheitsbehörde kann überdies die im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzte heranziehen. Stellt die Sicherheitsbehörde fest, dass die Voraussetzungen für die Anordnung des Betretungsverbotes nicht bestehen, so hat sie dieses dem Betroffenen gegenüber unverzüglich aufzuheben; der Gefährdete ist unverzüglich darüber zu informieren, dass das Betretungsverbot aufgehoben werde; die Aufhebung des Betretungsverbotes sowie die Information des Gefährdeten haben nach Möglichkeit mündlich oder telefonisch durch ein Organ des öffentlichen Sicherheitsdienstes oder schriftlich durch persönliche Übergabe zu erfolgen. Die nach Abs. 2 abgenommenen Schlüssel sind mit Aufhebung des Betretungsverbotes dem Betroffenen auszufolgen, im Falle eines Antrages auf

Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO bei Gericht zu erlegen.

(7) Die Einhaltung eines Betretungsverbotes ist zumindest einmal während der ersten drei Tage seiner Geltung durch Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes zu überprüfen. Das Betretungsverbot endet mit Ablauf des zehnten Tages nach seiner Anordnung; es endet im Falle eines binnen dieser Frist eingebrachten Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO mit der Zustellung der Entscheidung des Gerichts an den Antragsgegner, spätestens jedoch mit Ablauf des zwanzigsten Tages nach Anordnung des Betretungsverbotes.

Von der Einbringung eines Antrages auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach § 382b EO hat das Gericht die Sicherheitsbehörde unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Auszüge aus der Exekutionsordnung (EO)

Schutz vor Gewalt in der Familie

§ 382b. (1) Das Gericht hat einer Person, die einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammenleben unzumutbar macht, auf dessen Antrag

1. das Verlassen der Wohnung und deren unmittelbarer Umgebung aufzutragen und
2. die Rückkehr in die Wohnung und deren unmittelbare Umgebung zu verbieten, wenn die Wohnung der Befriedigung des dringenden Wohnbedürfnisses des Antragstellers dient.

(2) Das Gericht hat einer Person, die einem nahen Angehörigen durch einen körperlichen Angriff, eine Drohung mit einem solchen oder ein die psychische

Gesundheit erheblich beeinträchtigendes Verhalten das weitere Zusammentreffen unzumutbar macht, auf dessen Antrag

1. den Aufenthalt an bestimmt zu bezeichnenden Orten zu verbieten und
2. aufzutragen, das Zusammentreffen sowie die Kontaktaufnahme mit dem Antragsteller zu vermeiden, soweit dem nicht schwerwiegende Interessen des Antragsgegners zuwiderlaufen.

3) Nahe Angehörige im Sinne der Abs. 1 und 2 sind jene Personen, die mit dem Antragsgegner in einer familiären oder familienähnlichen Gemeinschaft leben oder gelebt haben.

(4) Eine einstweilige Verfügung nach Abs. 1 oder 2 kann unabhängig vom Fortbestehen der häuslichen Gemeinschaft der Parteien und auch ohne Zusammenhang mit einem Verfahren auf Scheidung, Aufhebung oder Nichtigerklärung der Ehe, einem Verfahren über die Aufteilung des ehelichen Gebrauchsvermögens und der ehelichen Ersparnisse oder einem Verfahren zur Klärung der Benützungsberechtigung an der Wohnung erlassen werden, doch darf, solange ein solches Verfahren nicht anhängig ist, die Zeit, für die eine derartige Verfügung getroffen wird, insgesamt drei Monate nicht übersteigen.

Interviewleitfaden

- Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt
 - Welche Erfahrungen haben Sie mit Kindern als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt gegen ihre Mütter gemacht?
 - Wie erleben Sie diese Kinder?
 - Zeigen diese Kinder bestimmte Auffälligkeiten in ihrem Verhalten?
 - Welche Auswirkungen und Folgen konnten Sie bei den Kindern beobachten, die Partnerschaftsgewalt erlebt haben (bspw. Schäden, Probleme, Entwicklungsbeeinträchtigungen usw.)?

- Unterstützung
 - Welche Unterstützungsmöglichkeiten gibt es für Kinder als Mitbetroffene von Partnerschaftsgewalt gegen ihre Mütter von Seiten des Amtes für Jugend und Familie des 2. Bezirks in Wien?

- Kontaktaufnahme zu gewalttätigen Vätern
 - Inwiefern erachten Sie Väter trotz Partnerschaftsgewalt für die Entwicklung Ihrer Kinder als wichtig?
 - Wie geht es Ihnen in der Zusammenarbeit mit gewalttätigen Vätern?
 - Wie stehen Sie persönlich zur Kontaktaufnahme mit dem gewalttätigen Vater?
 - Welche Bedeutung geben Sie der Einbindung von Vätern, wenn es in der Familie Gewaltvorfälle gab?
 - Welche Grenzen sehen Sie Väter einzubinden, nach Vorfällen von Gewalt in der Familie?

- Anti-Gewalt-Trainings für gewalttätige Väter
 - Was halten Sie von Anti-Gewalt-Trainings für gewalttätige Väter?
 - Sollten Ihres Erachtens gewalttätige Väter verpflichtend daran teilnehmen?
 - Haben Sie die Möglichkeit zu kontrollieren, ob gewalttätige Väter an diesen Trainings teilnehmen?
 - Drohen ihnen Konsequenzen, wenn sie nicht daran teilnehmen?

- Begleitete Besuchskontakte
 - Welche Erfahrungen haben Sie mit begleitetem Besuchskontakt gemacht?
 - Erachten Sie den begleiteten Besuchskontakt als sinnvolles/hilfreiches Instrument, die Kontakte der Väter zu den Kindern in einem geschützten Rahmen wieder anzubahnen?
 - Was beachten Sie, wenn Sie Kinder und Väter zusammenführen?
 - Wie erleben Sie die Väter und Kinder bei begleitetem Besuchskontakt?

- Wann befürworten Sie Kontakte des Vaters zu den Kindern? Wann nicht?
 - Wenn ja, setzen Sie spezielle Auflagen für Väter bzw. stellen Sie Bedingungen für den Kontakt zu den Kindern und wie sehen diese aus?
- Erforderliche Kompetenzen/Kenntnisse der MitarbeiterInnen bei der Unterstützung von gewaltbetroffenen Familien
- Welches besondere Wissen ist für Sie bei häuslicher Gewalt notwendig?
 - Wie müssen Sie fachlich gerüstet sein, wenn Sie einem Familiensystem begegnen, in dem Gewalt vorliegt?
 - Bekommen Sie die Möglichkeit der Fort- bzw. Weiterbildung auf diesem Gebiet?
- Kooperation
- Mit welchen Einrichtungen und in welcher Form findet die Zusammenarbeit mit anderen einschlägigen Institutionen statt?
 - Sind für Sie persönlich die Kooperationen ausreichend?

Angaben zu den Interviews

Interview 1, geführt am Dienstag, 4.12.2007, in der Zeit von 10:45 bis 12:00

Interview 2, geführt am Dienstag, 11.12.2007, in der Zeit von 10:30 bis 11:30

Interview 3, geführt am Montag, 17.12.2007, in der Zeit von 9:30 bis 10:00

Interview 4, geführt am Dienstag, 18.12.2007, in der Zeit von 12:15 bis 13:00

Interview 5, geführt am Mittwoch, 19.12.2007, in der Zeit von 11:00 bis 11:35

Interview 6, geführt am Freitag, 21.12.2007, in der Zeit von 11:15 bis 11:50

Eidesstattliche Erklärung

Ich, Doris Bauer, geboren am 1.6.1984 in St. Pölten, erkläre,

dass ich diese Diplomarbeit selbstständig verfasst, keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und mich auch sonst keiner unerlaubten Hilfen bedient habe,

dass ich meine Diplomarbeit bisher weder im In- noch im Ausland in irgendeiner Form als Prüfungsarbeit vorgelegt habe,

Getzersdorf, am 2.5.2008

Unterschrift